

Bürgerrechte & Polizei

11. Jahrgang
Nr. 1/2009

Gewalt gegen/durch Polizei

Die „AGG“ als Fiktum
Elio: Mehr als nur eine Verwaltungsbehörde
Schwarz: Neues Polizeirecht für den Bund

11. Jahrgang Nr. 1/2009, S. 1-100, 103-104, 107-108, 111-112, 115-116, 119-120, 123-124, 127-128, 131-132, 135-136, 139-140, 143-144, 147-148, 151-152, 155-156, 159-160, 163-164, 167-168, 171-172, 175-176, 179-180, 183-184, 187-188, 191-192, 195-196, 199-200, 203-204, 207-208, 211-212, 215-216, 219-220, 223-224, 227-228, 231-232, 235-236, 239-240, 243-244, 247-248, 251-252, 255-256, 259-260, 263-264, 267-268, 271-272, 275-276, 279-280, 283-284, 287-288, 291-292, 295-296, 299-300, 303-304, 307-308, 311-312, 315-316, 319-320, 323-324, 327-328, 331-332, 335-336, 339-340, 343-344, 347-348, 351-352, 355-356, 359-360, 363-364, 367-368, 371-372, 375-376, 379-380, 383-384, 387-388, 391-392, 395-396, 399-400, 403-404, 407-408, 411-412, 415-416, 419-420, 423-424, 427-428, 431-432, 435-436, 439-440, 443-444, 447-448, 451-452, 455-456, 459-460, 463-464, 467-468, 471-472, 475-476, 479-480, 483-484, 487-488, 491-492, 495-496, 499-500, 503-504, 507-508, 511-512, 515-516, 519-520, 523-524, 527-528, 531-532, 535-536, 539-540, 543-544, 547-548, 551-552, 555-556, 559-560, 563-564, 567-568, 571-572, 575-576, 579-580, 583-584, 587-588, 591-592, 595-596, 599-600, 603-604, 607-608, 611-612, 615-616, 619-620, 623-624, 627-628, 631-632, 635-636, 639-640, 643-644, 647-648, 651-652, 655-656, 659-660, 663-664, 667-668, 671-672, 675-676, 679-680, 683-684, 687-688, 691-692, 695-696, 699-700, 703-704, 707-708, 711-712, 715-716, 719-720, 723-724, 727-728, 731-732, 735-736, 739-740, 743-744, 747-748, 751-752, 755-756, 759-760, 763-764, 767-768, 771-772, 775-776, 779-780, 783-784, 787-788, 791-792, 795-796, 799-800, 803-804, 807-808, 811-812, 815-816, 819-820, 823-824, 827-828, 831-832, 835-836, 839-840, 843-844, 847-848, 851-852, 855-856, 859-860, 863-864, 867-868, 871-872, 875-876, 879-880, 883-884, 887-888, 891-892, 895-896, 899-900, 903-904, 907-908, 911-912, 915-916, 919-920, 923-924, 927-928, 931-932, 935-936, 939-940, 943-944, 947-948, 951-952, 955-956, 959-960, 963-964, 967-968, 971-972, 975-976, 979-980, 983-984, 987-988, 991-992, 995-996, 999-1000, 1003-1004, 1007-1008, 1011-1012, 1015-1016, 1019-1020, 1023-1024, 1027-1028, 1031-1032, 1035-1036, 1039-1040, 1043-1044, 1047-1048, 1051-1052, 1055-1056, 1059-1060, 1063-1064, 1067-1068, 1071-1072, 1075-1076, 1079-1080, 1083-1084, 1087-1088, 1091-1092, 1095-1096, 1099-1100, 1103-1104, 1107-1108, 1111-1112, 1115-1116, 1119-1120, 1123-1124, 1127-1128, 1131-1132, 1135-1136, 1139-1140, 1143-1144, 1147-1148, 1151-1152, 1155-1156, 1159-1160, 1163-1164, 1167-1168, 1171-1172, 1175-1176, 1179-1180, 1183-1184, 1187-1188, 1191-1192, 1195-1196, 1199-1200, 1203-1204, 1207-1208, 1211-1212, 1215-1216, 1219-1220, 1223-1224, 1227-1228, 1231-1232, 1235-1236, 1239-1240, 1243-1244, 1247-1248, 1251-1252, 1255-1256, 1259-1260, 1263-1264, 1267-1268, 1271-1272, 1275-1276, 1279-1280, 1283-1284, 1287-1288, 1291-1292, 1295-1296, 1299-1300, 1303-1304, 1307-1308, 1311-1312, 1315-1316, 1319-1320, 1323-1324, 1327-1328, 1331-1332, 1335-1336, 1339-1340, 1343-1344, 1347-1348, 1351-1352, 1355-1356, 1359-1360, 1363-1364, 1367-1368, 1371-1372, 1375-1376, 1379-1380, 1383-1384, 1387-1388, 1391-1392, 1395-1396, 1399-1400, 1403-1404, 1407-1408, 1411-1412, 1415-1416, 1419-1420, 1423-1424, 1427-1428, 1431-1432, 1435-1436, 1439-1440, 1443-1444, 1447-1448, 1451-1452, 1455-1456, 1459-1460, 1463-1464, 1467-1468, 1471-1472, 1475-1476, 1479-1480, 1483-1484, 1487-1488, 1491-1492, 1495-1496, 1499-1500, 1503-1504, 1507-1508, 1511-1512, 1515-1516, 1519-1520, 1523-1524, 1527-1528, 1531-1532, 1535-1536, 1539-1540, 1543-1544, 1547-1548, 1551-1552, 1555-1556, 1559-1560, 1563-1564, 1567-1568, 1571-1572, 1575-1576, 1579-1580, 1583-1584, 1587-1588, 1591-1592, 1595-1596, 1599-1600, 1603-1604, 1607-1608, 1611-1612, 1615-1616, 1619-1620, 1623-1624, 1627-1628, 1631-1632, 1635-1636, 1639-1640, 1643-1644, 1647-1648, 1651-1652, 1655-1656, 1659-1660, 1663-1664, 1667-1668, 1671-1672, 1675-1676, 1679-1680, 1683-1684, 1687-1688, 1691-1692, 1695-1696, 1699-1700, 1703-1704, 1707-1708, 1711-1712, 1715-1716, 1719-1720, 1723-1724, 1727-1728, 1731-1732, 1735-1736, 1739-1740, 1743-1744, 1747-1748, 1751-1752, 1755-1756, 1759-1760, 1763-1764, 1767-1768, 1771-1772, 1775-1776, 1779-1780, 1783-1784, 1787-1788, 1791-1792, 1795-1796, 1799-1800, 1803-1804, 1807-1808, 1811-1812, 1815-1816, 1819-1820, 1823-1824, 1827-1828, 1831-1832, 1835-1836, 1839-1840, 1843-1844, 1847-1848, 1851-1852, 1855-1856, 1859-1860, 1863-1864, 1867-1868, 1871-1872, 1875-1876, 1879-1880, 1883-1884, 1887-1888, 1891-1892, 1895-1896, 1899-1900, 1903-1904, 1907-1908, 1911-1912, 1915-1916, 1919-1920, 1923-1924, 1927-1928, 1931-1932, 1935-1936, 1939-1940, 1943-1944, 1947-1948, 1951-1952, 1955-1956, 1959-1960, 1963-1964, 1967-1968, 1971-1972, 1975-1976, 1979-1980, 1983-1984, 1987-1988, 1991-1992, 1995-1996, 1999-2000, 2003-2004, 2007-2008, 2011-2012, 2015-2016, 2019-2020, 2023-2024, 2027-2028, 2031-2032, 2035-2036, 2039-2040, 2043-2044, 2047-2048, 2051-2052, 2055-2056, 2059-2060, 2063-2064, 2067-2068, 2071-2072, 2075-2076, 2079-2080, 2083-2084, 2087-2088, 2091-2092, 2095-2096, 2099-2100, 2103-2104, 2107-2108, 2111-2112, 2115-2116, 2119-2120, 2123-2124, 2127-2128, 2131-2132, 2135-2136, 2139-2140, 2143-2144, 2147-2148, 2151-2152, 2155-2156, 2159-2160, 2163-2164, 2167-2168, 2171-2172, 2175-2176, 2179-2180, 2183-2184, 2187-2188, 2191-2192, 2195-2196, 2199-2200, 2203-2204, 2207-2208, 2211-2212, 2215-2216, 2219-2220, 2223-2224, 2227-2228, 2231-2232, 2235-2236, 2239-2240, 2243-2244, 2247-2248, 2251-2252, 2255-2256, 2259-2260, 2263-2264, 2267-2268, 2271-2272, 2275-2276, 2279-2280, 2283-2284, 2287-2288, 2291-2292, 2295-2296, 2299-2300, 2303-2304, 2307-2308, 2311-2312, 2315-2316, 2319-2320, 2323-2324, 2327-2328, 2331-2332, 2335-2336, 2339-2340, 2343-2344, 2347-2348, 2351-2352, 2355-2356, 2359-2360, 2363-2364, 2367-2368, 2371-2372, 2375-2376, 2379-2380, 2383-2384, 2387-2388, 2391-2392, 2395-2396, 2399-2400, 2403-2404, 2407-2408, 2411-2412, 2415-2416, 2419-2420, 2423-2424, 2427-2428, 2431-2432, 2435-2436, 2439-2440, 2443-2444, 2447-2448, 2451-2452, 2455-2456, 2459-2460, 2463-2464, 2467-2468, 2471-2472, 2475-2476, 2479-2480, 2483-2484, 2487-2488, 2491-2492, 2495-2496, 2499-2500, 2503-2504, 2507-2508, 2511-2512, 2515-2516, 2519-2520, 2523-2524, 2527-2528, 2531-2532, 2535-2536, 2539-2540, 2543-2544, 2547-2548, 2551-2552, 2555-2556, 2559-2560, 2563-2564, 2567-2568, 2571-2572, 2575-2576, 2579-2580, 2583-2584, 2587-2588, 2591-2592, 2595-2596, 2599-2600, 2603-2604, 2607-2608, 2611-2612, 2615-2616, 2619-2620, 2623-2624, 2627-2628, 2631-2632, 2635-2636, 2639-2640, 2643-2644, 2647-2648, 2651-2652, 2655-2656, 2659-2660, 2663-2664, 2667-2668, 2671-2672, 2675-2676, 2679-2680, 2683-2684, 2687-2688, 2691-2692, 2695-2696, 2699-2700, 2703-2704, 2707-2708, 2711-2712, 2715-2716, 2719-2720, 2723-2724, 2727-2728, 2731-2732, 2735-2736, 2739-2740, 2743-2744, 2747-2748, 2751-2752, 2755-2756, 2759-2760, 2763-2764, 2767-2768, 2771-2772, 2775-2776, 2779-2780, 2783-2784, 2787-2788, 2791-2792, 2795-2796, 2799-2800, 2803-2804, 2807-2808, 2811-2812, 2815-2816, 2819-2820, 2823-2824, 2827-2828, 2831-2832, 2835-2836, 2839-2840, 2843-2844, 2847-2848, 2851-2852, 2855-2856, 2859-2860, 2863-2864, 2867-2868, 2871-2872, 2875-2876, 2879-2880, 2883-2884, 2887-2888, 2891-2892, 2895-2896, 2899-2900, 2903-2904, 2907-2908, 2911-2912, 2915-2916, 2919-2920, 2923-2924, 2927-2928, 2931-2932, 2935-2936, 2939-2940, 2943-2944, 2947-2948, 2951-2952, 2955-2956, 2959-2960, 2963-2964, 2967-2968, 2971-2972, 2975-2976, 2979-2980, 2983-2984, 2987-2988, 2991-2992, 2995-2996, 2999-3000, 3003-3004, 3007-3008, 3011-3012, 3015-3016, 3019-3020, 3023-3024, 3027-3028, 3031-3032, 3035-3036, 3039-3040, 3043-3044, 3047-3048, 3051-3052, 3055-3056, 3059-3060, 3063-3064, 3067-3068, 3071-3072, 3075-3076, 3079-3080, 3083-3084, 3087-3088, 3091-3092, 3095-3096, 3099-3100, 3103-3104, 3107-3108, 3111-3112, 3115-3116, 3119-3120, 3123-3124, 3127-3128, 3131-3132, 3135-3136, 3139-3140, 3143-3144, 3147-3148, 3151-3152, 3155-3156, 3159-3160, 3163-3164, 3167-3168, 3171-3172, 3175-3176, 3179-3180, 3183-3184, 3187-3188, 3191-3192, 3195-3196, 3199-3200, 3203-3204, 3207-3208, 3211-3212, 3215-3216, 3219-3220, 3223-3224, 3227-3228, 3231-3232, 3235-3236, 3239-3240, 3243-3244, 3247-3248, 3251-3252, 3255-3256, 3259-3260, 3263-3264, 3267-3268, 3271-3272, 3275-3276, 3279-3280, 3283-3284, 3287-3288, 3291-3292, 3295-3296, 3299-3300, 3303-3304, 3307-3308, 3311-3312, 3315-3316, 3319-3320, 3323-3324, 3327-3328, 3331-3332, 3335-3336, 3339-3340, 3343-3344, 3347-3348, 3351-3352, 3355-3356, 3359-3360, 3363-3364, 3367-3368, 3371-3372, 3375-3376, 3379-3380, 3383-3384, 3387-3388, 3391-3392, 3395-3396, 3399-3400, 3403-3404, 3407-3408, 3411-3412, 3415-3416, 3419-3420, 3423-3424, 3427-3428, 3431-3432, 3435-3436, 3439-3440, 3443-3444, 3447-3448, 3451-3452, 3455-3456, 3459-3460, 3463-3464, 3467-3468, 3471-3472, 3475-3476, 3479-3480, 3483-3484, 3487-3488, 3491-3492, 3495-3496, 3499-3500, 3503-3504, 3507-3508, 3511-3512, 3515-3516, 3519-3520, 3523-3524, 3527-3528, 3531-3532, 3535-3536, 3539-3540, 3543-3544, 3547-3548, 3551-3552, 3555-3556, 3559-3560, 3563-3564, 3567-3568, 3571-3572, 3575-3576, 3579-3580, 3583-3584, 3587-3588, 3591-3592, 3595-3596, 3599-3600, 3603-3604, 3607-3608, 3611-3612, 3615-3616, 3619-3620, 3623-3624, 3627-3628, 3631-3632, 3635-3636, 3639-3640, 3643-3644, 3647-3648, 3651-3652, 3655-3656, 3659-3660, 3663-3664, 3667-3668, 3671-3672, 3675-3676, 3679-3680, 3683-3684, 3687-3688, 3691-3692, 3695-3696, 3699-3700, 3703-3704, 3707-3708, 3711-3712, 3715-3716, 3719-3720, 3723-3724, 3727-3728, 3731-3732, 3735-3736, 3739-3740, 3743-3744, 3747-3748, 3751-3752, 3755-3756, 3759-3760, 3763-3764, 3767-3768, 3771-3772, 3775-3776, 3779-3780, 3783-3784, 3787-3788, 3791-3792, 3795-3796, 3799-3800, 3803-3804, 3807-3808, 3811-3812, 3815-3816, 3819-3820, 3823-3824, 3827-3828, 3831-3832, 3835-3836, 3839-3840, 3843-3844, 3847-3848, 3851-3852, 3855-3856, 3859-3860, 3863-3864, 3867-3868, 3871-3872, 3875-3876, 3879-3880, 3883-3884, 3887-3888, 3891-3892, 3895-3896, 3899-3900, 3903-3904, 3907-3908, 3911-3912, 3915-3916, 3919-3920, 3923-3924, 3927-3928, 3931-3932, 3935-3936, 3939-3940, 3943-3944, 3947-3948, 3951-3952, 3955-3956, 3959-3960, 3963-3964, 3967-3968, 3971-3972, 3975-3976, 3979-3980, 3983-3984, 3987-3988, 3991-3992, 3995-3996, 3999-4000, 4003-4004, 4007-4008, 4011-4012, 4015-4016, 4019-4020, 4023-4024, 4027-4028, 4031-4032, 4035-4036, 4039-4040, 4043-4044, 4047-4048, 4051-4052, 4055-4056, 4059-4060, 4063-4064, 4067-4068, 4071-4072, 4075-4076, 4079-4080, 4083-4084, 4087-4088, 4091-4092, 4095-4096, 4099-4100, 4103-4104, 4107-4108, 4111-4112, 4115-4116, 4119-4120, 4123-4124, 4127-4128, 4131-4132, 4135-4136, 4139-4140, 4143-4144, 4147-4148, 4151-4152, 4155-4156, 4159-4160, 4163-4164, 4167-4168, 4171-4172, 4175-4176, 4179-4180, 4183-4184, 4187-4188, 4191-4192, 4195-4196, 4199-4200, 4203-4204, 4207-4208, 4211-4212, 4215-4216, 4219-4220, 4223-4224, 4227-4228, 4231-4232, 4235-4236, 4239-4240, 4243-4244, 4247-4248, 4251-4252, 4255-4256, 4259-4260, 4263-4264, 4267-4268, 4271-4272, 4275-4276, 4279-4280, 4283-4284, 4287-4288, 4291-4292, 4295-4296, 4299-4300, 4303-4304, 4307-4308, 4311-4312, 4315-4316, 4319-4320, 4323-4324, 4327-4328, 4331-4332, 4335-4336, 4339-4340, 4343-4344, 4347-4348, 4351-4352, 4355-4356, 4359-4360, 4363-4364, 4367-4368, 4371-4372, 4375-4376, 4379-4380, 4383-4384, 4387-4388, 4391-4392, 4395-4396, 4399-4400, 4403-4404, 4407-4408, 4411-4412, 4415-4416, 4419-4420, 4423-4424, 4427-4428, 4431-4432, 4435-4436, 4439-4440, 4443-4444, 4447-4448, 4451-4452, 4455-4456, 4459-4460, 4463-4464, 4467-4468, 4471-4472, 4475-4476, 4479-4480, 4483-4484, 4487-4488, 4491-4492, 4495-4496, 4499-4500, 4503-4504, 4507-4508, 4511-4512, 4515-4516, 4519-4520, 4523-4524, 4527-4528, 4531-4532, 4535-4536, 4539-4540, 4543-4544, 4547-4548, 4551-4552, 4555-4556, 4559-4560, 4563-4564, 4567-4568, 4571-4572, 4575-4576, 4579-4580, 4583-4584, 4587-4588, 4591-4592, 4595-4596, 4599-4600, 4603-4604, 4607-4608, 4611-4612, 4615-4616, 4619-4620, 4623-4624, 4627-4628, 4631-4632, 4635-4636, 4639-4640, 4643-4644, 4647-4648, 4651-4652, 4655-4656, 4659-4660, 4663-4664, 4667-4668, 4671-467

Inhalt

Gewalt gegen/durch Polizei

*Außerhalb des
Schwerpunkts*

- | | | | |
|----|--|-----|--|
| 3 | Polizei und Gewalt
Halbe Wahrheiten, falsche
Debatte – eine Einleitung
<i>Norbert Pütter</i> | 63 | Die „fdGO“ als Fetisch:
Verfassungsschutz und Ver-
fassungsgericht
<i>Wolf-Dieter Narr</i> |
| 15 | Markige Worte –
Von Heiligendamm
bis zum 1. Mai
<i>Martin Beck</i> | 70 | Der Zoll – Mehr als nur eine
Verwaltungsbehörde
<i>Otto Diederichs</i> |
| 21 | Wenig Klarheit zum Berufs-
risiko von PolizistInnen
<i>Norbert Pütter und
Randalf Neubert</i> | 78 | Schweiz: Neues Polizeirecht
für den Bund
<i>Viktor Györfly
und Heiner Busch</i> |
| 29 | Alltägliche Repression
gegen Fußballfans
<i>Angela Furmaniak</i> | | <i>Rubriken</i> |
| 36 | Normalität der Gewalt ge-
gen ImmigrantInnen
<i>Dirk Vogelskamp</i> | 86 | Inland aktuell |
| 45 | Der Verfassungsschutz und
die „linke Gewalt in Berlin
<i>Fabian Kunow und
Oliver Schneider</i> | 90 | Meldungen aus Europa |
| 55 | PolizistInnen vor Gericht
<i>Tobias Singelstein</i> | 94 | Chronologie |
| | | 100 | Literatur & Aus dem Netz |
| | | 109 | Summaries |
| | | 112 | MitarbeiterInnen dieser
Ausgabe |

Redaktionsmitteilung

„Vor vielen Jahren schützte die Uniform den Polizeibeamten, denn sie verlieh Autorität und stellte so klar, wer das Sagen hat, auf der Straße, in jedem Einsatz.“ So steht es auf der Homepage der Gewerkschaft der Polizei, in einem Text, mit dem ihr Bundesvorstand seine „Anti-Gewalt-Kampagne“ vorstellt. Heute müssten PolizeibeamtInnen besonders in Ballungsgebieten an fast jedem Wochenende „ihre Haut zu Markte tragen“. Die GdP, die – vor vielen Jahren – für eine Demokratisierung der Polizei nach innen und außen angetreten ist, wünscht sich nun die Wiederkehr der alten Zeiten: „Der Uniform und allem was dahinter steht ... muss zu jeder Zeit Geltung verschafft werden.“

Die Empörung über die angebliche Zunahme von Angriffen auf PolizistInnen gehört derzeit zu den Mantras von InnenpolitikerInnen und polizeilichen Standesorganisationen. Trotz der markigen Worte sind die Belege allerdings reichlich dünn. Dass die Innenministerien bis heute nicht willens sind, aussagefähige Statistiken über Verletzungen im Polizeidienst vorzulegen, ist ein deutliches Indiz dafür, dass sie das Berufsrisiko ihrer BeamtInnen nur dann interessiert, wenn sich daraus politischer Schaum schlagen lässt. Die Zahlen über im Dienst getötete PolizistInnen zeigen jedenfalls, dass der Polizeiberuf nach wie vor sehr sicher ist. Der Verdacht, dass es hier vor allem darum geht, Respekt vor der staatlichen Autorität einzufordern, drängt sich nicht nur angesichts jener Sätze auf, mit der die GdP der Uniform wieder Geltung verschaffen will.

Die Beiträge dieser Ausgabe wurden vor der Innenministerkonferenz Ende Mai und der Veröffentlichung der ersten Ergebnisse der Studie des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen fertig gestellt. Beides wird im nächsten Heft zu würdigen sein.

Die vielfältigen Auslandseinsätze, die polizeiliche Ausbildungshilfe, die Entsendung von VerbindungsbeamtInnen etc. zeigen, dass polizeiliche Tätigkeit weniger denn je an der Staatsgrenze endet. „Polizei unterwegs“ lautet daher der Arbeitstitel für die kommende Ausgabe von Bürgerrechte & Polizei/CILIP.

(Heiner Busch)

Polizei und Gewalt: Opfer und Täter

Halbe Wahrheiten – falsche Debatte

von Norbert Pütter

So lange es Polizei gibt, gibt es Gewalt. Über „Gewalt durch PolizistInnen“ wird meist anlässlich ihres gravierenden Missbrauchs geredet. Die „Gewalt gegen die Polizei“ gehört zu jenen Phänomenen, die von PolizistInnen, Behörden und PolitikerInnen in periodischen Abständen immer wieder thematisiert werden. Zu wenig wird der Zusammenhang zwischen beiden Seiten betrachtet.

Gegenwärtig hat die offizielle Politik sich des Themas „Gewalt gegen Polizeibeamte“ angenommen. In öffentlichen Erklärungen des Bundes- und der Landesinnenminister ist die Klage über Angriffe auf die Polizei ebenso präsent wie in den Verlautbarungen des Präsidenten des Bundeskriminalamtes oder der Polizeigewerkschaften. Die Regierungsparteien CDU, CSU und FDP erklärten in ihrem Koalitionsvertrag vom Herbst letzten Jahres, dass „Polizeibeamte und andere Personen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen ... immer häufiger Ziel brutaler gewalttätiger Angriffe“ würden. Um dem entgegen zu wirken, kündigten die Koalitionäre an, für die Beamten „den strafrechtlichen Schutz – insbesondere durch eine Neufassung des § 113 Abs. 2 StGB – verbessern“ zu wollen.¹

Der § 113 Strafgesetzbuch (StGB) stellt den „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte“ unter Strafe. Bereits im Februar 2010 hatte die CDU-FDP-geführte Regierung des Freistaates Sachsen einen Gesetzentwurf in den Bundesrat eingebracht. Demnach soll die Höchststrafe bei „Widerstand“ von zwei auf drei Jahre steigen. Zudem soll der Tatbestand der „besonders schweren“ Widerstandshandlung mit einem Strafrahmen von sechs Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe nicht mehr

1 Wachstum. Bildung. Zusammenhalt. Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP v. 24.10.2009, www.cdu.de/doc/pdfc/091024-koalitionsvertrag-cducsu-fdp.pdf

nur das Mitführen von Waffen, sondern zusätzlich auch von „anderen gefährlichen Gegenständen“ erfassen. Am 7. Mai beschloss der Bundesrat den leicht erweiterten Entwurf. In den Schutzbereich der Vorschrift wurden auch Feuerwehrleute und Rettungskräfte im Einsatz aufgenommen.²

Ende Mai wurde ein Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums bekannt. Er nahm die beiden Erweiterungen des § 113 StGB auf, schlug die Gleichsetzung von Waffen und „anderen gefährlichen Werkzeugen“ auch in anderen Bestimmungen des Strafgesetzbuches vor und erweiterte die in § 305a StGB besonders unter Strafe gestellte „Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel“ von Polizei und Bundeswehr um die von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungskräften. Das parlamentarische Schicksal der Entwürfe ist gegenwärtig ungewiss.

Schon im Herbst 2009 hatte die Gewerkschaft der Polizei (GdP) ihren eigenen Vorschlag unterbreitet. Sie will das Strafgesetzbuch um einen neuen Paragraphen 115 „Tätlicher Angriff auf einen Vollstreckungsbeamten“ erweitern; der bisherige Widerstandsparagraph soll unverändert bleiben. Vom sächsischen Modell unterscheidet sich die GdP-Variante in drei Punkten: Erstens werden „Widerstand“ und „tätliches Angreifen“ strafrechtlich auf zwei Bestimmungen aufgeteilt. Zweitens wird – im Unterschied zur bestehenden Widerstandsregelung – die Strafbarkeit eines tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte von der „Vornahme einer ... Diensthandlung“ auf alle Situationen ausgeweitet, die „eine Beziehung auf seinen Dienst“ haben. Und drittens wird die Mindeststrafe auf drei Monate Freiheitsstrafe erhöht (nach § 113 StGB kann auch eine Geldstrafe verhängt werden); im besonders schweren Fall, der – ebenfalls eine Ausweitung gegenwärtigen Rechts – auch dann vorliegen soll, wenn die Tat „mit einem anderen gemeinschaftlich“ begangen worden ist, soll die Höchststrafe von fünf auf zehn Jahre verdoppelt werden.³ Da der Koalitionsvertrag den Weg über die Novellierung von § 113 StGB nur als eine Möglichkeit benennt („insbesondere“), ist der GdP-Vorschlag noch keineswegs erledigt.

Anstieg des „Widerstands“ – Anstieg der Gewalt?

In der Diskussion über Gewalt gegen PolizistInnen spielt die gestiegene Zahl der von der Polizei registrierten Widerstandshandlungen eine pro-

2 BR-Drs. 98/10 v. 25.2.2010; BR-Protokoll 869. Sitzung, S. 121

3 www.gdp.de/id7115StGB

minente Rolle. Von der wachsenden Zahl der Fälle in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) wird auf ein erhöhtes Maß an Gewalt gegen PolizistInnen geschlossen. Der Blick in die PKS des Bundes zeigt in der Tat einen erheblichen Anstieg in den letzten Jahren: von 22.914 registrierten Widerstandshandlungen im Jahre 2002 auf 28.272 Fälle im Jahre 2008; dies entspricht einer Steigerung von 20,7 % in sieben Jahren. Die Zahl der ermittelten Tatverdächtigen (bei einer Aufklärungsquote um die 99 %!) nahm um 4.799 Personen zu. Die PKS gibt auch an, ob die Tatverdächtigen unter Alkohol- oder Drogeneinfluss standen. Die Zahl der Widerstandshandlungen unter Alkohol stieg im genannten Zeitraum um 4.677, die des Widerstands unter sonstigen Drogen um 361 Fälle. Dies bedeutet, dass das gestiegene „Widerstandsproblem“ der Polizei in Wirklichkeit ein Alkohol- und Drogenproblem ist. Der „Widerstand“ der nicht betrunkenen oder berauschten Bevölkerung hat nach diesen Zahlen sogar abgenommen. Abgenommen hat auch die Gefährlichkeit des Widerstands: Die Fälle, in denen Schusswaffen mitgeführt wurden, sanken von 187 auf 111, die, in denen mit der Schusswaffe gedroht wurde, von 73 auf 39 und jene, in denen geschossen wurde, von 15 auf neun.⁴

Entgegen seiner Verwendung in der öffentlichen Diskussion ist der „Widerstand“ jedoch ein ungeeigneter Indikator für die Gewalt gegen PolizistInnen. Zum einen schützt der § 113 StGB nicht allein PolizistInnen, sondern alle „Amtsträger oder Soldaten“, die mit Vollstreckungsaufgaben betraut sind, und darunter fallen auch JustizbeamtenInnen oder GerichtsvollzieherInnen. Die PKS gibt keine Auskunft darüber, gegen welche Gruppe von Amtsträgern Widerstand geleistet wurde. Zum anderen sorgen die Erfassungsregeln der PKS dafür, dass gerade die Gewalt gegen VollstreckungsbeamtenInnen in diesen Zahlen nicht enthalten ist. Nach den Grundsätzen für die PKS-Registrierung wird bei Handlungen, durch die unterschiedliche Delikte zugleich begangen werden, in der PKS nur das „höherwertige“ Delikt berücksichtigt. Kommt es also bei Widerstandshandlungen z.B. zu einer Körperverletzung des Beamten, so wird der Fall in der PKS als Körperverletzung erfasst, aber nicht als „Widerstand“.⁵ Angesichts dieses Umstandes ist es erstens wahrscheinlich, dass die tatsächliche Zahl der Widerstandshandlungen erheblich höher ist als die in

4 Bundeskriminalamt (Hg.): Polizeiliche Kriminalstatistik 2002 bzw. 2008, Wiesbaden 2003 bzw. 2009, Tab. 1 (Schlüssel 621000)

5 s. Sohnemann, J.: Wie gefährlich ist das „Polizieren“ wirklich?, in: Polizei-heute 2009, H. 2, S. 46 f.

der PKS ausgewiesenen Fälle. Zweitens handelt es sich bei den gestiegenen Widerstandszahlen der PKS um solche Handlungen, in denen die BürgerInnen der Polizei gerade nichts anderes „antun“, als „Widerstand“ zu leisten. Bedenkt man, dass der juristische Widerstandsbegriff nicht allein das aktive Widersetzen (etwa losreißen aus dem Polizeigriff), sondern auch das Nichtbefolgen einer Weisung oder das Erschweren einer polizeilichen Handlung (etwa die Weigerung auszusteigen bei einer Verkehrskontrolle) umfasst,⁶ so wird nicht nur deutlich, dass mehr Widerstand nicht gleichbedeutend mit „mehr Gewalt“ (gegen die Polizei) ist. Gleichzeitig wird auch plausibel, warum die Widerstandshandlungen unter Alkohol und Drogen gestiegen sind: In diesen Zuständen nimmt die Bereitschaft zum Widerwort zu und die zur Folgsamkeit ab.

Auch andere Kategorien der Kriminalstatistik geben keinen Aufschluss darüber, ob die Gewalt gegenüber der Polizei steigt, da etwa bei Körperverletzung, Mord oder Totschlag nicht nach dem Beruf des Opfers oder dem Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit unterschieden wird. Insgesamt ist die Datenlage zu dieser Frage ausgesprochen schlecht. (Das erklärt, warum in der öffentlichen Debatte so gern auf die Zahlen zum „Widerstand“ zurück gegriffen wird.) Seit den 70er Jahren erfasst die Polizei-Führungsakademie, die heutige „Hochschule der deutschen Polizei“, im Auftrag der Innenministerkonferenz die Zahl im Dienst verletzter PolizistInnen. Gezählt werden dort nur Verletzungen, die zu wenigstens sieben Tagen Krankschreibung führen. Die Zahlen werden nur zurückhaltend veröffentlicht und spielen in der aktuellen Debatte keine Rolle. Die Dienstherren, die Länder- und der Bundesinnenminister, verfügen über die entsprechenden Angaben, aber sie werden offenkundig nicht systematisch aufbereitet und/oder nicht veröffentlicht.⁷ Erst in jüngster Zeit unternehmen einige Länder den Versuch einer Bestandsaufnahme. Einstweilen beschreibt das Fazit von J. Sonnemann den Kenntnisstand zutreffend:

„Letztlich lässt sich z. Zt. die Frage nach der tatsächlichen Gefährdung von Polizeibediensteten durch Angriffshandlungen während der Dienstausbildung anhand der vorhandenen Datenquellen nicht annähernd, geschweige denn präzise beantworten.“⁸

6 s. Tröndle, H.; Fischer, Th.: Strafgesetzbuch, München 1999, S. 776 f.

7 zu den ggw. verfügbaren Angaben s. S. 21 ff. in diesem Heft

8 Sonnemann a.a.O. (Fn. 5), S. 47

Übergriff und Widerstand

Man könnte das Thema Widerstand nach dem Gesagten für die „Gewaltfrage“ beiseite legen, wenn es nicht noch einen weiteren wichtigen Zusammenhang gäbe. Der Sinn des Straftatbestandes „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte“ besteht darin, den Anweisungen des staatlichen Personals Nachdruck zu verleihen: Wer sich der Polizei widersetzt, soll bestraft werden. In den Widerstandszahlen der PKS tauchen nur diejenigen auf, die sich in diesem Sinne widersetzen, nicht die, die zurückschlagen oder einen Festgenommenen befreien wollen etc. Die tatbestandlichen Voraussetzungen für „Widerstand“ sind also gering. Mit einer Anzeige gegen Widerstand zu drohen oder sie zu erstatten, ist das polizeiliche Mittel, Folgsamkeit beim Gegenüber zu erzwingen. Die Widerstandsanzeige ist aber auch das Mittel, um polizeiliche Gewaltanwendung rechtlich zu rechtfertigen. Sie steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Gewaltanwendung durch die Polizei.

Ein aktuelles Beispiel illustriert die Beziehung zwischen Polizeigewalt und Widerstand: Am 11. Oktober 2009 findet in Berlin die Demonstration „Freiheit statt Angst“ statt. Eine Familie aus Bad Kreuznach ist in der Hauptstadt zu Besuch. Sie geht zum Potsdamer Platz, in dessen Nähe auch die Demonstrationsroute verläuft. Ein Polizist wehrt der Familie das Überqueren einer Straße. Während der Mann ihn nach dem Grund der Absperrung fragt, versucht seine Frau bückend durch das Gitter zu steigen. Der Polizist fasst die Frau an Hals und Schulter und drückt sie mit dem Knie nach unten. Sie strampelt sich schließlich frei. Der Polizist weigert sich, seine Dienstnummer zu nennen. Zurück in Bad Kreuznach geht die unter starken Schmerzen leidende Frau zum Arzt. Er diagnostiziert eine Verstauchung der Halswirbelsäule sowie Prellungen der Lendenwirbelsäule, an Ellbogen und Oberarm. Die Familie schickt daraufhin einen Brief an den Berliner Innensenator, in dem sie den Fall schildert. Nach einiger Zeit bekommt sie eine Nachricht der Berliner Staatsanwaltschaft (wie in diesen Fällen üblich hatte die Innenverwaltung ein Verfahren von Amts wegen eingeleitet, die Frau hatte keine Strafanzeige gestellt), in der ihr mitgeteilt wurde, das Verfahren gegen den Polizisten sei eingestellt. Zwei Monate nach dem Vorfall erhält die Familie erneut Post aus Berlin: Eine Anzeige: Sie hätten den Beamten beleidigt („Sie Arsch“) und „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte“ geleistet. Der Mann wird im Februar 2010 zu 600 Euro Strafe und 1.200 Euro Gerichtskosten verurteilt; die Frau An-

fang März zu einer Strafe von 400 Euro. Zwar räumt die Richterin ein, dass der Polizist sie „härter angefasst“ habe, aber sie hätte sich über die Polizeimaßnahme nicht hinwegsetzen dürfen.⁹

Der Fall verdeutlicht drei generelle Sachverhalte. Erstens: Widerstandsanzeigen sind ein strafrechtliches Instrument, mit dem polizeiliche Gewaltanwendung legitimiert werden kann. Sie kommen immer dann ins Spiel, wenn PolizistInnen körperliche Gewalt eingesetzt haben, ein anderer Grund für die Gewaltanwendung (Angriff auf den Polizisten oder auf andere, Fluchtversuch, Gefährdung Dritter etc.) aber nicht ersichtlich ist. Eine Anzeige wegen Widerstands ist eine Methode, aus einem Übergriff, einer ungerechtfertigten körperlichen Misshandlung, eine legale, weil verhältnismäßige Amtshandlung zu machen.¹⁰ Mit anderen Worten: Die steigenden registrierten Widerstandshandlungen könnte man als Folge zunehmender ungerechtfertigter Polizeigewalt lesen. Die Zahlen steigen, weil die Polizei gewaltsamer, brachialer, ruppiger vorgeht, und sie dafür eine nachträgliche rechtliche Rechtfertigung braucht.¹¹ Ob dem so ist, kann auf Grund der vorliegenden Daten nicht entschieden werden. Kennzeichnend ist jedoch, dass diese Lesart im herrschenden Diskurs keinen Platz findet.

Zweitens gibt das geschilderte Beispiel auch einen Hinweis auf das, was wir über das Ausmaß polizeilicher Gewalt wissen. In diesem Feld gibt die PKS noch rudimentärere Hinweise. Zwar existiert die Kategorie „Körperverletzung im Amt“, aber damit sind alle Amtsträger (von LehrerInnen bis BeamtenInnen aus dem Grundstücksamt) erfasst. Die Zahl der registrierten Delikte ist in den letzten Jahren gestiegen (2002 wurden 2.114 Körperverletzungen im Amt registriert, 2008 waren es 2.314 Fälle). Bereits die im Vergleich zu den Widerstandshandlungen deutlich geringere – und sinkende – Aufklärungsquote (2002: 77,2 %, 2008: 70,6 %) weist auf einen Unterschied hin. Noch bedeutsamer ist, dass die PKS nur das Hellfeld der bekannten Delikte erfasst. Da die Opfer bei Widerstands-

⁹ s. Der Tagesspiegel v. 3.3. und 4.3.2010

¹⁰ In der Figur des „Widerstandsbeamten“ kommt dieser Sachverhalt besonders deutlich zum Ausdruck: Das sind jene PolizistInnen, die durch die Häufung der von ihnen erstatteten Widerstandsanzeigen, d.h. der von ihnen ausgelösten Widerstandshandlungen auffallen. In einzelnen Bundesländern werden diese BeamtenInnen von ihrer Behörde besonders kontrolliert. Freilich erfährt die Öffentlichkeit von diesen internen Vorgängen von erheblicher öffentlicher Relevanz nichts.

¹¹ so J. Bergstedt, der im Anstieg der Widerstandsanzeigen einen „Beleg für eine immer gewalttätigere Polizei“ sieht, lt. E-Mail v. K.O.B.R.A.-antirepressionsplattform v. 30.1.2010

handlungen Staatsdiener sind, dürfte die Zahl der nicht registrierten Delikte hier gegen Null gehen. Für die „Körperverletzung im Amt“ muss hingegen ein erhebliches Dunkelfeld angenommen werden. Wer den Zusammenhang von Übergriffen und Widerstandsanzeigen kennt, muss jedes Opfer von Polizeigewalt ausdrücklich auf die Gefahren hinweisen, denen man sich aussetzt, wenn man versucht, sein Recht gegenüber der Polizei einzuklagen. Hätte die o.g. Familie keinen Brief geschrieben, wäre sie unbehelligt geblieben, da der Polizist noch nicht einmal ihre Personalien erfasst hatte. Der Widerstandsparagraf verhindert somit, dass Polizeigewalt öffentlich gemacht werden kann. Aus dieser Perspektive steht nicht sein Ausbau, sondern seine Abschaffung auf der Tagesordnung.

Drittens zeigt das Beispiel exemplarisch, wie die Polizei mit den beiden Seiten der Gewalt umgeht:¹² Das Verfahren gegen den Polizisten wird eingestellt, die Familie wird bestraft. Wir wissen nicht, warum die Einstellung erfolgte. Dass der Polizist jedoch die Herausgabe seiner Dienstnummer verweigerte, verweist auf einen weiteren Zusammenhang der Gewaltfrage. Wem an weniger Gewalt zwischen Polizei und BürgerInnen gelegen ist, und wer glaubt, dass das Strafrecht dazu einen Beitrag leisten könnte, der müsste darauf hinwirken, dass die Sanktionsdrohungen des Strafrechts für beide Seiten gleichermaßen gelten. Dass die Gewerkschaft der Polizei (wie auch die beiden anderen Polizeigewerkschaften) die Kennzeichnungspflicht für PolizistInnen jedoch vehement ablehnt, zeigt, wie scheinheilig die gegenwärtige Kampagne gegen „Gewalt gegen Polizisten“ geführt wird.

Gewalt: mehr, brutaler, gefährlicher?

Anfang des Jahrzehnts untersuchte das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) im Auftrag der Innenministerkonferenz (und finanziert von der Gewerkschaft der Polizei) das Berufsrisiko von PolizistInnen. Das KFN berücksichtigte schwere Angriffe auf PolizistInnen, d.h. für die Jahre von 1985 bis 2000 solche, die zum Tode führten oder mit der Absicht zu töten begangen wurden und für die Jahre von 1995 bis 2000 nur Angriffe, die zu einer Dienstunfähigkeit von mindestens sieben Tagen geführt hatten. In quantitativer Hinsicht konnte die Studie keine Zunahme der Gewalt nachweisen: Sowohl die Zahl der

¹² s. den Beitrag von Tobias Singelstein in diesem Heft

getöteten wie die der schwer angegriffenen PolizistInnen hatte in der zweiten Hälfte der 90er Jahre eher ab- als zugenommen. Auch die Zahl der nach Angriffen krankgeschriebenen BeamtInnen war Ende der 90er geringer als in den 70er oder 80er Jahren. Im Hinblick auf die Tatumstände kam die Studie zu folgenden Ergebnissen: Angriffe auf Polizisten geschehen überwiegend bei Dunkelheit, im öffentlichen Raum und in eher bürgerlichen Vierteln. Die Angreifer waren fast ausschließlich männlich, zu drei Vierteln deutscher Nationalität, überwiegend alkoholisiert und zur Hälfte polizeibekannt. Bei schwerwiegenden Angriffen (mit Tötungsabsicht) war die Alkoholisierungsrate geringer. Sie ereigneten sich überproportional häufig bei Fahrzeugkontrollen, Identitätsfeststellungen und aus Situationen ohne vorherigen Körperkontakt. Zwar war das Risiko, mit Tötungsabsicht angegriffen zu werden, in den 90er Jahren für PolizistInnen größer als für NormalbürgerInnen. Umgekehrt sah es jedoch bei der Gefahr aus, bei einem Angriff tatsächlich getötet zu werden. Gegenüber dem vorangegangenen Jahrzehnt hatte sich in den 90er Jahren das Tötungsrisiko für PolizistInnen deutlich verringert.¹³

Die KFN-AutorInnen hielten sich mit Empfehlungen zurück. Die aus Interviews und schriftlichen Stellungnahmen wiedergegebenen Auffassungen der PolizistInnen weisen aber deutlich in eine Richtung: Ausstattung und Ausbildung sollten verbessert werden, u.a. wurden Konflikttraining und psychologische Schulung auf der einen, weniger restriktive Bestimmungen zum Schusswaffeneinsatz und eine verbesserte Eigensicherung auf der anderen Seite gefordert. Der Horizont der Studie blieb damit auf die angemessenere polizeiliche Vorbereitung auf konflikträchtige Situationen beschränkt. Mit der Erhöhung der Eigensicherung hatten die Innenminister bereits vorher auf einige spektakuläre Tötungen von Polizisten im Jahr 2000 reagiert.

Das empirisch wenig fundierte Wissen über die Konstellationen, in denen in Deutschland Gewalt gegen PolizistInnen ausgeübt wird, kann man im Hinblick auf die Motive der Täter folgendermaßen zusammenfassen:¹⁴

- Der überwiegende Teil der Angriffe geht von alkoholisierten Personen aus. Der Alkohol setzt die Hemmschwelle gegenüber den Staatsvertretern herab; man(n) wird gewalttätig – auch gegenüber der Polizei.

¹³ Ohlemacher, Th.; Rüger, A.; Schacht, G.; Feldkötter, U.: Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und -beamte 1985-2000, Baden-Baden 2003 (insbes. S. 28-46)

¹⁴ Kaisen, M.: Gewalt gegen Polizeibeamte der Bundespolizei, in: Polizei-heute 2009, H. 2, S. 38-41 (41)

- Das Einschreiten der Polizei wird als rechtswidrig empfunden: Gemessen an den eigenen Vorstellungen von Recht, Gerechtigkeit, angemessenem Verhalten, Ehre etc. erscheint das polizeiliche Handeln willkürlich, unangemessen oder ungerecht. Im Namen des eigenen Rechts muss die Polizei aktiv gehindert werden, „Unrecht“ zu schützen/durchzusetzen.
- Gewalt wird gegen die Polizei angewandt, weil man sich der Strafverfolgung entziehen will.

Sofern diese Täterprofile zutreffend sein sollten, lassen sie die gegenwärtigen Gesetzesinitiativen als besonders hilflos erscheinen. Die erhofften präventiven Wirkungen des Strafrechts setzen einen rational handelnden Täter voraus, der Entdeckungsrisiko, Sanktionswahrscheinlichkeit und -höhe gegen den erwarteten „Gewinn“ der Straftat in Beziehung abwägt. Bei Gewalt gegen PolizistInnen sind Entdeckungsrisiko und Sanktionswahrscheinlichkeit nicht mehr zu steigern: So gut wie jede Tat wird zur Anzeige gebracht, die Aufklärungsquote ist sehr hoch (bei Widerstand 99 %). Also will man die Sanktionshöhe heraufsetzen. Allerdings handelt es sich weder bei den Alkoholisierten noch bei denjenigen, die nach eigenem Rechtsempfinden handeln, um rational abwägende Täter. Und für die gesuchten Straftäter wird der Strafzuschlag, den die Gewalt gegen PolizistInnen einbringt, die Gesamtbilanz nur wenig verändern. Der Griff zum Strafrecht erweist sich deshalb einmal mehr als „symbolische Politik“: er inszeniert eine Absicht, ohne auch nur die Chance zu haben, sie realisieren zu können.

Gewalt und Gewaltmonopol

Niemand zweifelt daran, dass es Gewalt gegen PolizistInnen gibt. Allerdings sollte auch niemand darüber überrascht sein. Der moderne Staat ist nicht mit dem Versprechen angetreten, physische Gewalt aus der Welt zu schaffen. Sein Sicherheitsversprechen, mit dem er schon früh legitimiert wurde, fußt auf der Monopolisierung der Gewalt. Für die Angelegenheiten im Innern der Staaten ist die Polizei das Instrument, die im Staat monopolisierte Gewalt umzusetzen. In modernen Gesellschaften scheint der prinzipielle Gewaltcharakter der Institution Polizei häufig hinter den vor- und nebengelagerten Formen polizeilicher Eingriffe zu verschwinden: Wer Telefone abhört, DNA-Profile sammelt und abgleicht, Verdeckte Ermittler in Milieus einschleust, Verdächtige „ausrastert“ etc. tritt nicht gewalthaft in Erscheinung. Aber am Ende jedes polizeilichen

Vorgehens steht die legitime Gewalthaftigkeit. Ohne diese wäre die Polizei keine Polizei mehr. Wer diesen Zusammenhang nicht betrachtet, sondern allein bei den Situationen verweilt, in denen Gewalt (gegen die Polizei) sichtbar wird, der kann dem Gewaltphänomen nicht gerecht werden.

Mit Gewalt konfrontiert zu sein, ist das Organisationsmerkmal jeder Polizei. Obwohl Polizeiarbeit viele Facetten aufweist und nicht wenige polizeiliche Anstrengungen darauf verwendet werden, Gewalt nicht anwenden zu müssen, bleibt diese Ressource das polizeiliche Spezifikum. Auch die Gewalt, die sich gegen die Polizei richtet, muss vor diesem Hintergrund betrachtet werden, und erscheint so nicht als eine Reaktion auf unmittelbar erlebte physische Gewalt durch die Polizei, sondern als Ausbruch aus Ohnmachtserfahrungen. Angesichts der polizeilichen Strategien gegenüber Fußballfans und DemonstrantInnen lassen sich derartige Entwicklungen beobachten: Die weiträumigen Anreisekontrollen, die Auflagen, die dauerhafte Videoüberwachung, die räumliche Begleitung und Einschließung halten die staatliche Gewaltdrohung überall präsent. Dagegen gibt es kein vernünftiges Aufbegehren, aber diese Art von „Engführung“ nährt die Gewaltoption der „Polizierten“, die sich aus meist nichtigem Anlass mit eruptiver Kraft gerade gegen diejenigen wendet, die die staatliche Ordnung repräsentieren.

Den Zusammenhang zwischen den sublimen, aber immer auf die Gewaltoption gestützten Kontrollarrangements zu betonen, heißt nicht, Gewalt gegen Polizisten als Heldentat der Befreiung zu adeln. Jeder, dem die Polizei in hilfloser Lage durch ihr Erscheinen und Einschreiten geholfen hat, wird das von ihr repräsentierte Gewaltpotential begrüßen. Allerdings wird auch jeder, der einer Polizeikette, einem Wasserwerfer, Identitätsüberprüfungen oder Betretungsverboten gegenüberstand das Ausmaß an Ohnmacht und mitunter Wut nachempfinden können, das der starke Staat bei BürgerInnen hervorruft. Gegen die Polizei kann man eben nicht die Polizei zu Hilfe rufen; und wohin der Weg nachträglicher Beschwerde führt, hat das Beispiel der Berlin-Touristen deutlich vor Augen geführt. „Gewalt“ erscheint in diesen Konstellationen als Ausweg. Freilich als einer, der das Kontrollregime nicht lockert, sondern auf mittlere Frist zu seiner Verschärfung führt. Siehe die aktuelle Debatte.

In der Polizei, ihren perfektionierten Einsatzstrategien und ihrer immer wieder auftretenden Willkür, die Ursache für die gegen sie gerichtete Gewalt auszumachen, stellt nur einen Teil der Antwort dar. Denn die Situationen, in denen Polizei und BürgerIn in Kontakt treten, sind ohne ihren politischen und gesellschaftlichen Kontext nicht denkbar. Zum rele-

vanten politischen Kontext gehört der Mangel an demokratischen Verfahren, der die herrschende Politik kennzeichnet. „Politikverdrossenheit“ ist dessen direkte Folge. Dass ein Krieg geführt wird, den die Bevölkerung nicht will, dass zwar eine Regierung wegen „Hartz IV“ abgewählt wird, ihre Nachfolgerin die abgewählte Politik unbeirrt fortsetzt, dass Deregulierung, Privatisierung und Ökonomisierung weiterer Lebensbereiche weiter betrieben werden, die Spaltung der Gesellschaft in arm und reich politisch forciert wird, am „Atomkompromiss“ beharrlich gesägt wird – all dies führt den politisch interessierten BürgerInnen ihre Ohnmacht vor Augen. Die Polizei ist die Instanz, die den formal-demokratisch zustande gekommenen, aber real undemokratischen Staatswillen durchsetzen muss. Konflikte sind in dieser Konstellation vorprogrammiert.

Auch dass die gesellschaftlichen Veränderungen in der Bundesrepublik einen Anteil an der Gewalt gegen PolizistInnen haben, ist plausibel. Das Land ist in einer wirtschaftlichen Dauerkrise. Die registrierte Sockelarbeitslosigkeit liegt bei über 4 Mio. Erwerbslosen – die meisten ohne jede Perspektive wieder durch eigene Arbeit ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Die Zahl der schlecht bezahlten Arbeitsplätze steigt; die wirtschaftliche Unsicherheit nimmt zu. Beruflich erzwungene Mobilität bedroht die Reste stabiler Sozialbeziehungen. Gleichzeitig hat sich der Leistungsfetisch (PISA und die Folgen) verschärft. Während Konsum mehr denn je als Weg zum persönlichen Glück propagiert wird, werden ganze Bevölkerungsschichten und Regionen von der gesellschaftlichen Entwicklung abgehängt. Die Einzelnen müssen sich in dieser rapide wandelnden Welt zurecht finden. Sie müssen die Kluft zwischen den Ansprüchen der „Normalität“ und ihren eigenen Möglichkeiten überbrücken. Angesichts dieser Grundkonstellation ist eher erklärungsbedürftig, dass die registrierte Gewalt in Deutschland in den letzten Jahren zurückgeht, und nicht, dass sie gegenüber denjenigen steigt, die die Zwänge „des Systems“ beruflich durchsetzen müssen.

Ist der Staat in Gefahr?

Allzu durchschaubar sind die Motive der aktuellen Debatte: Der Polizeigewerkschaft ist an der Gesundheit und dem Wohlergehen ihrer (potenziellen) Mitglieder gelegen. Vielleicht verspricht man sich auf diesem Gebiet einen Erfolg, der bei Bezahlung, Arbeitsbedingungen und Neueinstellungen auf sich warten lässt. Dass eine Gewerkschaft den Weg über die Schärfung des Strafrechts sucht, also über mehr Sanktionsdrohung

und mehr Sanktionen, deutet weder auf viel Phantasie, noch auf eine liberale Grundstimmung hin. Bedeutsamer dürfte jedoch sein, dass die geforderten Maßnahmen keine oder allenfalls gegenteilige Wirkungen entfalten werden: Wenn Angreifer überhaupt die Bestimmungen des Strafgesetzbuches kennen, dann wird der Reiz, es „den Bullen“ mal zu zeigen, noch größer sein, wenn die Mindeststrafe bereits in einer Freiheitsstrafe besteht.

Die politisch Verantwortlichen schließen sich der Gewerkschaftskampagne an, sind aber ansonsten vor allem untätig. Zwar beschwört der Hamburger Innensenator Christoph Ahlhaus (CDU) angesichts der Gewalt gegen PolizistInnen: „Der Staat gerät in Gefahr“. Jenseits von schärferen Strafen, Einschränkungen des Alkoholverkaufs an Jugendliche und einem allgemeinen Appell zu mehr „Werteerziehung“¹⁵ haben er und eine Kollegen aber wenig zu bieten. Dass keine deutsche Innenverwaltung seriöse Zahlen über Umfang und Ausmaß des Berufsrisikos von PolizistInnen liefert, zeigt dass hinter der zur Schau getragenen Sorge um die BeamtInnen wenig substanzielles Interesse steckt. Die genannte Studie des KFN musste mit Mitteln der GdP finanziert werden. Seit Februar läuft in ähnlicher Konstellation eine erneute Studie dieses Instituts. Entgegen der ursprünglichen Absicht der Innenministerkonferenz beteiligen sich der Bund und sechs Bundesländer nicht daran – unter anderem weil man Verwendung und Interpretation der Erhebung nicht den Kriminologen überlassen will. Statt dessen haben einige Länder nun eigene Untersuchungen angekündigt – man möchte offenkundig nicht mit unangenehmen Befunden konfrontiert werden.

Niemand bestreitet, dass es „Gewalt gegen PolizistInnen“ gibt. Aber gegenwärtig sind wir Zeugen einer Kampagne, in der ein Symptom zum eigentlichen Problem stilisiert wird. Wer Gewalt gegen die Polizei nicht auch als die Frage nach einer weniger gewalthaften Polizei, einer weniger gewalthaften Polizeipolitik und nach einer weniger gewalthaften Gesellschaft thematisiert, der wird weder der Polizei noch den BürgerInnen helfen können.

¹⁵ s. Proll, R.U.: Den Gewalt-Alltag durchbrechen, in: Deutsche Polizei 2010, H. 4, S. 26 f.

Markige Worte

Polizei und Gewalt von Heiligendamm bis zum 1. Mai

von Martin Beck

„Wer stellt sich schützend vor die Polizei?“ Diese Frage bewegt – nicht nur – die Polizeigewerkschaften. Ein ganzer Chor von SicherheitspolitikerInnen und Fans von Law and Order stimmt dieses Lied an. Viel ist dabei von verlorenem Respekt gegenüber Uniformierten die Rede – und natürlich von „linker Gewalt“.

Nach Angaben der Gewerkschaft der Polizei (GdP) hat die Gewalt gegen PolizistInnen in den vergangenen zehn Jahren um 31 Prozent zugenommen. Alleine 2008 soll es zu rund 28.000 Widerstandshandlungen gegen BeamtInnen gekommen sein.¹ Gestützt auf diese Zahlen wird der GdP-Bundesvorsitzende Konrad Freiberg nicht müde zu wiederholen, man habe seit Jahren auf die wachsende Gewalttätigkeit in der Gesellschaft aufmerksam gemacht. Beleidigungen und die Missachtung polizeilicher Anweisungen im täglichen Dienst nähmen zu. Darin zeige sich ein „weitgehender Respektsverlust gegenüber staatlicher Autorität“, sekundiert sein Kollege von der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPoIG), Rainer Wendt.²

Doch es geht nicht nur um „mit Alkohol ‚vorgeglühte‘ Jugendliche“ oder „durchgeknallte“ Erwachsene“, die „Polizeibeamte ... kaum mehr vorurteilsfrei“ gegenüberreten würden, wie der bayrische Landesverband der DPoIG beklagt.³ Auftrieb erhält die Debatte auch durch das zurzeit wieder fröhliche Urstände feiernde Feindbild des „Linksextremismus“. „Mit Sorge“ betrachte er den „in allen Phänomenbereichen zu beobachtenden – wenn auch unterschiedlich stark ausgeprägten – An-

1 vgl. den Beitrag von Norbert Pütter in diesem Heft

2 Welt am Sonntag v. 11.4.2010

3 DPoIG: Wer stellt sich schützend vor die Polizei?, in: Blaulicht. Magazin der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPoIG) im DBB Landesverband Bayern, Nr. 15, Januar 2009, S. 1

stieg der gegen die Polizei gerichteten Straftaten“, erklärte Bundesinnenminister Lothar de Maizière (CDU) im März bei der Vorstellung der Zahlen zur „politisch motivierten Kriminalität“ im vergangenen Jahr.⁴

Insgesamt ist demnach 2009 die Zahl „politisch motivierter Straftaten“ um gut 2.000 Fälle auf 33.917 Taten gestiegen. Zuwachs habe es auch bei Gewaltdelikten gegeben: 3.044 Fälle – ein Fünftel mehr als 2008 – erfassten die Behörden. Besonders Körperverletzungen und Widerstandsdelikte gegenüber Polizeikräften hätten „vor allem durch Angehörige der linken Szene“ zugenommen, so der Minister. Man müsse deshalb schnell das Regierungsziel umsetzen, „strafrechtlich den Schutz von Polizeikräften gegen brutale Angriffe zu verbessern“.⁵

Gewalt ist nicht gleich Gewalt

Empört zeigte sich de Maizière, dass PolizistInnen, die das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit schützen wollten, „Opfer von Gewalt werden“.⁶ „Das wäre empörend, wenn es so wäre“, so die Bundestagsabgeordnete der LINKEN, Ulla Jelpke. „Aber die Erfahrung vieler linker Demonstranten ist eine ganz andere.“⁷ Wie die Polizei zur Gewalteskalation beiträgt, wies jüngst eine vom Berliner Senat in Auftrag gegebene Studie der Freien Universität Berlin zum 1. Mai nach.

Die Auswertung von Strafakten, Interviews und Weblogeinträgen zeigte, dass sich die untersuchten Straftaten fast ausschließlich gegen PolizistInnen richteten, deren Vorgehen in vielen Befragungen als „unverhältnismäßig und bedrohlich“ wahrgenommen worden war: „Sowohl in den Interviews als auch in den Blogenträgen berichten Privatpersonen von Gewaltanwendung durch die Polizei, die als rechtswidrig eingestuft wird: Unverhältnismäßiger Zwangsmittel Einsatz sowie Schläge und Tritte nach bereits erfolgter Festnahme oder gegen Unbeteiligte.“⁸

Weil aber nicht sein kann, was nicht sein darf, kapriziert sich die Diskussion auf die gestiegene Zahl „linksextrem motivierter“ Straftaten. Sie stiegen im vergangenen Jahr um 39,4 Prozent auf 9.375 Fälle. 1.822

4 Bundesministerium des Innern: Presseerklärung v. 23.3.2010

5 ebd.

6 Welt Online v. 24.3.2010, www.welt.de/politik/article6898806/Der-Linksextremismus-wurde-unterschaetzt.html

7 junge Welt v. 25.3.2010

8 Hoffmann-Holland, K.: Analyse der Gewalt am 1. Mai 2009 in Berlin. Forschungsbericht, Berlin 2010, S. 133

Gewaltdelikte wurden verzeichnet. Dabei handelt es sich überwiegend entweder um Körperverletzungsdelikte am Rande oder im Verlauf von Demonstrationen oder im Zuge der Auseinandersetzungen mit Neofaschisten. Daneben haben vor allem Brandstiftungen zugenommen.

In Berlin und Hamburg gingen im vergangenen Jahr mehr als 500 PKW in Flammen auf. Allerdings vermutet selbst die Polizei, dass nur die Hälfte der Brandstiftungen einen politischen Hintergrund habe. Der Rest sei von TrittbrettfahrerInnen verursacht. Es seien Leute, „die sich wichtig machen wollten“ bzw. „aus purer Lust am Vandalismus“ Autos anzünden, so der Berliner Oberstaatsanwalt Thomas Schwarz.⁹

Dichtung und Wahrheit

„Polizeibeamtinnen und -beamte halten buchstäblich ihren Kopf für Entscheidungen der Politik hin! ... Egal, ob in Heiligendamm, bei Auseinandersetzungen zwischen ‚Rechts‘ und ‚Links‘, bei Ausschreitungen rund um den Fußball, bei Volksfesten oder bei Alltagssituationen im Streifendienst“, schreibt die bayrische DPolG in ihrem „Blaulich“.¹⁰ Die GdP bemüht in der Januar-Ausgabe ihrer Zeitschrift „Deutsche Polizei“ ähnliche Beispiele: In der Bebilderung dürfen dabei die „Rostocker Krawalle“ während der Großdemonstration gegen den G8-Gipfel 2007 ebenso wenig fehlen wie brennende Mülltonnen am Rande eines Neonazi-aufmarschs am 1. Mai 2008 in Hamburg-Barmbek oder das obligatorische Foto vom 1. Mai in Berlin-Kreuzberg.

Der Einsatz bei der Rostocker Großdemonstration am 2. Juni 2007 ist vermutlich vielen PolizistInnen – ob sie nun dort im Einsatz waren oder nicht – im Gedächtnis geblieben. Dazu beigetragen haben sicherlich die vermeintlich hohen Verletztenzahlen in Kombination mit dem angeblich immensen Sachschaden sowie die Art der Darstellung der Zusammenstöße im Rostocker Hafen als „bürgerkriegsähnliche Zustände“. Das alles verdichtete sich zu dem Zerrbild der „Rostocker Krawalle“.

Am 2. Juni 2007 hatte sich die von der Polizei genannte Zahl von verletzten PolizistInnen innerhalb von zwölf Stunden verdreifacht. War am Anfang von mehr als 100, davon 18 Schwerverletzten die Rede, erhöhte sich die Zahl sukzessive auf 433 verletzte Beamte. Erst nachdem das Bundesverfassungsgericht am 6. Juni alle Kundgebungen verboten

⁹ Berliner Zeitung v. 7.11.2009

¹⁰ DPolG a.a.O. (Fn. 3)

hatte, wurde zugegeben, dass nach offiziellen Kriterien nur zwei Beamte schwer verletzt worden seien, also stationär behandelt werden mussten. Auch sie konnten nach zwei Tagen das Krankenhaus verlassen.¹¹

Halbwahrheiten und ihre Folgen

In das kollektive Gedächtnis – zumindest der VollzugsbeamtInnen und ihrer Funktionäre – sind offensichtlich auch andere Falschmeldungen aus den Tagen in Heiligendamm übergegangen. Das lässt jedenfalls die Äußerung des DPoIG-Chef Rainer Wendt vermuten. „Wir reden nicht mehr darüber, dass Polizisten gegen das Schienbein getreten wird. Wir reden über Brandanschläge. Über Benzin und andere Lösungsmittel, mit denen die Polizei übergossen wird. Beamte sollen angezündet werden, sollen schwerste Verbrennungen erleiden. Wir reden über Gegenstände, die in der Lage sind, Polizisten tatsächlich auch zu töten.“

Wer denkt bei diesen Worten nicht an die Meldungen, Clowns hätten BeamtInnen mit „Säure“ bespritzt oder „Autonome“ die Polizei mit Äpfeln beworfen, welche mit Rasierklingeln und Nägeln bespickt gewesen seien. Ein Polizeisprecher erklärte später, es habe sich bei der „Säure“ um Haushaltsreiniger gehandelt. Der Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder sagte im Innenausschuss des Landtags Mecklenburg-Vorpommern, es seien zu keiner Zeit „deutliche Gewalttätigkeiten“ von der Clownsarmee ausgegangen.

Dem gleichen Muster folgt die kurz nach dem 1. Mai 2009 lancierte Meldung, am Kottbusser Tor in Berlin-Kreuzberg sei Giftgas gegen PolizistInnen eingesetzt worden. Wie sich später herausstellte, handelte es sich bei der „Giftgas-Granate“, die 47 PolizistInnen außer Gefecht gesetzt haben soll, um einen britische Nebelwurfkörper mit CS-Reizgas, der zur Abwehr von Aufständen und zur Terrorbekämpfung in Nordirland entwickelt wurde. Es kann nicht überraschen, dass der Berliner Polizeipräsident Dieter Glietsch klarstellte, dass CS-Gas in üblichen Selbstverteidigungssprays Verwendung finde und von einer „grundsätzlichen Gesundheitsgefährdung“ keine Rede sein könne – immerhin gehört CS-Gas zum üblichen Einsatzmittel der Polizei.¹² Wer die CS-Gas-Kartusche am 1. Mai geworfen hat, dazu liegen keine Informationen vor.

11 Donat U.; Backmund M.; Ullmann, K.: Gipfel der Lügen. Polizeiliche Desinformationspolitik bei Demonstrationen, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 88 (3/2007), S. 10-17

12 Berliner Morgenpost v. 21.9.2009

Modifikationen und Kontinuitäten

Teile der radikalen Linken haben – stärker als in den Jahren zuvor – militante Politik für sich wieder entdeckt. Das äußert sich nicht nur am 1. Mai in Berlin-Kreuzberg oder im Hamburger Schanzenviertel und im Abfackeln von Autos, sondern auch in Attacken auf Polizeiwachen. In Berlin wurden im vergangenen Jahr mindestens zwei Polizeidienststellen mit Steinen beworfen und mit Parolen besprüht. In der Hauptstadt traf es am 3. Dezember die Außenstelle des Bundeskriminalamts in Treptow.

Zeitgleich wurde in Hamburg eine Polizeiwache in der Lerchenstraße mit Molotow-Cocktails attackiert. Ein Eingang wurde verschlossen, Scheiben wurden mit Steinen zerstört, zwei Streifenwagen in Brand gesetzt und PolizistInnen im Eingangsbereich der Wache beworfen. Verletzt wurde niemand. Obwohl die Wache über zwei Eingänge verfügt, wird nun wegen versuchten Mordes und versuchter besonders schwerer Brandstiftung ermittelt. Die Bundesanwaltschaft hat das Verfahren an sich gezogen und damit diese Attacke zur quasi terroristischen Bedrohung aufgewertet. Bereits während des Schanzenfests im September 2009 war das Revier angegriffen worden. Damals machte die Polizei jedoch nicht die Autonomen verantwortlich. Man habe es mit einem neuen Typ von Randalierern zu tun. „Nicht alles, was schwarz gekleidet ist, ist ein Autonomer“, hieß es auf einer Polizeipressekonferenz.¹³

Die Wache in der Lerchenstraße ist seit Jahrzehnten wegen Polizeiübergriffen berüchtigt. 1988 belegte amnesty international die Vorwürfe schwerer Misshandlungen auf diesem Revier anhand zweier Fälle.¹⁴ Auch während des so genannten Hamburger Polizeiskandals Mitte der 90er Jahre stand die Lerchenstraße im Zentrum. Weil er von ihnen verprügelt und gedemütigt worden war, erstattete im Dezember 2008 ein türkischstämmiges Vorstandsmitglied der SPD-Altona Anzeige wegen Körperverletzung und Beleidigung gegen Beamte der Wache.¹⁵

Renaissance des linken Terrors?

Rainer Wendt, der immer dann zur Stelle ist, wenn mit markigen Worten ein maßlos überzeichnetes Bild der „Gefährdungslage“ im Inneren

¹³ taz Hamburg v. 13.9.2009

¹⁴ vgl. Polizeilicher Rassismus in Hamburg, in: ak – analyse & kritik, Nr. 370 v. 21.9.1994

¹⁵ Hamburger Morgenpost v. 9.12.2008

beschworen werden soll, spricht schon seit Längerem von einer angeblichen „Renaissance des linken Terrors der Siebziger“¹⁶: „Die Gewaltbereitschaft, der Hass auf den Staat und die sozialrevolutionären Ideale der linken Gewalttäter sind die gleichen. Auch die Methoden wie Brandanschläge sind dieselben wie bei der frühen RAF.“¹⁷

Von „einer neuen Qualität“ will dagegen Berlins Innensenator Ehrhart Körting (SPD) nicht sprechen, allerdings davon, dass die linke Szene seit dem G8-Gipfel 2007 „aktiver und gewaltbereiter“ sei. Er ist einer der wenigen Verantwortlichen, der nicht nur in das allgemeine Lamento über den „Wertewandel in Teilen der Gesellschaft“ und einen zunehmenden „Akzeptanzverlust der Polizei“ einstimmt, sondern soziale Ursachen benennt und in Rechnung stellt, „dass viele Menschen das Gefühl haben, dass es in dieser Gesellschaft nicht mehr gerecht zugeht“.¹⁸ Bezeichnend für die gegenwärtige Diskussion ist, dass Körtings Äußerung eine einzelne Wortmeldung ist, die noch dazu absehbar folgenlos bleiben wird.

Zu den Denkwürdigkeiten gehört schließlich auch die Tatsache, dass es eine öffentlich zugängliche Statistik über das Ausmaß der Gewalt gegen PolizistInnen in der BRD nicht gibt. Die Innenministerien (aber auch die Polizeigewerkschaften) publizieren nur disparate Zahlen.

Wohl aus gutem Grund: In Berlin meldeten sich im Jahre 2008 nach Angaben der Senatsinnenverwaltung 2.874 PolizistInnen als verletzt. Das ist der höchste Wert seit 2003. Damals gab es 2.955 verletzte PolizistInnen.¹⁹ In Schleswig-Holstein wurden 2009 in 704 Fällen PolizistInnen angegriffen oder bedroht (2008: 757). Die Zahl der verletzten Beamten stieg von 44 auf 108.²⁰ Ein eindeutiger Trend sieht anders aus.

16 Spiegel Online v. 28.7.2009, www.spiegel.de/panorama/justiz/0,1518,638552,00.html

17 ddp v. 22.8.2009

18 Welt Online v. 19.12.2009, www.welt.de/vermischtes/article5583560/Wie-die-Finanzkrise-den-Linksextremismus-foerdert.html

19 Berliner Morgenpost v. 19.6.2009

20 Schlesweig-Holsteinischer Zeitungsverlag v. 19.3.2010, www.shz.de/nachrichten/schleswig-holstein/artikeldetail/article/111/innenminister-will-polizei-besser-schuetzen.html

Gewalt gegen die Polizei

Wenig Klarheit zum Berufsrisiko von PolizistInnen

von Norbert Pütter und Randalf Neubert

Alle sind sich einig: Die Angriffe auf PolizistInnen hätten zugenommen, der Polizeiberuf sei gefährlicher geworden, der Respekt vor den VertreterInnen der Staatsgewalt schwinde rapide. Denn durch den Angriff auf seine RepräsentantInnen werde der Staat insgesamt angegriffen. Angesichts dieses Konsenses verwundert, dass gesicherte Erkenntnisse über die Gefahren des Polizeiberufs weiterhin nur spärlich vorhanden sind.

2009 führten die anhaltenden Berichte über vermehrte Gewalt gegen die Polizei und die massive Öffentlichkeitsarbeit der Polizeigewerkschaften zu einem Beschluss der Innenministerkonferenz (IMK), das Berufsrisiko von PolizistInnen erneut wissenschaftlich untersuchen zu lassen. Die letzte einschlägige Studie hatte die IMK 2000 in Auftrag gegeben, nachdem im selben Jahr acht Polizisten von Straftätern getötet worden waren – so viel wie in den 25 Jahren zuvor nicht mehr.

Mit finanzieller Unterstützung der Gewerkschaft der Polizei (GdP) hatte damals das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) Umfang und Ausmaß der Gewalt gegen Polizeibeamte untersucht.¹ Die Studie war auf die Jahre von 1985 bis 2000 beschränkt. Sie fußte auf Meldungen der Länder über Angriffe auf PolizistInnen, der repräsentativen Befragung einer Auswahl der Angegriffenen, der Analyse entsprechender Ermittlungsakten und der Befragung von Hinterbliebenen. Entgegen der Vermutung der Auftraggeber widersprach das KFN dem Eindruck, dass der Polizeiberuf immer gefährlicher werde: Die hohe Zahl der Tötungen in 2000 wurde als „Ausreißer“ und nicht als Aus-

1 Ohlemacher, T.; Rüger, A.; Schacht, G.; Feldkötter, U.: Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und -beamte 1985-2000, Baden-Baden 2003

druck einer mittelfristig steigenden Tendenz identifiziert. Aufgrund der Meldungen der Länder kam die Studie zu dem Ergebnis, dass sowohl die Zahl der verletzten Polizisten wie die Zahl der mit Tötungsabsicht gegen die Polizei geführten Angriffe und der Attacken mit Schusswaffen in der zweiten Hälfte der 90er Jahre zurückgegangen waren. Zwar war das Risiko eines Polizisten/einer Polizistin, mit Tötungsabsicht angegriffen zu werden, erheblich höher als das von NormalbürgerInnen, aber gleichzeitig war das Tötungsrisiko bei diesen Angriffen für die PolizistInnen geringer als für die NichtpolizistInnen.

Auf die politische Debatte schien die 2003 publizierte KFN-Studie wenig Einfluss zu haben. Im selben Jahr startete die GdP mit einem eigens produzierten Video ihre Kampagne „Ein sicherer ARBEITS-PLATZ“. Berichte über spektakuläre Angriffe auf PolizistInnen sowie Klagen der Polizeiführungen und Berufsvertretungen bestimmen weiterhin die öffentliche Wahrnehmung. Noch im vergangenen Jahr war sich die IMK einig, dass vor einer politischen Reaktion zunächst mittels einer neuen Studie Klarheit darüber geschaffen werden müsse, ob und welcher Handlungsbedarf bestehe. Diese Einigkeit zerbrach aber schnell. Nachdem das beauftragte KFN sein Untersuchungsdesign der als Totalerhebung angelegten Studie vorgelegt hatte, stellten das Bundesinnenministerium (BMI) und sechs Bundesländer zunächst ihre Beteiligung in Frage und verweigerten sich schließlich ganz.

Die Begründung des BMI ist symptomatisch: Man habe die „Besorgnis, dass die Ergebnisse der Studie in einem anderen Kontext betrachtet würden, der mit der ursprünglichen Absicht der Studien nicht mehr im Einklang steht und in der öffentlichen Diskussion falsch interpretiert und dargestellt werden könnte. Die sich daraus eventuell ergebende Ansehenschädigung der Bundespolizei musste schon aus Fürsorgegründen gegenüber den einzelnen Polizeibeamtinnen und -beamten ausgeschlossen werden.“ Darüber hinaus habe sich das KFN „nicht in der Lage (gesehen), den Vertragspartnern einen Genehmigungsvorbehalt hinsichtlich der Weiterverwendung der erhobenen Daten einzuräumen“.² Diese Weigerung ehrt das KFN; das Institut möchte wohl die eigene Seriösität nicht den Interessen der Innenminister opfern. Dass der Bund und sechs Länder befürchten, die Daten könnten gegen die Polizeien verwendet werden, spricht für sich: Wichtiger als überprüfbare

² BT-Drs. 17/641 v. 5.2.2010, S. 1 f.

Fakten über die Berufswirklichkeit von PolizistInnen zu erhalten, ist den politischen Verantwortlichen, sich schützend vor die Institution zu stellen. So kann man nicht nur „falschen“ Interpretationen vorbeugen, sondern weiterhin unbekümmert mit den eigenen Zahlen, deren Wert kaum jemand überprüfen kann, Politik machen. Weil alle wissen, dass die Zahlen, die öffentlich gehandelt werden, dürftig und fragwürdig sind, haben die Länder Hessen³ und Nordrhein-Westfalen⁴ eigene (interne) Untersuchungen in die Wege geleitet. Damit ist dann sichergestellt, dass die Befunde mit pseudowissenschaftlicher Reputation versehen werden und die Entscheidung darüber, welche Informationen wie erhoben und welche Ergebnisse wie veröffentlicht werden, bei den Innenverwaltungen und Polizeiführungen bleibt. „Gewalt gegen PolizistInnen“ ist auch ein Politikum, weil Teile der politischen Führung sich bereits einer bloßen Bestandsaufnahme durch ein – politisch unverdächtiges – wissenschaftliches Institut entziehen.

Dienstherr mit Desinteresse

„Eigentlich“ müsste es für den Arbeitgeber ein Leichtes sein, das Berufsrisiko seiner Beschäftigten zu ermitteln. Schließlich erhält er die Krankmeldungen und sofern es sich um arbeitsbedingte Ausfälle handelt, ist dieser Umstand dem Arbeitgeber auch bekannt. Die BeamtInnen unterliegen nicht der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht. Vielmehr werden entstehende Kosten vom Dienstherrn übernommen. Dass derartige Angaben im Prinzip verfügbar wären, zeigt der Umstand, dass die Innenministerien immer wieder mit Zahlen über verletzte PolizistInnen oder Widerstandshandlungen an die Öffentlichkeit gehen. Umso erstaunlicher ist allerdings, dass keines der 17 deutschen Innenressorts eine Statistik über verletzte, krankgeschriebene oder getötete PolizistInnen veröffentlicht. Unsere Versuche, die lückenhaften Angaben durch Anfragen bei den Ministerien, Polizeiführungen und anderen Polizeieinrichtungen zu schließen, führten zu kaum brauchbaren Daten. Das Bundeskriminalamt teilte mit, derartige Angaben über das eigene Personal würden grundsätzlich nicht herausgegeben; entsprechende Statistiken führe nur die Deutsche Hochschule der Polizei (die ehemalige Polizei-

3 Sohnemann, J.: Wie gefährlich ist das „Polizieren“ wirklich?, in: Polizei-heute 2009, H. 2, S. 46 f.

4 Pressemitteilung des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen v. 11.12.2009

Führungsakademie).⁵ Die Polizeihochschule in Villingen-Schwenningen, an der sich ein Mitarbeiter Anfang des Jahrzehnts dem Thema gewidmet hatte, verwies uns auf den medizinischen Dienst des Landes – nicht ohne den Hinweis, dass jener der ärztlichen Schweigepflicht unterliege.⁶

In der Tagespresse und im polizeilichen Schrifttum finden sich immer wieder Angaben zu verletzten und angegriffenen PolizistInnen. Selten sind jedoch Zahlen über mehrere Jahre verfügbar, und in den meisten Fällen ist nicht ersichtlich, was sie genau erfassen. Baden-Württemberg meldete z.B. für das Jahr 2000 985 durch Angriffe im Dienst verletzte PolizistInnen, 2003 wurden 361 verletzt, für die Jahre 2005 bis 2007 lag der Jahresdurchschnitt bei 400 und für das Jahr 2008 wurden 427 verletzte PolizistInnen angegeben.⁷ Für Berlin sind Zahlen zu den am 1. Mai verletzten PolizistInnen von 1987 bis 2002 bekannt: Ohne klare Tendenz schwanken sie zwischen 351 (1989) und 27 (1995).⁸ Unklar bleibt dabei, wie schwer eine Verletzung sein muss, um als solche gezählt zu werden.

Am häufigsten werden in der Öffentlichkeit die Zahlen über „Angriffe auf PolizistInnen“ präsentiert, die jedoch regelmäßig nicht zwischen körperlichen oder sonstigen Angriffen und „Widerstandshandlungen“ unterscheiden. Weil der „Widerstand“ bedeutend mehr erfasst als Angriffe, sind diese Zahlen zur Bewertung des polizeilichen Berufsriskos unbrauchbar. Dass die politisch Verantwortlichen keine Anstrengungen unternehmen, zwischen Anwendung und Drohung von Gewalt gegenüber der Polizei und dem Missachten und Widersetzen zu unterscheiden, bestätigt erneut deren Desinteresse an einer sachlich fundierten Diskussion.

Selbst wenn man sich die Angaben über „Angriffe auf PolizistInnen, einschließlich Widerstandshandlungen“ etwas genauer ansieht, ist die Entwicklung weniger dramatisch als in der Öffentlichkeit unterstellt wird. Für Berlin wurden in den Jahren von 2002 bis 2008 im Jahres-

5 telefonische Mitteilung an die Redaktion am 31.3.2010

6 E-Mail an die Redaktion v. 7.4.2010

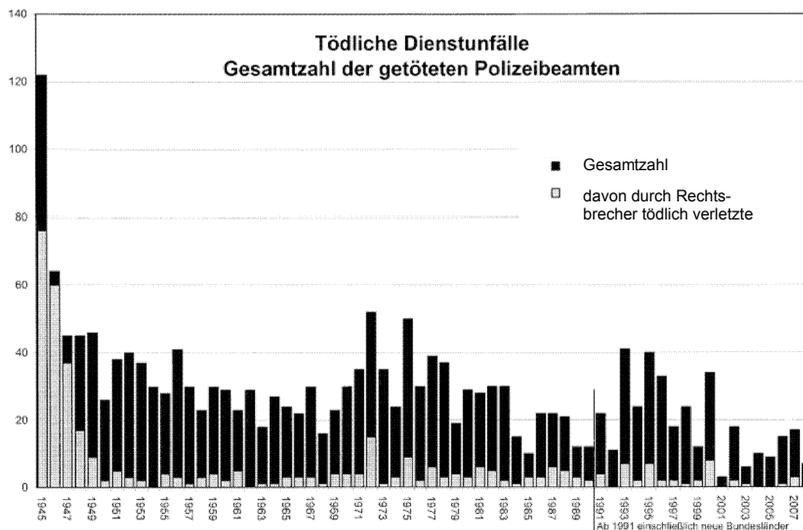
7 Zahlen nach: Polizei-heute 2002, H. 6, S. 235-240, Deutsche Polizei 2009, H. 4, Pressemitteilung Innenministerium Baden-Württemberg v. 2.9.2009, Polizei-heute 2009, H. 2, S. 44 f.

8 s. für 1998-2002: Kanzler, R.; Kolodziejczyk, A.; Schmitt, K.: „... erfolgreich und mit Heldenmut verteidigt“, in: Rucht, D. (Hg.): Berlin, 1. Mai 2002, Opladen 2003, S. 143-183 (163)

durchschnitt 3.324 Angriffe und Widerstandshandlungen registriert. Der Höchstwert lag mit 3.698 im Jahr 2002; 2008 lag die Zahl mit 3.371 Fällen nur knapp über dem Durchschnitt.⁹ In den Jahren von 2005 bis 2008 stiegen die entsprechenden Fallzahlen bei der Bundespolizei von 1.361 auf 1.741 pro Jahr kontinuierlich an. Der Zuwachs um 424 Fälle entfiel zum überwiegenden Teil (391) auf Angriffe auf die BahnpolizistInnen.¹⁰ Vermutlich handelt es sich dabei um die Transport- und Wegbegleitung von Fußballfans. Jenseits dieser speziellen Konstellation ist für die übrigen BundespolizistInnen das Angriffs- und Widerstandsrisiko fast gleich geblieben.

Beruf mit tödlichem Risiko

Ein eindeutiger Indikator für die Gefährlichkeit eines Berufs ist das Risiko, während der Berufsausübung getötet zu werden. Der Tod kann durch Angriffe oder durch Unfälle eintreten. In der nachfolgenden Grafik ist die Entwicklung der tödlichen Dienstunfälle seit 1945 wiedergegeben. Leider sind die absoluten Zahlen nicht veröffentlicht.



⁹ Zahlen nach: Berliner Morgenpost 4.11.2003, GdP-Pressemitteilung v. 12.2.2007, Berliner Zeitung v. 12.12.2006, Deutsche Polizei 2007, H. 5, 14 f., GdP-Pressemitteilung v. 23.1.2008

¹⁰ Sohnemann a.a.O. (Fn. 3), S. 40

Betrachtet man den Verlauf der Grafik insgesamt, so nimmt das Tötungsrisiko für PolizistInnen tendenziell ab. In der nachfolgenden Tabelle sind die absoluten Werte für die Zeit seit 1972 aufgeführt.

Tab. 1: Getötete PolizeibeamtInnen in den Jahren 1972 bis 2008¹¹

Jahr	A	B	C
1972	15		
1973	1		
1974	3		
1975	9		
1976	2		
1977	6		
1978	3		
1979	4		
1980	3		
1981	6		
1982	5		
1983	2		
1984	1		
1985	3		
1986	3		
1987	6		
1988	5		
1989	3		
1990	2		
1991	4		
1992	0		

Jahr	A	B	C
1993	7		
1994	2		
1995	7		
1996	2		
1997	2		
1998	1		
1999	2		
2000	8	18	0
2001	0	3	0
2002	2	13	1
2003	1	4	0
2004	0	10	0
2005	0	9	0
2006	1	13	0
2007	3	11	0
2008	0	7	0

A = im Dienst durch Rechtsbrecher getötete PolizistInnen
 B = im Dienst tödlich verunglückte PolizistInnen
 C = wegen einer im Dienst zugezogenen Krankheit verstorben

Bereits 1983 haben wir in Bürgerrechte & Polizei/CILIP versucht, die Klagen über den besonders gefährlichen Polizeiberuf ins Verhältnis zu setzen zu den Risiken, denen andere Berufstätige ausgesetzt sind. Der Vergleich mit den Angaben der Berufsgenossenschaften ergab, dass das

¹¹ Deutsche Hochschule der Polizei, Mitteilung an die Redaktion v. 30.3.2010

Risiko, als Polizist im Beruf getötet zu werden, keineswegs größer ist als in anderen Berufszweigen. Für die sieben Jahre des damaligen Vergleichs (innerhalb des Zeitraums zwischen 1965 und 1982) wiesen PolizistInnen nur in einem Jahr ein höheres Tötungsrisiko auf als der Durchschnitt aller bei den Berufsgenossenschaften Versicherten. In einzelnen Branchen, die kaum wegen ihrer besonderen Gefährlichkeit öffentlich bekannt sind, lag das Risiko erheblich höher; etwa bei der Binnenschifffahrt und im Tiefbau um das Dreifache.¹²

Für das Jahr 2008 haben wir in der nachfolgenden Tabelle versucht, diesen Vergleich des Tötungsrisikos zu wiederholen.

Tab. 2: Berufsrisiko diverser Berufsgruppen 2008 im Vergleich¹³

Branche	Beschäftigte in Tsd.	Tote (durch Unfälle oder Angriffe)	Tote pro 1.000 Beschäftigte
Metall, Holz	4.540	130	0,029
Nahrung, Genussmittel	3.233	58	0,018
Bau	2.644	169	0,064
Verkehr	1.434	136	0,095
Gesundheitsdienst	5.717	52	0,001
Polizei	220	7	0,032
Polizei 1999-2008	2.425	105	0,043

Dieser Vergleich mit ausgewählten Branchen lässt nur den Schluss zu, dass der Polizeiberuf weiterhin ein sicherer Beruf ist; lediglich im Gesundheitsdienst lebt man wesentlich ungefährlicher. Aber bereits in der Bauwirtschaft ist das Tötungsrisiko doppelt, für die Beschäftigten im Verkehrswesen gar dreimal so hoch. Dieser Befund ändert sich nur unwesentlich, wenn man bei den PolizistInnen das gesamte Jahrzehnt von 1999 bis 2008 als Grundlage der Berechnung des Tötungsrisikos nimmt.

Die Statistiken der Berufsgenossenschaften weisen auch die Angriffe auf die Beschäftigten aus. Das ist deshalb von Interesse, weil in der Diskussion um Gewalt gegen PolizistInnen häufig verschwiegen wird, dass

¹² Thies, A.; Werkentin, F.: „Schneller und zielsicherer“ – Polizeiliche Todesschüsse 1983, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 16 (3/1983), S. 72-89 (81)

¹³ Daten zu den Berufsgenossenschaften nach den Statistiken der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, Mitteilung an die Redaktion vom April 2010 per E-Mail. Angaben zu Polizei: Polizeivollzugsbeamte, Angaben für das Jahrzehnt hochgerechnet; letzte Spalte: eigene Berechnung

auch Angehörige anderer Branchen wegen ihres Berufes und/oder während seiner Ausübung angegriffen werden. Im Jahr 2008 wurden beispielsweise 1.772 Personen aus dem Gesundheitsdienst im Zusammenhang mit ihrer Arbeit angegriffen, im Verkehrsbereich wurden 1.351 und in der Nahrungs- und Genussmittelbranche 607 Angriffe auf Beschäftigte registriert.¹⁴ Leider fehlen entsprechende Zahlen für den Polizeibereich; die Angaben aus den anderen Branchen geben jedoch einen Hinweis darauf, dass es zu kurz greift, die Gewalt gegen die Polizei allein als ein polizeispezifisches Problem zu thematisieren.

Um das Verletzungsrisiko von PolizistInnen mit dem anderer Berufe vergleichen zu können, fehlen die Daten von Seiten der Polizei. Im Jahr 2009 registrierte das Bundespolizeipräsidium für seine ca. 40.000 Beschäftigten 1.805 Dienstunfälle sowie vier Tote durch Unglücksfälle.¹⁵ Demnach entfielen rechnerisch auf 1.000 BundespolizistInnen 45,23 Dienstunfälle. Nimmt man die „meldepflichtigen Arbeitsunfälle“ der Berufsgenossenschaften zum Vergleich, so liegt der Durchschnitt aller Branchen mit 27,75 erheblich unter dem Wert der Bundespolizei, aber die Bereiche „Nahrungs- und Genussmittel“ (48,79), „Holz“ (65,57) und „Bau“ (67,32) sind für die Beschäftigten erheblich gefährlicher.

Angesichts dieser zugegebenermaßen nur groben Hinweise auf das Berufsrisiko wäre eine solide Bestandsaufnahme nötiger denn je. Diejenigen, die den besseren (gesetzlichen) Schutz der BeamtInnen fordern und ankündigen, täten gut daran, die dünne empirische Basis ihrer Behauptungen in Rechnung zu stellen und einstweilen von Kampagnen abzusehen, die in jeder „Widerstandshandlung“ einen Angriff auf den Staat sehen.

14 Statistiken der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung a.a.O. (Fn. 13)

15 Mitteilung des Bundespolizeipräsidiums per E-Mail an die Redaktion v. 6.5.2010

Getroffene Hunde bellen

Die alltägliche Repression gegen Fußballfans

von Angela Furmaniak

Im Februar 2010 sollte in den Räumen des Karlsruher Fanprojekts eine Veranstaltung zu „Polizeigewalt im Fußball – Strategien, Initiativen, Missverständnisse“ mit einer Referentin des Fanprojekts Offenbach stattfinden. Nachdem die Polizei jedoch Druck auf das Projekt und dessen Träger, den Stadtjugendring, ausgeübt hatte, sagte die Stadt die Veranstaltung ab.¹

Um verstehen zu können, weshalb eine Informations- und Diskussionsveranstaltung für Fußballfans in den Augen der Polizei ein solches Gefährdungspotential in sich birgt, dass diese faktisch verboten wird, ist es notwendig, zunächst die in und um die deutschen Stadien allgegenwärtige Repression gegen Fußballfans sowie deren Rechtfertigung durch die Sicherheitsbehörden, Gerichte und Medien näher zu beleuchten.

Die Entwicklung der Polizeigewalt gegen Fußballfans steht in engem Zusammenhang mit der Entwicklung der Fankultur. War während der 70er und 80er Jahre die Fanlandschaft überwiegend durch „kuttendominierte“ Fanclubs geprägt, so traten in den 80er Jahren in den Stadien zunehmend so genannte Hooligans auf. Nachdem auch dieses Phänomen heute weitgehend aus den Stadien verschwunden ist, sind aktuell die „Ultras“ zur Hauptzielscheibe polizeilicher Maßnahmen geworden.²

Ultras sind besonders leidenschaftliche und aktive Fans, die ihren Verein bedingungslos unterstützen. Neben dem optischen Support durch Choreografien, Doppelhalter, Schwenkfahnen und der Verwendung von Feuerwerk („Pyro“) spielt die akustische Unterstützung durch Lieder, Gesänge und Trommeln eine große Rolle. Die meisten Ultra-

1 <http://akpolizeigewalt.blogspot.de/>

2 Gabriel, M.: Eine Antwort auf die Modernisierung des Fußballsports?, in: Bündnis aktiver Fußballfans (Hg.): Ballbesitz ist Diebstahl, Göttingen 2004, S. 179-194

gruppen bezeichnen sich als unpolitisch, gemeinsam ist ihnen jedoch eine ablehnende Haltung gegenüber dem „modernen Fußball“, also der zunehmenden Kommerzialisierung dieses Sports. Dabei mischen sie sich engagiert und kritisch in die Politik ihrer jeweiligen Bezugsvereine ein, die nur allzu oft mit dieser unbequemen und unangepassten Sorte von Fans ihre liebe Mühe haben. Ein weiterer Schwerpunkt der Aktivitäten der Ultras liegt im Kampf gegen Polizeigewalt und Repression.³

Die Polizei ist mit dieser noch recht jungen Bewegung sichtlich überfordert. So fehlt in der polizeilichen Wahrnehmung der Ultras nicht nur jedes Verständnis für die komplexen subkulturellen Hintergründe dieser Szene, darüber hinaus werden Ultras üblicherweise undifferenziert als „Problemfans“, „Gewalttäter“ und „Hooligans“ bezeichnet, denen nur mit massiver Repression begegnet werden kann.⁴ Pyros, die untrennbar mit der Kultur der Ultras verbunden sind, werden pauschal als Gewalt gebrandmarkt. Dabei hat sich die Polizei zwischenzeitlich ein beachtliches Repertoire an Maßnahmen zugelegt, welches gegen Fußballfans zum Einsatz kommt.

Das Instrument der Stadionverbote

Auch über die Fußballwelt hinaus hat zuletzt das Instrument der Stadionverbote Bekanntheit erlangt. Stadionverbote werden von den im DFB zusammengeschlossenen Vereinen auf der Grundlage der „Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten“ vom 31. März 2008 verhängt. Der Bundesgerichtshof hat diese Praxis in einem aktuellen Urteil abgesegnet.⁵ Um ein Stadionverbot zu verhängen, sei es bereits ausreichend, wenn eine Person Teil einer Gruppe sei, aus der heraus Gewalttaten verübt werden. Allein diese Zugehörigkeit rechtfertige die Annahme, dass die Person sich bei Fußballveranstaltungen in einem zu Gewalttätigkeiten neigenden Umfeld bewege und von ihr künftig Störungen zu besorgen seien. Diese Prämisse enthebt die Vereine einer sorgfältigen Einzelfallprüfung. Für die Verhängung eines Stadionverbots genügt bereits die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens.

3 ebd., S. 179, 183, 186; Pilz, G.; Wölky-Schumacher, F.: Overview of the Ultra culture phenomenon in the council of Europe member states in 2009, v. 18.1.2010, p. 15, 22

4 Radek, J.: Polizei ist Feindbild vieler Ultras, in: Deutsche Polizei 2010, H. 3, S. 22-26

5 Bundesgerichtshof: Urteil v. 30.10.2009, Az.: VZR 253/08

Der allwochenendliche Repressionszirkus

Über die Stadionverbote hinaus bestehen noch weitere Möglichkeiten, unliebsame Fans aus den Stadien und deren Umgebung fernzuhalten. Sowohl bei Auswärts- als auch bei Heimspielen werden häufig auf Anregung der Polizei in Gestalt „szenekundiger Beamter“ Meldeauflagen gegen Fans oder Betretensverbote für ein weitläufiges Gebiet rund um das Stadion nach den jeweiligen Landespolizeigesetzen verhängt. Die entsprechenden behördlichen Verfügungen legen in der Regel dar, dass von dem Betroffenen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten sei, weil er einer bestimmten Fangruppe angehöre und in der Vergangenheit bereits Straftaten verübt habe. Hier eine Kostprobe: „Es ist offensichtlich, dass Sie sich sehr stark zur Problemfanszene hingezogen fühlen. Ferner fällt auf, dass Sie sich hooligan-typisch kleiden und Verhaltensweisen imitieren. Grundsätzlich kann aufgrund dieser Erkenntnisse davon ausgegangen werden, dass Sie gezielt Auseinandersetzungen suchen.“⁶

Hat ein Fan das Glück, von solchen Präventivmaßnahmen verschont zu werden und macht sich auf den Weg zu einem Heimspiel, so muss er bereits weit vor dem Stadion damit rechnen, von der Polizei einer Personalienkontrolle nebst Durchsuchung unterzogen zu werden. Aus dem Bericht eines „Stadionverbotlers“: „Wir sind angehalten worden zu ‘ner Personalienkontrolle, gefragt worden, ob wir ins Stadion gehn. Mein Freund, der kein Stadionverbot hat, sagt ‚Ja‘, ich sage ‚Nein‘. Das hat der Polizist sich noch mal wiederholen lassen, hat ihn wohl verwirrt. Dann Ausweise ins Auto und wir kurz unsere Taschen geleert. Dann als die Ausweise zurückgegeben wurden, haben sie mir gesagt, dass sie noch mal in meinen Geldbeutel schauen wollen, ob ich auch wirklich keine Eintrittskarte habe. ...“⁷

Diese Personalienkontrollen gehen im Übrigen nicht selten einher mit einer Freiheitsentziehung in Form eines Polizeikessels, der während der Dauer der Kontrolle um die betroffene Fangruppe gezogen wird.⁸ Im Vergleich zu den Schikanen, mit denen aktive Fans allerdings bei Aus-

6 Verfügung der Stadt K. v. 19.1.2010, Az.: 401 Ne/Ho

7 E-Mail eines Stuttgarter Ultras v. 3.3.2010

8 so z.B. am 27.2.2010 in Stuttgart gegen eine Gruppe von acht Stuttgarter Fußballfans (ca. halbstündiger Kessel)

wärtsspielen rechnen müssen, muten die polizeilichen Maßnahmen bei Heimspielen geradezu harmlos an.

Erfolgt die Anreise der Fans mit Bussen, so werden diese insbesondere bei als „High Risk Begegnungen“ eingestuften Spielen meist schon Kilometer vor dem Ziel von Polizeikräften abgefangen, häufig durchsucht und dann bis direkt vor das Stadion in abgesperrte Gästebereiche eskortiert.⁹ Anreisen mit dem Zug führen zu noch gravierenderen Maßnahmen. Vom Bahnhof aus werden die Fans entweder direkt in Shuttle-Bussen zum Stadion verbracht oder in einem Polizeikessel zu Fuß dorthin begleitet. Im März 2009 gelangte eine Gruppe von Stuttgarter Fans erst gar nicht ins Karlsruher Stadion, weil sie unmittelbar davor eingekesselt und schließlich mehrere Stunden in Polizeigewahrsam genommen wurde. „Als ich am Wildparkstadion ankam, fielen mir sofort die vor dem Stadion eingekesselten Stuttgarter auf. Schon bald sollte sich herausstellen, dass für diese 160 Leute der Tag gelaufen war. Nacheinander wurde jeder einzelne von zwei Polizisten unter Aufsicht zahlreicher Kameras in die leeren Busse verfrachtet und anschließend zu einer Gefangenenammelstelle gebracht. Wer nicht anstandslos mitkam, wurde von mehreren Polizisten brutal zu Boden gedrückt. ... Nach dem Spiel wartete man dann mit den verbliebenen Ultras am Bahnhof auf die anderen Jungs, die nach 1-2 Stunden des Ausharrens dann auch unter starker Polizeipräsenz eintrafen. Die Begrüßung der in Gewahrsam Genommenen wurde einem unverständlicherweise aber erst auf dem zweiten Teil der Zugstrecke gewährt, nachdem jeglicher Kontakt zuvor penibel von den Polizeibeamten unterbunden wurde.“¹⁰ Gegen alle einhundertsechzig Opfer des Karlsruher Kessels wurden anschließend Stadionverbote auf Bewährung verhängt, die nach wie vor Gültigkeit haben.

Besonders im Visier der Sicherheitskräfte stehen die „Stadionverböter“, also die Fans, die einem Stadionverbot unterliegen. Diese reisen in aller Regel dennoch gemeinsam mit ihren Freunden zu Auswärts-spielen an, um vor Ort in einer Gaststätte das Spiel anzuschauen. Einmal als Gewalttäter abgestempelt, sind sie allerdings der besonderen Gefahr ausgesetzt, sich bereits im Vorfeld eines Spiels Meldeauflagen oder Betretensverbote einzuhandeln. Haben sie es bis in die Stadt des Auswärts-spiels geschafft, werden sie nicht selten sofort durch Einsatzkräfte von

9 So z.B. geschehen am 22.1.2010 beim Auswärtsspiel des VfB Stuttgart in Freiburg.

10 Commando Cannstatt: StoCCarda. Saisonheft 2008/2009, Stuttgart 2009, S. 32

ihren Freunden getrennt und in die für sie vorgesehene Kneipe eskortiert, wo sie während des gesamten Spiels „bewacht“ werden.

Häufig kommt es auch vor, dass ihnen noch nicht einmal das ver­ gönnt ist. Anlässlich einer Begegnung zwischen dem SSV Reutlingen und dem SSV Ulm am 12. Dezember 2009 in Ulm wurde eine Gruppe von 13 Stadionverbotlern außerhalb des Stadions in polizeilichen Gewahrsam genommen. Ein Angehöriger der Beweissicherungs- und Festnahmeinheit wollte gehört haben, dass diese von Polizei gut bewachte und permanent abgefilmte Gruppe telefonisch mit gegnerischen Fans eine so genannte Drittortauseinandersetzung vereinbart habe. Die nächsten zwei Stunden mussten die Fans dann ohne Verpflegung in Gefangenentransportern verbringen. Den Gewahrsam ließ sich die Polizei im Übrigen telefonisch durch eine Bereitschaftsrichterin am Landgericht Ulm absegnen. Dass diese weder zuständig war noch die eigentlich erforderliche persönliche Anhörung der Betroffenen oder eine sonstige Sachverhaltsaufklärung für nötig hielt, war dann lediglich noch ein Bonmot am Rande.¹¹ Zwischenzeitlich stellte man den betroffenen Fans auch noch die Kosten für den Gewahrsam in Rechnung. Hiergegen wird aktuell per Widerspruch vorgegangen.

Kontrollwahn versus Kreativität

Ist der Fan dann am Stadion angelangt, geht die Zuständigkeit für den Einsatz von Repressionsmitteln von der Polizei auf die Stadionordner über, da den Vereinen das Hausrecht zukommt. Leider ist der Umgang der Ordner mit den Fans keineswegs sensibler oder zurückhaltender als derjenige der Polizei.

In vielen Stadionordnungen finden sich seit einigen Jahren Beschränkungen für Fanmaterial, die speziell auf die Ultrakultur zugeschnitten sind. So verbietet beispielsweise die „Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im badenova-Stadion in Freiburg i.Br. (Stadionverordnung)“ das „Mitführen von Megaphonen, Fahnen- und Transparentstangen, die länger als ein Meter sind oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist, sowie Doppelhalter“.¹² Zusätzlich untersagen die verantwortlichen Vereine auch im-

¹¹ Zu den Voraussetzungen des Polizeigewahrsams vgl. Bundesverfassungsgericht: Beschluss v. 13.12.2005, Az.: 2 BvR 447/05

¹² Stadionverordnung der Stadt Freiburg i.Br. vom 10.7.2007

mer wieder Spruchbänder oder Fahnen mit fanpolitisch unerwünschtem Inhalt, z.B. Protestaussagen gegen Stadionverbote.¹³ Dass übereifrige Stadionordner die Einhaltung dieser Verbote sehr gerne akribisch überwachen, versteht sich von selbst. So kommt es häufig zu erheblichen Verzögerungen bei den Einlasskontrollen bis hin zu entwürdigenden körperlichen Durchsuchungen. Dabei werden oft „unauffällig“ aussehende Personen wie Frauen oder Ältere besonderen Schikanen ausgesetzt, weil ihnen unterstellt wird, sie schmuggelten verbotenes Material ins Stadion. Immer wieder müssen sich Personen in eigens am Stadion aufgestellten Zelten zum Zwecke der Durchsuchung komplett entkleiden.¹⁴ Dass allerdings gegen die Kreativität der Fans jede noch so intensive Kontrolle machtlos ist, zeigt ein Ausschnitt aus einem Bericht einer Stuttgarter Ultragruppe nach einem Spiel gegen den VfL Wolfsburg Ende 2008: „Große Schmuggelszene aufgrund zahlreicher Materialeinschränkungen des VfL, Hausverbot für die erwischten Fahnenträger, allerlei Material im Einsatz – Verbote halten uns nicht auf!“¹⁵

Nur kurz erwähnt seien noch Ausreiseverbote nach dem Passgesetz, die vor Spielen im Ausland verhängt werden, die Speicherung von Fußballfans in diversen polizeilichen Datenbanken wie der Verbunddatei „Gewalttäter Sport“ oder der in Baden-Württemberg bei einigen Polizeidirektionen angesiedelten Arbeitsdateien für „Szenekundige Beamte (SKB)“, die so genannten Gefährderansprachen sowie die mannigfaltigen Strafverfahren, die häufig bereits wegen Kleinigkeiten eingeleitet werden und regelmäßig zu Stadionverboten führen.

Angesichts dieser ständig präsenten Repression ist es fast erstaunlich, dass die Reaktionen der Fans üblicherweise weitgehend besonnen sind und es nicht häufiger zu massiven Auseinandersetzungen mit den eingesetzten Sicherheitskräften kommt: „Naja. Man gewöhnt sich im Laufe der Jahre halt irgendwie dran. Die Polizei ist halt schon immer da, auch wenn es über die Jahre schlimmer geworden ist. Da legt man sich halt ein dickes Fell zu. So richtig der Hass kommt aber z.B. hoch, wenn sich einer der szenekundigen Beamten, der uns persönlich kennt, bei

¹³ So z.B. am 13.5.2009 beim Spiel Schalke 04 gegen den VfB Stuttgart, vgl. Commando Cannstadt a.a.O. (Fn. 10), S. 60

¹⁴ Oberverwaltungsgericht Saarland: Urteil v. 30.11.2007, Az.: 3 R 9/06

¹⁵ Commando Cannstadt a.a.O. (Fn. 10), S. 13

uns Stadionverbotlern während eines Spiels grinsend erkundigt, ob wir keine Karten mehr bekommen haben.“¹⁶

Getroffene Hunde bellen

Dass die Repression gegen Fußballfans so unverhohlen eingesetzt wird und sich dagegen außerhalb der Fußballwelt kaum Widerstand oder auch nur Protest regt, dürfte u.a. darauf zurück zu führen sein, dass Fußballfans kaum eine gesellschaftliche Lobby haben. Zu sehr herrscht in der öffentlichen Meinung das Bild vom betrunkenen gewalttätigen Hooligan vor, dem „gefährlichen Mob, der die Kurve regiert“,¹⁷ für den sich kaum ein Parlamentarier und nur wenige bürgerrechtlich engagierte Personen einsetzen wollen.

Vor dem Hintergrund einer solchen Medienkulisse und der weitgehend fehlenden Lobby gegen Polizeigewalt hat es die Polizei leicht. Sie kommt nicht in Rechtfertigungsnoté und kann sich der öffentlichen Diskussion über ihren Umgang mit den Fans, über die ständigen Schikanen und Repressionen, problemlos entziehen. Dass sie trotzdem meint, Veranstaltungen wie die eingangs erwähnte in Karlsruhe verbieten zu müssen, zeigt, dass „getroffene Hunde“ tatsächlich „bellen“.¹⁸

16 E-Mail eines Stuttgarter Ultras v. 3.3.2010

17 Mainpost v. 4.3.2010, www.mainpost.de/sport/einwurfkolumnen/Einwurf-In-der-Kurve-regiert-der-Mob;art17133,5490793

18 Die Verfasserin dankt dem „Commando Cannstatt“ für die vielen Hinweise und Informationen

Polizeiübergriffe auf ImmigrantInnen

Gewollte Ungleichheit und die Normalität der Gewalt

von Dirk Vogelskamp

ImmigrantInnen berichten immer wieder von polizeilichen Übergriffen. Sie werden beleidigt, geschlagen und gedemütigt. Wie lässt sich diese gewaltsame Polizeipraxis erklären?

Im Dezember 2003 veröffentlichte „Aktion Courage“, eine antirassistische Menschenrechtsorganisation, eine Dokumentation über siebzig gewaltsame Polizeiübergriffe aus den Jahren 2000-2003, bei denen Flüchtlinge und ImmigrantInnen teilweise schwere Verletzungen davontrugen.¹ Drei von ihnen kamen infolge der Polizeigewalt zu Tode. „Aktion Courage“ spricht in diesem Kontext von schweren Menschenrechtsverletzungen. Otto Diederichs, der die Fälle recherchiert hatte, hält diese nur für „die Spitze eines Eisbergs“, da viele polizeiliche „Übergriffe“ im Polizeigewahrsam stattfänden, wo das Opfer wehrlos/passiv und die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Viele Opfer von Polizeigewalt trauten sich zudem nicht, die Täter in Uniform anzuzeigen. Zumeist müssten sie mit einer Gegenanzeige wegen „Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte“ rechnen. Dieser Vorwurf führe dazu, dass die entgrenzte polizeiliche Gewaltanwendung legitimiert und zumeist politisch gebilligt werde.

In dieselbe Richtung ging der „Deutschland-Bericht“ von amnesty international aus dem Jahr 2004.² Sechzehn der zwanzig exemplarisch aufbereiteten „Vorwürfe“ von „ungerechtfertigter Gewaltanwendung“ seitens der Polizei und Fälle des polizeilichen Schusswaffengebrauchs gegen Unbewaffnete betrafen Menschen nichtdeutscher Herkunft.

1 Aktion Courage: Polizeiübergriffe auf Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland 2000-2003, Bonn, Berlin Dezember 2003

2 amnesty international: Erneut im Fokus. Vorwürfe über polizeiliche Misshandlungen und den Einsatz unverhältnismäßiger Gewalt in Deutschland, Januar 2004, unter: www.amnesty-polizei.de/d/wp-content/uploads/bericht_2004.pdf

Die beiden Broschüren erlangten große öffentliche Aufmerksamkeit. Aber auch danach gab es spektakuläre Fälle von polizeilicher Gewalt gegen ImmigrantInnen, darunter auch solche mit tödlichem Ausgang: Laya-Alama Condé starb am 26. Dezember 2004 an einem gewaltsam verabreichten Brechsirup – ein Verfahren zur Erlangung von Beweismitteln, das der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte inzwischen als menschenrechtswidrig verurteilt hat. Am 5. Januar 2005 verbrannte Oury Jalloh in einer Gewahrsamszelle der Dessauer Polizei. Am 14. April 2006 starb Dominique Koumadio durch polizeiliche Schüsse in Dortmund; nach Augenzeugenberichten habe für die herbeigerufenen Polizisten keine unmittelbare Gefahr bestanden, die den Waffengebrauch gerechtfertigt hätte. Auf der Hagener Polizeiwache fiel am 17. Februar 2008 Adem Özdamar – bäuchlings mit Kabelbindern an Händen und Füßen fixiert – ins Koma. Er verstarb am 5. März im Krankenhaus – vermutlich ein „lagebedingter“ Erstickungstod.³

Übergriff?

Die Institution Polizei zeichnet sich durch die Befugnis zur Anwendung legitimer physischer Gewalt aus. Was legitim sein soll, bestimmen in einem Rechtsstaat die Gesetze. Der Terminus „Übergriff“ steht für exzessive, unverhältnismäßige Gewaltanwendung, die über das Maß dessen hinausgeht, was der gesetzliche Rahmen zulässt. Dass ein solches Übermaß an Gewalt strafrechtlich nur schwer nachweisbar ist, ist bekannt.⁴ Wo solches dennoch gelingt, haben Polizeiführungen und Politik die Legende vom „schwarzen Schaf“ in der ansonsten weißen Herde bereit. Der Einzelfall soll bestätigen, dass in der Regel alles in Ordnung sei.

In der wissenschaftlichen Diskussion dagegen werden vor allem organisatorische und berufssoziologische Aspekte in den Vordergrund gestellt, um Übergriffe zu erklären: Die Stichworte lauten: „cop culture“ und Korpsgeist, Übernahme politisch hergestellter Feindbilder etc.⁵ Die

³ Viele alltägliche Fälle dokumentiert die Kampagne für Opfer rassistisch motivierter Polizeigewalt (KOP): Chronik rassistisch motivierter Polizeiübergriffe im Raum Berlin, <http://kop-berlin.de/de/chronik>.

⁴ s. den Artikel von Tobias Singelstein in diesem Heft

⁵ vgl. Feltes, T.: Legitime oder illegitime Gewalt durch staatliche Institutionen: Gewalt und Polizei, in: Schröttle, M.; Heitmeyer, W.: Gewalt, Bonn 2006, S. 539-556; Pütter, N.: Polizeiübergriffe. Polizeigewalt als Ausnahme und Regel, in: Bürgerrechte & Poli-

Vorschläge, wie diese „Übergriffe“ vermieden werden könnten, fallen unterschiedlich aus. Ein Teil setzt an der Polizeiausbildung an: Mit Menschenrechtsbildung, Sensibilisierung für eine multikulturelle Gesellschaft, Stressbewältigung etc. scheint sich selbst die Bundesregierung noch anfreunden zu können.⁶ Eine stärkere Kontrolle der Polizei von außen, „ein unabhängiges und effektives Beschwerdesystem“, wie es im März 2009 auch der Menschenrechtskommissar des Europarates, Thomas Hammarberg, propagiert hat, lehnt sie nach wie vor ab.⁷

Diese Forderungen sind richtig und wichtig, sie greifen aber wie das organisationssoziologische Erklärungsmodell zu kurz. Sie ignorieren das Kontinuum von „Übergriffen“ und alltäglicher (legaler) Gewalt, der ImmigrantInnen ausgesetzt und unterworfen sind. Der Tod des schwarzen Asylsuchenden Oury Jalloh verdeutlicht das: Er verbrannte am 7. Januar 2005, an Händen und Füßen auf einer feuerfesten Matratze fixiert, im Gewahrsam der Dessauer Polizei. Wie es dazu kam, muss jetzt vor dem OLG Magdeburg erneut untersucht werden. Die entscheidende Frage aber, die gerichtlich bislang gar nicht zur Sprache kam, lautet: Warum geriet Oury Jalloh überhaupt in die Hände der Staatsgewalt? Die polizeiliche Alltagspraxis gilt es scheinbar nicht mehr zu hinterfragen. Dabei ist sie der Beginn tödlich endender Gewaltverhältnisse: Ein stark angetrunkenener Mann wird wegen Belästigung, aber ohne anderen irgendeinen Schaden zugefügt zu haben, gewaltsam mit angelegten Hand- und Fußfesseln in ein Polizeifahrzeug verfrachtet und zur Identitätsfeststellung auf das Revier gebracht. Dort ist er den Beamten bereits bekannt. Er wird untersucht, man nimmt eine Blutprobe. Ein Arzt attestiert ihm wider besseren Wissens Gewahrsamstauglichkeit. Gewaltsam wird er nun in den Zellentrakt bugsiert, in dem er Stunden später stirbt. Warum musste er diese Misshandlung und den Freiheitsentzug über sich ergehen lassen? Spätestens nachdem seine Identität geklärt und er medizinisch versorgt war, hätte man ihn nach Hause schicken können und müssen. Die Gewaltdynamik, die zum Tode Oury Jallohs führte, begann mit einer alltäglichen Polizeipraxis.

zei/CILIP 67, 3/2000, S. 6-19; Antirassismusbüro Bremen: „Sie behandeln uns wie Tiere.“ Rassismus bei Polizei und Justiz in Deutschland, Berlin/Göttingen 1997

⁶ BT-Drs. 16/9061 v. 7.5.2008

⁷ vgl. Opinion of the Commissioner for Human Rights, Concerning independent and effective determination of complaints against the police, Commissioner For Human Rights, 12 March 2009 CommDH (2009) 4, Original Version

Der alltägliche Umgang der Polizei mit ImmigrantInnen unterscheidet sich grundsätzlich von dem mit der deutschen Mehrheitsgesellschaft. Er ist geprägt durch systematisch diskriminierende Gesetze und durch das aussondernde Verwaltungshandeln der Ausländerbehörden, dem die Polizei assistiert. ImmigrantInnen kommen einerseits häufiger mit der Polizei in Kontakt. Und andererseits vollzieht sich dieser im gesellschaftlichen Kontext politisch hergestellter Ungleichheit. Polizeiliches Regel- und Ausnahmeverhalten gehen dabei ineinander über, sie lassen sich nicht trennen.

Die Überflüssigen und Unnützen

Nationalstaaten zeichnen sich unter anderem durch zwei Dinge aus: Zum einen, dass sie die eigenen StaatsbürgerInnen gegenüber „Ausländern“ privilegieren. Letztere bleiben von den Grundrechten ausgeschlossen und können sich lediglich auf die unverbindlichen und stets prekären Menschenrechte berufen. Zum anderen können Nationalstaaten das Recht beanspruchen, die Zuwanderung auf ihr Territorium zu kontrollieren und festzulegen, wer sich zu welchem Zweck in demselben aufhalten darf und wer nicht.

Das am 1. Januar 2005 in Kraft getretene „Zuwanderungsgesetz“ ist dabei politisch eindeutig: Es geht um die Zuwanderung hochqualifizierter ArbeitsimmigrantInnen und den Ausschluss derer, die die arbeitsmarkt- und aufnahmepolitischen Kriterien nicht erfüllen. Die letzteren, die „Unnützen“ oder „Überflüssigen“, sollen nach Möglichkeit gar nicht erst ins Land hinein gelassen werden bzw. haben es rasch wieder zu verlassen. Demnach entscheidet wesentlich der ökonomische Nutzen, den Einwanderer mitbringen, ob ihnen Zuwanderung und zeitweilige Niederlassung gewährt wird.⁸ Diese aus einem ökonomischen Nutzenkalkül geschaffene, staatlich mit dem zu schützenden Allgemeininteresse legitimierte Spaltungslinie zwischen wirtschaftlich erwünschten und unerwünschten ImmigrantInnen strukturiert das Alltagsbewusstsein derer, die in Behörden mit ihnen zu tun haben. Es leitet ihr Handeln an. Sie müssen verhindern, was populistisch als „Einwanderung in die Sozialsysteme“ bezeichnet wird. Die daraus erwachsende Abwehrhaltung ge-

⁸ vgl. Vogelskamp, D.: Einwandern nach Deutschland – Die Aussonderung der „Überflüssigen“, in: Jahrbuch des Komitee für Grundrechte und Demokratie 2003/2004, Köln 2004, S. 93-104

genüber MigrantInnen prägt und festigt das institutionelle Selbstbewusstsein der Ausländerverwaltung, die diese einwanderungspolitische Spaltungslinie praktisch umsetzen muss. Ebenso das der Polizei, die – wird der Einsatz von „Zwangsmitteln“ erforderlich – Amtshilfe zu leisten hat.

Das staatliche Steuerungs- und Begrenzungsinstrumentarium spaltet die Zuwanderung aber in noch weitere Segmente. Eine politisch bewusst enggeführte Flüchtlingsdefinition, die sich zwar auf die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 berufen kann, in der aber weder Armut noch existenzielle Perspektivlosigkeit legitime Fluchtgründe darstellen, scheidet zwischen schutzwürdigen und nicht schutzwürdigen Flüchtlingen. Nur sehr wenige Menschen können überhaupt einen Anspruch auf staatlichen Schutz geltend machen. Seit 1993 sorgt ein Kranz gesetzlicher Bestimmungen dafür, dass das einst persönliche Asylgrundrecht nicht mehr in Anspruch genommen werden kann (sichere Drittstaaten- und Herkunftsstaatenregelung, Flughafenverfahren, Dublin-Verordnung, Rückübernahmeabkommen, Visumpflicht, „carrier sanctions“). Das individuelle Grundrecht wurde in ein Recht des Staates verwandelt, mit dem Menschen rascher aus- oder bereits an den Grenzen zurückgewiesen werden konnten. Dass „politisch Verfolgte Asylrecht genießen“ (Art. 16a Abs. 1 GG) oder anderweitig Schutz erhalten, ist in der BRD seit Jahren eher die Ausnahme.

Die staatliche Abspaltung eines überwiegenden Teils vermeintlich nicht schutzwürdiger „Wirtschaftsflüchtlinge“ prägt den behördlichen Umgang mit ihnen nachhaltig. Ihre Anwesenheit erscheint pauschal als unberechtigt, als illegitim.⁹ Ihr wie auch immer geartetes „Vorbringen“ gilt in der Regel als unglaubwürdig. Sie sind nicht berechtigt, soziale oder politische Ansprüche zu stellen. An der rechtsstaatlich erst produzierten Tatsache geringer „Anerkennungsquoten“ konnten und können die populistisch-rassistischen Kampagnen vom Missbrauch des Asyl- und Sozialrechts mühelos anknüpfen.

Flüchtlinge, die notgedrungen versuchen, ihren Aufenthalt über das Ausnahmegrundrecht „Asyl“ zu legalisieren, werden von der Ausländerverwaltung kontrolltechnisch vollständig erfasst: Sie werden erkundungsdienstlich behandelt, ihre Fingerabdrücke werden in einer Datenbank der EU (EURODAC) gespeichert. Sie werden wie Stückgut „unter-

⁹ vgl. Vogelskamp, D.: Die unauffällige Gewalt der Immigrationsbegrenzung, in: *ila – Zeitschrift der Informationsstelle Lateinamerika* 2005, Nr. 283, S. 21 f.

gebracht“ oder „verlagert“ und mit Lebensmittelgutscheinen oder „Essenspaketen“ „verpflegt“. Sie werden über Jahre in diesem Zustand bürokratischer Abhängigkeit und rechtsstaatlicher Willkür gehalten. Die Lebensumstände, die man ihnen zumutet, liegen noch weit unter dem „Existenzniveau“ hilfebedürftiger deutscher StaatsbürgerInnen. Zudem werden sie in unwirtlichen Gegenden in deprivierenden Massenquartieren und Sammellagern eingepfercht und dürfen den Landkreis, dem sie zugewiesen sind, jeweils nur mit einer Erlaubnis verlassen. Sie werden aus dem sozialen Leben abgeschoben: desintegriert.

In den inzwischen geschaffenen Abschiebelagern werden sie darüber hinaus staatlich zur „freiwilligen Ausreise“ genötigt. Wer gekommen ist, um zu bleiben, soll gehen wollen.¹⁰ Inzwischen haben wir uns an die verobjektivierende und abwertende Sprache in den Gesetzen und an die Praxis der Ausländerverwaltung ebenso gewöhnt wie an die Wiederkehr der Lager. In diesem gesellschaftlichen „Normalzustand“ handeln die Polizeien.

Die Integrationsunfähigen, Illegalen und Kriminellen

Diese aus den aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen erfolgte Stigmatisierung, also die negative Hervor- und Heraushebung eines Teils der nicht-deutschen Minderheit aus der Mehrheitsgesellschaft, wird begleitet von einer Reihe diskriminierender Konstruktionen, die allerdings habhafte Folgen zeitigen. In der seit einigen Jahren öffentlich geführten Integrationsdebatte wird die gesellschaftliche Minderheit durchweg als politisch und kulturell defizitär dargestellt. Dabei ist gleich, ob ihre einzelnen Mitglieder „aufenthaltsberechtigt“ sind oder nicht. Es spielt keine Rolle, ob sie in der dritten oder vierten Generation in Deutschland leben. Einem Teil der ImmigrantInnen wird gar unterstellt, sie verweigerten sich der „Integration“ oder seien gänzlich integrationsunfähig. Öffentliche Bedienstete haben inzwischen die besondere „Integrationsbedürftigkeit“ (Sprachdefizite, Sozialhilfebezug) legal in Deutschland lebender „Ausländer“ an die Ausländerbehörden zu „übermitteln“.¹¹

¹⁰ vgl. Hohlfeld, T.; Vogelskamp, D.: Der Krieg gegen die trikontinentale Massenarmut. Migration, Flucht und die Rückkehr der Lager, in: Forschungsgesellschaft Flucht und Migration u.a. (Hg.): AusgeLAGERT, Berlin, Hamburg 2005, S. 111-123

¹¹ vgl. Hohlfeld, T.: Besondere „Integrationsbedürftigkeit“. Das Richtliniengesetz und seine gesellschaftlichen Folgen, in: nah & fern 2007, H. 37 (Dezember), S. 35-38

Mit der Integrationsdebatte eng verkoppelt, aber wesentlich älter ist jene über die „Ausländerkriminalität“. Dass dieser „Einkaufskorb-Begriff“ für ernstzunehmende kriminologische Analysen nichts taugt, verhindert jedoch nicht, dass er besonders zu Wahlkampfzeiten in ständig neuen Farben ausgemalt wird.¹² Vor allem jugendlichen Immigranten wird der Stempel des kriminellen Kraftprotzes („Intensivtäter“) aufgedrückt. Darüber hinaus wird Einwanderung mit kriminellen Großgefahren assoziiert. In den 90er Jahren waren das der internationale Drogenhandel und die „organisierte Kriminalität“, seit 2001 sind es „Islamismus“ und „Terrorismus“. Inzwischen wird EU-weit der „illegalen Einwanderung“ dieselbe Stufe der Gefährlichkeit und Bedrohung zugeschrieben. In der Berliner Erklärung anlässlich des 50. Jahrestages der Unterzeichnung der Römischen Verträge im März 2007 heißt es: „Wir werden den Terrorismus, die organisierte Kriminalität und die illegale Einwanderung bekämpfen. Die Freiheits- und Bürgerrechte werden wir dabei (!) auch im Kampf gegen ihre Gegner verteidigen.“¹³ Dass gerade Sans-Papiers unauffällig und „rechtstreu“ leben müssen, weil jeder zufällige Kontakt mit der Polizei zu ihrer Abschiebung führen kann, spielt bei dieser Konstruktion als „gefährliche Klasse“ und als vermeintliche Feinde von Freiheits- und Bürgerrechten keine Rolle.

Der gewaltsame Ausschluss der Unerwünschten

Durch ihre „intensivierten Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen“ konnten die Bundespolizei, die Länderpolizeien und der Zoll im Jahre 2008 insgesamt 51.154 Personen (2006: 64.605) aufgreifen und registrieren, die sich „illegal“, also ohne Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhielten, so steht es im aktuellen „Migrationsbericht“ des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF).¹⁴ 17.947 (2006: 26.679)

¹² vgl. Narr, W.-D.: Kriminalpolitische Kategorie: Ausländer, in Bürgerrechte & Polizei/CILIP 65 (1/2000), S. 6-13; Brüchert, O.: Die Ausländerkriminalität sinkt nicht. Zum Zusammenhang von Kriminalstatistik und Rassismus, ebd., S. 21-28; Albrecht, H.J.: Illegalität, Kriminalität und Sicherheit, in: Alt, J.; Bommes, M. (Hg): Illegalität. Grenzen und Möglichkeiten der Migrationspolitik, Wiesbaden 2006, S. 60-80

¹³ s. www.eu2007.de/de/News/download_docs/Maerz/0324-RAA/German.pdf

¹⁴ s. BAMF: Migrationsbericht 2008, Berlin, Nürnberg Februar 2010, S. 180-197, sämtliche Berichte unter www.bamf.de/cln_101/nn_442016/DE/Migration/Forschung/Ergebnisse/Migrationsberichte/migrationsberichte-node.html?__nnn=true

dieser Aufgriffe erfolgten in einem 30 Kilometer breiten Streifen hinter den Grenzen, die laut Schengener Vorschriften kontrollfrei sind.

Die „Schleierfahndung“ ist eines der wesentlichen polizeilichen Instrumente hierfür. Die heute als „lageabhängig“ und anfangs ehrlicherweise als „anlass- und verdachtsunabhängig“ bezeichneten Kontrollen haben „die Schleusen für diskriminierende (polizeiliche) Arbeitsroutinen“ geöffnet. Da solche Kontrollen stets selektiv erfolgen – eine totale Kontrolle ist schlicht unmöglich –, liegt ihnen immer schon ein „Verdachtskonstrukt“ zu Grunde. Die Suche nach Personen, die gegen aufenthaltsrechtliche Bestimmungen verstoßen haben oder in „grenzüberschreitende Kriminalität“ verwickelt sein könnten, rückt notwendigerweise „ausländische“ Bevölkerungsteile ins Visier der Polizei. Nicht ein begründeter „Anfangsverdacht“, sondern das äußere Erscheinungsbild (körperliche Merkmale, typische Kleidung etc.) sind die Grundlage des polizeilichen Eingriffs. Ob man will oder nicht: Ohne „racial profiling“ ist Schleierfahndung nicht machbar. Insofern muss von einem institutionellen Rassismus gesprochen werden.¹⁵

Viele der als „illegal aufgegriffenen“ ImmigrantInnen werden entweder nach der Dublin-Verordnung der EU zwangsweise an einen Nachbarstaat überstellt, in dem sie sich zuerst aufgehalten hatten und wo sie in EURODAC erfasst wurden. Oder sie werden, um ihre „Abschiebung sicherzustellen“, in Abschiebehaft genommen. Diese reine Verwaltungshaft kann bis zu 18 Monate dauern. Nach der Dokumentationsstelle der Antirassistischen Initiative Berlin (ARI) starben zwischen 1993 und 2006 allein 56 Menschen in Abschiebehaft durch Suizid. Nach den sehr sorgfältig jährlich erstellten Dokumentationen der ARI kamen in Folge „staatlicher Maßnahmen“ in dem angegebenen Zeitraum 375 Menschen ums Leben: an den Grenzen, auf der Flucht vor der Polizei, in den Abschiebeknästen, bei Abschiebungen.¹⁶ Viele „Illegale“ werden ausgewiesen oder „auf dem Luftwege“ zwangsweise abgeschoben. Letzteres geschieht zumindest unter Anwendung physischen Drucks. Im Jahr 2008 waren 8.394 Personen (2006: 13.894) davon betroffen. Weitere 5.745

¹⁵ s. Herrenkind, M.: „Schleierfahndung“. Institutionalisierte Rassismus und weitere Implikationen verdachtsunabhängiger Kontrollen, in: Komitee für Grundrechte und Demokratie (Hg.): Verpolizeilichung der Bundesrepublik Deutschland, S. 99-143

¹⁶ vgl. Antirassistische Initiative Berlin: Bundesdeutsche Flüchtlingspolitik und ihre tödlichen Folgen (2 Bände), 14. aktualisierte Auflage, Berlin 2007

„illegal Eingereiste“ (2006: 4.729) wurden unmittelbar über die Grenzen zurückgeschoben.¹⁷

Kein Ende der Gewalt

Die „Migrationssteuerung“ und „-kontrolle“ geht mit einem hohen Maß an legalem Zwang und legaler Gewalt gegen ImmigrantInnen einher: bei den Abschiebungen, Überstellungen und polizeilichen Kontrollen, in den Lagern und Abschiebegefängnissen. Die Ausländerbehörden und die ihr assistierende Polizei setzen jeden Tag diskriminierende, ausschließende Sondergesetze um. Sie bewegen sich immer schon auf dem schmalen Grat zwischen legaler Polizeiarbeit und skandalisiertem Übergriff. Die Polizeien sind in diesem strukturell gewaltförmigen Prozess der Immigrationssteuerung auf verschiedenen Ebenen eingebunden. Dieses institutionelle und strukturelle „Eingebundensein“ wirkt sich auf die polizeiliche Alltagsarbeit aus.

Bei der Frage, wie es zu polizeilichen „Übergriffen“ kommt, kann dieser politische und rechtliche Rahmen nicht außer acht gelassen werden. Er trägt wesentlich dazu bei, dass das Verhältnis von ImmigrantInnen und Polizei in permanenter Spannung gehalten wird, die sich leicht in „exzessiver“ Gewalt entladen kann. „Übergriffe“ sind Ausfluss eines gesellschaftlichen Klimas, in dem die administrative und polizeiliche Abwehr von ImmigrantInnen und deren politisch hergestellte Ungleichheit zur gesellschaftlichen Normalität geworden sind. Wer von „Übergriffen“ redet, darf die Normalität gewaltfördernder Ungleichheit nicht ausblenden.

Gleichwohl wäre schon einiges gewonnen, wenn in der Polizeiausbildung die Themen Menschenrechts- und Grundrechtsschutz mehr Beachtung fänden und die Polizeien einer stärkeren öffentlichen Kontrolle unterworfen wären. Um der Menschen willen, die diese Gewalt erleiden, wären solche Kontrollgremien wichtig; sie könnten, wie die Erfahrungen von Flüchtlingen und ImmigrantInnen mit der Polizei zeigen, überlebensnotwendig sein. Für eine wirkliche Eindämmung der Gewalt gegen ImmigrantInnen und Flüchtlinge bedarf es jedoch einer anderen europäischen Migrations- und Asylpolitik.

¹⁷ siehe BAMF a.a.O. (Fn. 14)

Lechts und Rinks

Der Verfassungsschutz und die „linke Gewalt in Berlin“

von Fabian Kunow und Oliver Schneider

Eine Studie des Berliner Verfassungsschutzes zeigt die Fokusverschiebung der Sicherheitsbehörden im Kampf gegen den „Extremismus“.

Der Berliner Innensenat ließ sich nicht lumpen, als er am 11. November 2009 die Verfassungsschutz-Broschüre „Linke Gewalt in Berlin (2003-2008)“ vorstellte.¹ Anders als sonst bei Neuveröffentlichungen üblich fand die Veranstaltung, ein Fachsymposium, nicht in den eigenen Räumen, sondern im Kinosaal des „Deutschen Historischen Museums Unter den Linden“ statt. Gäste waren PolizistInnen, VerfassungsschützerInnen, PolitikerInnen und behördentreue JournalistInnen. Vorangegangen war eine wochenlange Berichterstattung über eine angeblich ausufernde Gewalt von Links sowie eine Kampagne der Opposition, die im Feuerchein brennender Autos ein Thema erblickte, um gegen den Rot-Roten Senat punkten zu können.

Vorbild für die Studie über „linke Gewalt“ ist eine über „rechte Gewalt in Berlin“, deren zwei Teile 2005 und 2007 in der gleichen Reihe des Berliner Verfassungsschutzes erschienen sind. Die Fragestellung ist bei beiden identisch: Welches Ausmaß und welchen Charakter hat linke bzw. rechte Gewalt in der Hauptstadt? Welcher Zusammenhang besteht zwischen linker bzw. rechter Gewalt und Links- bzw. Rechtsextremismus? Welche Unterschiede und Gemeinsamkeiten weisen die Phänomenologie linker und rechter Gewalt auf?

Die Parallelisierung von „links“ und „rechts“ geschieht hier nicht zufällig, sondern ist gewolltes Ergebnis. So sind nicht nur Aufbau und

¹ vgl. Verfassungsschutz Berlin: Linke Gewalt in Berlin, Berlin 2009, www.berlin.de/imperia/md/content/seninn/verfassungsschutz/fokus_linke_gewalt_2009.pdf. Sofern nicht anders vermerkt, stammen alle folgenden Zitate aus dieser Quelle.

Verwendung von Begriffen in den Studien gleich. Dem „Vergleich politisch links motivierter Gewalt mit politisch rechts motivierter Gewalt“ ist in der neuen Publikation auch ein eigenständiges vierseitiges Kapitel gewidmet, das zwar relativ nüchtern und sachlich daher kommt, aber dennoch mit Tricks arbeitet, um die gewünschte Gleichsetzung zu erreichen. So wird unter der Überschrift „weniger Gewalt gegen Menschen“ eine „gravierende“ Tat vom 1. Mai 2009 in Berlin-Kreuzberg eingearbeitet. Untersuchungszeitraum für die Studie sind aber die Jahre von 2003 bis 2008, die so etwas scheinbar nicht hergaben.

Theoretische Grundlage der Publikation „Linke Gewalt in Berlin“ ist die vom Bundesamt sowie den Landesämtern für Verfassungsschutz favorisierte Extremismusthese. Diese feiert spätestens seit dem Regierungswechsel im Bund eine fröhliche Renaissance – auch jenseits der Inlandsgeheimdienste.

Der Extremismusbegriff und seine Folgen

„Man kann unter dem Oberbegriff ‚Krankheiten‘ auch Hautkrebs und Hühneraugen miteinander vergleichen; dies wird aber kein seriöser Mediziner tun.“ Mit diesen Worten kommentiert der Kölner Politikwissenschaftler Christoph Butterwege die der Extremismusthese zu Grunde liegende Totalitarismustheorie.² Das Konstrukt des Extremismus basiert auf der Idee einer demokratischen, grundgesetztreuen Mitte. Diese werde von den äußeren Rändern des politischen Spektrums her durch extremistische GegnerInnen der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ (fdGO) angegriffen. Was genau die (gemeinsamen) Ziele der ExtremistInnen jenseits der Feindschaft zur Verfassung sein sollen, wird in dieser negativen Definition erst gar nicht benannt. So erspart sich die Broschüre auch einen genaueren Linksextremismusbegriff, die über die allgemeine Negativdefinition des Extremismus hinausgeht. In der Studie „Rechte Gewalt in Berlin“ hatte man hingegen noch eine Rechtsextremismusdefinition des Politologen Armin Pfahl-Traughber vorgestellt. Der ehemalige wissenschaftliche Mitarbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz definiert Rechtsextremismus als Ablehnung des Gleichheitsprinzips, Überbewertung ethnischer Zugehörigkeit, Antipluralismus und Autoritarismus. Ähnliche explizite Definitionsversuche für „Linksextremismus“ sucht man in der Studie über „linke Gewalt“ ver-

2 Butterwege, C.: Fatale Gleichsetzung, in: Junge Welt v. 19.11.2009

geblich. Da man im Sinne der Extremismustheorie mit den gleichen Kategorien und Begriffen bei „links“ und „rechts“ arbeitet, wird auch der Begriff des „Hassverbrechens“ („hate crime“) in der Broschüre verwendet. Er soll die besondere Niederträchtigkeit einer Straftat gegen bestimmte – sozial benachteiligte – Gruppen herausstellen. Linke „Hassverbrechen“ sind laut Verfassungsschutz (und Bundeskriminalamt) Gewalttaten gegen Personen wegen ihres „gesellschaftlichen Status“ – Wohlhabende nämlich. Das Zusammenschlagen eines Obdachlosen durch Neonazis und das Anzünden eines teuren Autos durch „Autonome“ werden so auf die gleiche Stufe gestellt.

Alles Gewalt

Der den Studien zugrunde liegende Ansatz versammelt vom Tötungsdelikt über Brandstiftungen und Körperverletzungen bis hin zum „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte“ verschiedenste Straftaten vereinheitlichend unter dem Schlagwort „Gewalt“. Dies führt zu widersprüchlichen Bildern, wenn etwa deutlich mehr linke als rechte Gewalttaten in Berlin festgestellt werden, linken Tatverdächtigen aber im selben Atemzug bescheinigt wird, dass sie eine „Schädigung von Menschen ... in der Regel zu vermeiden“ suchen. Im Ergebnis muss auch der Verfassungsschutz feststellen, dass sich die linken Gewalttaten prozentual weniger gegen Menschen richten als die rechten. Zudem verzeichnet die Studie deutliche Rückgänge bei Körperverletzungsdelikten von links seit 2007. Die letztgenannten Differenzierungen fanden allerdings keinen Eingang in die Medienberichterstattung. Selbst der Berliner Verfassungsschutz-Chefin Claudia Schmid schien die allgegenwärtige Schlagzeile „Mehr linke als rechte Gewalt!“³, die auf das Produkt aus ihrem Haus zurückgeht, zwischenzeitlich unheimlich zu werden. Gegenüber dem „Tagesspiegel“ führte sie auf die Frage nach den Unterschieden zwischen rechter und linker Gewalt aus, dass bei RechtsextremistInnen „fast alle Gewalttaten Körperverletzungsdelikte“ seien. Mit ihrer Aussage, „einen Bordsteinkick gibt es bei Linken nicht“, bringt sie die höhere Brutalität rechter TäterInnen auf den Punkt.⁴

Den spannenden und nahe liegenden, wenn nicht gar notwendigen Rechts-Links-Vergleich hinsichtlich der Schwere der Verletzungen, die

³ Berliner Morgenpost v. 12.11.2009

⁴ Der Tagesspiegel v. 11.11.2009

die Opfer der Gewalttaten erlitten, unternimmt die Studie nicht. Tatsächlich kann man sich auch aus einer extremismustheoretischen Perspektive um eine differenziertere Analyse von Gewalthandeln bemühen, als es der Berliner Verfassungsschutz tut. So beschrieb der Politikwissenschaftler Matthias Mletzko 2001 in der Zeitschrift „Kriminalistik“ – einer der Beschönigung des Linksextremismus sicher gänzlich unverdächtigen Fachpublikation für KriminalpolizistInnen – die Unterschiede von rechten und linken Gewaltpraxen und -diskursen in Deutschland und arbeitete signifikante Merkmale heraus. So sei das „Ausmaß heterophober und rechtsextremistischer Gewalt ... höher“ als das militanter Linker, vor allem verweise aber „das große Übergewicht von Körperverletzungs- und Tötungsdelikten auf deutlich höhere Brutalitäten“ in der „Neonazi- und Skinheadszene“.⁵ Linke Autonome zeigt Mletzko gewiss in keinem rosigen Licht, schreibt ihnen aber „auf Grundüberzeugungen basierende Begrenzungsinteressen“ bei der von ihnen ausgeübten Gewalt und „Handlungsorientierungen mit dem Leitbild eines ‚verantwortlichen Täters‘“ zu.⁶

Wer die undifferenzierte Verwendung des Gewaltbegriffs durch den Verfassungsschutz kritisiert, sieht sich in der gegenwärtigen Debatte schnell mit dem Vorwurf konfrontiert, Sympathien für linke Taten oder Tatverdächtige zu hegen. Das schlagende Argument gegen die Links-Rechts-Gleichmacherei liegt in empirischen Befunden zu rechtsextremer, rassistischer und antisemitischer Gewalt im wiedervereinigten Deutschland: In einer aktuellen Zählung geht der Fonds für die Opfer rechter Gewalt, Cura, von 149 Todesopfern seit dem 3. Oktober 1990 aus, davon elf allein in Berlin.⁷

Grundlage

Über die Studie „Linke Gewalt in Berlin“ schreibt die „Berliner Morgenpost“: „Auf 84 Seiten haben die Berliner Verfassungsschützer die Ergebnisse ihrer wochenlangen Fleißarbeit zusammengetragen.“⁸ Die Studie,

5 Mletzko, M.: Gewaltdiskurse und Gewalthandeln militanter Szenen. Der Bereich des gewaltbereiten Rechtsextremismus, in: Kriminalistik 2001, H. 10, S. 639-644 (643); Mletzko war Referent beim Veldensteiner Kreis „zur Erforschung von Extremismus und Demokratie“. Er publiziert regelmäßig in dem von Uwe Backes und Eckard Jesse, den Initiatoren des Kreises, herausgegebenen „Jahrbuch Extremismus & Demokratie“.

6 ebd.

7 www.opferfonds-cura.de/index.php?option=com_content&task=view&id=49&Itemid=5

8 Berliner Morgenpost v. 12.11.2009

die SozialwissenschaftsstudentInnen nach den ersten Methodenscheinen erstellen könnten, krankt jedoch vor allem an einem: den verwendeten Daten.

Ausgewertet wurden 835 Delikte, die aus der polizeilichen Statistik „Politisch motivierte Gewaltkriminalität links“ stammen. Anders als bei der allgemeinen Kriminalstatistik werden dabei auch einfache Körperverletzungen und Widerstandsdelikte als Gewaltdelikte gezählt. Ein großes Problem besteht zudem darin, dass die Studie eine Tatverdächtigen- und keine Täteranalyse ist. Trotzdem werden offenbar neben polizeilichen auch Gerichtsakten nach den sozioökonomischen Verortungen der Tatverdächtigen ausgewertet.

Gerade bei Brandanschlägen und „Gegen-Rechts-Gewalt“ sind Tatverdächtige – so es denn diese überhaupt gibt – nicht mit verurteilten TäterInnen identisch. Es gibt kaum Verurteilungen in diesen Tatkontexten, obwohl Berliner Polizei und Schwerpunktstaatsanwaltschaft sehr bemüht sind, Tatverdächtige zu finden und zu überführen. Dies wird zwar durchaus in der Einleitung problematisiert. Im Forschungsdesign wird es nur erwähnt, schlägt sich aber nicht weiter nieder.

Das Beispiel des „Ostbahnhof-Verfahrens“ verdeutlicht das Problem der Tatverdächtigenanalyse. Am 1. Juni 2005 kam es auf dem im Berliner Bezirk Friedrichshain gelegenen Ostbahnhof zu einer Konfrontation zwischen Neonazis, die von einer Gerichtsverhandlung in Potsdam heimkehrten, und Unbekannten. Auf Videobändern von Überwachungskameras im Bahnhof meinten sowohl „szenekundige Polizeibeamte“ als auch Neonazis acht tatverdächtige Personen erkannt zu haben. Bei allen acht (und bei weiteren Personen aus der linken Szene) führte die Polizei Hausdurchsuchungen mit massivem Aufwand durch. Gegen sieben der Beschuldigten erhob die Staatsanwaltschaft erst gar keine Anklage, sondern stellte das Verfahren ein. Nur gegen den achten kam es zur Hauptverhandlung – und am 28. Januar 2010 zum Freispruch.

Die gesamte Tat passt genau in das Profil, das die Studie bei linker Gewalt in Berlin erkannt haben will: Die Tatverdächtigen stammten fast alle aus Friedrichshain-Kreuzberg, sie befanden sich überwiegend in einer Ausbildung, die Tat wurde in der Gruppe begangen, Tat- und Wohnort der Verdächtigen lagen nicht weit voneinander entfernt. Als einziger „Mangel“ bleibt, dass die Festgenommenen nicht die TäterInnen waren.

Um die besondere Gefährlichkeit des Berliner „Linksextremismus“ hervorzuheben, geht die Studie ausführlicher auf „versuchte Tötungen

durch linke Gewalt“ ein. Natürlich hegt niemand Sympathien gegenüber „Totschlägern“, in dem Abschnitt werden jedoch keine neuen Erkenntnisse vermittelt, sondern nur Emotionen geschürt. Im Kapitel „Deliktstruktur“ gibt es einen eigenen Absatz zu zwei Ermittlungsverfahren wegen versuchten Totschlags (§ 212 StGB). Im Kapitel „Opfer“ und dem dortigen Unterkapitel „Links-Rechts-Auseinandersetzung“ wird ebenfalls auf die beiden Taten eingegangen, um auf „die teilweise enthemmten Angriffe gegen die politischen Feinde“ aufmerksam zu machen.

Eine der beiden aufgeführten „versuchten Totschläge“ ist der Fall des Gewerkschafters und Antifa-Aktivisten Matthias Z. Er saß 101 Tage wegen des Vorwurfs des versuchten Totschlags unschuldig in Untersuchungshaft. Noch vor dem Gerichtsverfahren, am 28. März 2007, erging ein Beschluss des Landgerichts Berlin, welcher die Tat auf „gefährliche Körperverletzung“ (§ 223, 224 Absatz 1 Nr. 2 und 4 StGB) herunterstufte.⁹ Im Dezember 2007 wurde Z. freigesprochen. Er war lediglich aufgrund unglaubwürdiger Aussagen zweier Neonazis verdächtigt worden.

Die Studie erwähnt den Freispruch zwar, zählt die Tat aber trotzdem als versuchten Totschlag. Um den Effekt der Skandalisierung linker Gewalt erreichen zu können, muss sie nicht nur den Freispruch herunterspielen, sondern auch andere gerichtliche Feststellungen ignorieren. Der Kernsatz dazu lautet: „In einem Fall wurde der Tatverdächtige *zwar* freigesprochen – eines der Opfer wurde *aber* durch eine Kopfplatzwunde schwer verletzt“ (Hervorhebung durch d. Verf.). Nachdem der ursprüngliche falsche Vorwurf des versuchten Totschlags vom Tisch war, ist die Tat aber gerade nicht als „schwere Körperverletzung“ (§ 226 StGB) verfolgt worden. Ganz im Gegenteil: Zu der Platzwunde schreibt das Landgericht in seinem Beschluss vom März 2007: „Von schweren oder gar lebensgefährlichen Verletzungen der Geschädigten kann daher nicht die Rede sein.“ Auch der Verfassungsschutz müsste das zur Kenntnis nehmen. Zudem ist in diesem Fall der Verdacht der linken Gewalt gegen rechts nach dem Freispruch von Z. nur noch eine unbewiesene Hypothese.

Hellfeld: Demonstrationen

Die Verfassungsschutz-Studie über „linke Gewalt“ arbeitet drei „Tatkontexte“ heraus, die im Untersuchungszeitraum (2003-2008) quantitativ

⁹ Landgericht Berlin: Beschluss v. 28.3.2007, Az.: 535 – 3/07 1. Kap Js 292/07

von herausragender Bedeutung seien. Das sind erstens „Gewalttaten mit Demonstrationsbezug“ (371 Taten, davon etwa 50 Prozent Landfriedensbruchdelikte), gefolgt von – zweitens – Brandstiftungen (268 Taten) und drittens der „gegen rechts‘ gerichteten Gewalt“ (232 Taten). Bei diesen Bereichen – und dies wird in der Studie auch eingeräumt – ist im Gegensatz zu Untersuchungen von „rechter Gewalt“, von einem großen „Hellfeld“ auszugehen. Insgesamt erklärt sich daraus die – im Vergleich zur „rechten Gewalt“ – sehr hohe Zahl „linker Gewalttaten“.

Bei Demonstrationen ist die Polizei nämlich in der Regel vor Ort, weshalb mögliche Straftaten mit sehr großer Wahrscheinlichkeit durch sie selbst zur Anzeige gebracht werden. Dass sie im „Tatkontext Demonstration“ nicht nur das „Dunkelfeld“ ausleuchtet und Straftaten registriert, die ansonsten unerkannt geblieben wären, thematisiert die Studie jedoch nicht. Bestimmte Delikte sind ohne das Eingreifen der Polizei gar nicht denkbar. So banal es klingt: Ein Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte ist ohne diese nicht möglich. Aber auch darüber hinaus produziert die Polizei durch ihre Einsatzstrategie Straftaten und Tatverdächtige (mit). Beschlagnahmeaktionen von Seitentransparenten, die die Länge von 1,50 m überschreiten, oder eine sehr enge Auslegung des Vermummungsverbots gehören z.B. in Berlin seit Jahren zum ständigen polizeilichen Handlungsrepertoire gegen linke Demonstrationen. Das jeweilige Auftreten der Polizei kann die Zahl der Gewalttaten mit dem „Tatkontext Demonstration“ deutlich nach oben oder unten beeinflussen. Dadurch dass Polizeieinsätze gewalttätiges Handeln und Solidaritätsakte von DemonstrantInnen gegen in deren Augen unverhältnismäßige Polizeieinsätze hervorrufen.

Brennende Autos

Richtig in Fahrt kommt die Anti-Linksextremismus-Stimmung im Bund, aber vor allem in Berlin, wenn am Diskurs über vermeintlich von „Autonomen“ angezündete Fahrzeuge gesponnen wird. In den Jahren zwischen 2003 und 2008 gab es in Berlin 268 Autobrandstiftungen, die das Landeskriminalamt als politisch motiviert einschätzte. Dem stehen im übrigen 5.256 geklaute Autos allein im Jahr 2008 gegenüber,¹⁰ die im medialen Diskurs keine Erwähnung finden.

¹⁰ vgl. PKS Berlin 2008: www.berlin.de/imperia/md/content/polizei/kriminalitaet/pks/jahresbericht_pks_berlin_2008.pdf, S. 58

Brandstiftungen ziehen Feuerwehr- und Polizeieinsätze nach sich. Da die Geschädigten ihre Versicherung kontaktieren müssen, bleiben in diesem Bereich nur ausnahmsweise Delikte unerkannt. Tatverdächtige mit politischem Hintergrund werden hingegen so gut wie nie ermittelt. Überführt wurde in den aufwendig geführten Verfahren keine/r. Zuge-spitzt formuliert muss die Tatverdächtigen-Studie hier ohne Tatverdäch-tige auskommen und verbleibt notwendigerweise im Spekulativen. Die Aussage, dass in Berlin etwa 50 Prozent aller Autobrandstiftungen „politisch links motiviert“ seien, kann lediglich auf Vermutungen ge-stützt werden. Der Rest der Fahrzeuge wird laut Polizei von PyromanInnen, AutodiebInnen (zur Verschleierung) und von Versicherungs-betrügerInnen angesteckt. Politische Tatbekenntnisse in Form von Selbstbezeichnungen liegen nur in weniger als 20 Prozent der Fälle vor. In Hamburg ist es im Gegensatz zu Berlin gängige Praxis, auch nur diese Taten als „politisch links motiviert“ zu werten. Der Berliner Verfassungsschutz scheint mehr zu wissen oder gibt dies zumindest vor. Ihm gelten Brandstiftungen ab 2007 als das häufigste Delikt „poli-tisch links motivierter Gewalt“. Um diese Wertung vornehmen zu können, bringt er seine Konstruktion der „verdichteten Räume linker Gewalt“ zum Einsatz.

„Verdichtete Räume“

Die aus der Presse als „No-go-areas“ bekannten und von Opferbera-tungsstellen als „Angsträume“ bezeichneten Phänomene erscheinen in den Studien des Berliner Verfassungsschutzes zu „rechter Gewalt“ als „verdichtete Räume rechter Gewalt“. Dort fallen Wohn- und Aktions-räume rechter GewaltstraftäterInnen zusammen, weshalb mögliche Op-fer rechter Gewalt hier potentiell stärker gefährdet sind als anderswo. Der Verfassungsschutz belegt dies schlüssig mit Zahlen.

In der Nachfolgestudie zu „linker Gewalt“ ist analog von „verdichte-ten Räumen linker Gewalt“ die Rede. Zu diesen zählt der Verfassungsschutz bestimmte Straßenzüge in alternativen Szene-Kiezen in Fried-richshain, Kreuzberg und Prenzlauer Berg, in denen linke Tatverdächtige wohnen und linke Gewaltstraftaten gehäuft vorkommen.

Qualitativ – im Sinne einer relativ größeren Brutalität der Taten – kann hier nicht von einer „Verdichtung“ gesprochen werden. Tatsäch-lich lässt sich an der Studie ablesen, dass es im Alltag (für Nicht-Rechtsextreme) in solchen Gebieten wie z.B. dem Friedrichshainer

„Nordkiez“ sehr unwahrscheinlich ist, Opfer einer links motivierten Körperverletzung zu werden. Auch Verfassungsschutz-Chefin Schmid musste auf die entsprechende Frage des „Tagesspiegels“ einräumen, dass es keine „No-go-areas“ für Reiche gebe.¹¹ Vor diesem Hintergrund kann aber eben kein „Angstraum“ entstehen, der der Bedrohlichkeit jener von rechter Gewalt geprägten Zonen auch nur entfernt entspräche.

In Anlehnung an die Studie könnte man allenfalls sagen, dass eine relative qualitative Verdichtung linker Gewalt in Gestalt von Körperverletzungsdelikten „gegen rechts“ da stattfindet, wo rechte GewalttäterInnen wohnen und rechte Gewalttaten stattfinden – z.B. im Lichtenberger „Weitlingkiez“, einem „verdichteten Raum rechter Gewalt“. Dort wohnen allerdings wenige linke Tatverdächtige – eine Komponente, die für eine Klassifizierung als „verdichteter Raum linker Gewalt“ benötigt wird, weil das begrifflich in der Studie zu „rechter Gewalt“ so entwickelt wurde. Den Lesenden beschleicht nicht nur an dieser Stelle unwillkürlich der Verdacht, dass Ergebnisse und begriffliches Instrumentarium der Vorläuferstudien zu „rechter Gewalt“ mühsam auf die „linke Gewalt“ aufgestülpt werden, um eine vergleichbare Gefährlichkeit der beiden „Extremismen“ behaupten zu können. Was nicht passt, wird passend gemacht.

Auch eine quantitative Häufung von Gewaltdelikten ergibt sich laut der Studie im Wohnumfeld von linken Verdächtigen genau genommen nicht unbedingt, *weil* diese dort wohnen, sondern wenn dort Demonstrationen stattfinden oder wenn auch rechte GewalttäterInnen dort wohnen oder verkehren (z.B. Friedrichshain). Allein das (vermutete) verstärkte Vorkommen von politisch motivierten Auto-Brandstiftungen kann die These von im eigenen Wohnumfeld aktiven TäterInnen stützen. Über die Urheberschaft dieser Delikte wird wie erwähnt reichlich spekuliert. Dabei treibt die Konstruktion von „Brandstifterkiezen“ mittlerweile etliche Blüten bei Polizei, Politik und Medien. Insofern dort festgestellte Autobrände pauschal der linken Szene zugeschrieben werden, scheint uneingestanden angenommen zu werden, dass VersicherungsbetrügerInnen, PyromanInnen und AutodiebInnen ausgerechnet in diesen Kiezen unterrepräsentiert seien und ihnen diese vergleichsweise ungeeignet erscheinen, ihr Unwesen zu treiben.

¹¹ Der Tagesspiegel v. 11.11.2009

Was bleibt

Neben den direkten Folgen für „links“ aussehende PassantInnen in Friedrichshain, die nach einem Autobrand in der Nähe ihres Wohnorts Bekanntschaft mit einer Justizvollzugsanstalt machen durften, ändert sich das gesellschaftliche Klima in der Stadt.

Innensenator Ehrhart Körting formuliert die Intention der Studie im Vorwort: „Wir haben in unserer Gesellschaft einen Konsens erreicht, dass politisch rechts motivierte Gewalt ein nicht hinzunehmender Angriff auf die Grundwerte unseres Gemeinwesens ist. Es gilt, einen ähnlichen demokratischen Konsens auch in der Ausgrenzung links motivierter Gewalttäter zu erzielen.“ Die Effekte der Broschüre erschöpfen sich aber nicht in der Ächtung von Gewalt als politischem Instrument. Beispielhaft hierfür ist eine Debatte in der Bezirksverordnetenversammlung des Stadtteils Charlottenburg-Wilmersdorf vom 19. November 2009, die zeigt, wohin diskursiv die Reise geht. Anlass für den Streit zwischen CDU und FDP auf der einen Seite und der SPD sowie den Grünen auf der anderen waren jahrelange Veranstaltungen von „diskursorientierten Rechtsextremisten“ in den bezirkseigenen Räumen im Ratskeller Schmargendorf.¹² Um in der Zukunft besser gewappnet zu sein, wurde ein „Lokaler Aktionsplan gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus - Für Demokratie und Toleranz“ beschlossen. Die örtliche CDU wollte hingegen mit Verweis auf die Verfassungsschutz-Studie einen Lokalen Aktionsplan „gegen Rechtsextremismus und Linksextremismus“ installieren.

Anstatt vom rassistischen, antisemitischen und antidemokratischen Denken und Handeln in der Bevölkerung zu sprechen, wird – auch dank solcher Studien – nur von „extremistischer“ Gewalt geschwätzt.

¹² Der Tagesspiegel v. 21.11.2009

Polizisten vor Gericht

Strafverfahren wegen Körperverletzung im Amt

von Tobias Singelstein

Strafverfahren gegen Polizisten wegen Körperverletzung im Amt (§ 340 Strafgesetzbuch) genießen einen zweifelhaften Ruf. Sie dauern in der Regel nicht besonders lange und enden fast nie mit einer Verurteilung. Die Gründe hierfür sind vielfältig.

Im Jahr 2008 wurden ausweislich der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) in Deutschland 2.314 strafrechtliche Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung im Amt eingeleitet (2004: 2.113; 2000: 2.141).¹ Man kann davon ausgehen, dass sich die ganz überwiegende Mehrzahl dieser Verfahren gegen Polizisten gerichtet hat.² Hingegen wurden im gleichen Zeitraum nur 94 Verfahren wegen des gleichen Delikts vor einem Strafgericht verhandelt.³ Zwar lassen sich beide Zahlen nicht unmittelbar zueinander ins Verhältnis setzen, da eingeleitete Strafverfahren nicht unbedingt im gleichen Jahr noch bis zum Gericht gelangen. Aber die Differenz zwischen beiden macht deutlich, dass der Großteil der Verfahren auf dem Weg von der Anzeigeerstattung zum Gericht verloren geht – weil sie von den Staatsanwaltschaften mangels hinreichenden Tatverdachts nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung eingestellt werden.⁴

Von den Verfahren, bei denen die Staatsanwaltschaft Anklage erhebt und die so bis zum Gericht gelangen, enden wiederum vergleichsweise wenige mit einer Verurteilung. Von den im Jahr 2008 abgeschlossenen

1 Bundeskriminalamt: Polizeiliche Kriminalstatistik 2000, 2004, 2008, jeweils Tabelle 01

2 Singelstein, T.: Misshandlungen in polizeilichem Gewahrsam, in: Deutsches Institut für Menschenrechte (Hg.): Prävention von Folter und Misshandlung in Deutschland, Baden-Baden 2007, S. 213-236 (217)

3 Statistisches Bundesamt: Strafverfolgungsstatistik (Fachserie 10, Reihe 3), 2008, S. 42 f.

4 Eine Einstellung nach den §§ 153, 153a Strafprozessordnung kommt bei Körperverletzung im Amt selten in Betracht.

94 strafgerichtlichen Verfahren waren dies 32.⁵ Für 2008 stehen somit 2.314 Anzeigen wegen Körperverletzung im Amt 32 Verurteilungen wegen dieses Delikts gegenüber.

Der wesentliche Grund für diese massive Diskrepanz ist, wie gezeigt, in der überaus hohen Einstellungsquote der Staatsanwaltschaften zu sehen. Auch wenn man sich die diesbezüglichen Zahlen über mehrere Jahre hinweg anschaut oder andere zur Verfügung stehende Quellen heranzieht, so bleibt das Ergebnis doch das gleiche: Etwa 95 Prozent der eingeleiteten Strafverfahren wegen Körperverletzung im Amt werden von den Staatsanwaltschaften eingestellt.⁶ Damit liegt dieser Wert ganz erheblich über dem Durchschnitt aller Strafverfahren. Für Hamburg beispielsweise liegen bezüglich Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamte wegen Körperverletzung im Amt folgende Zahlen vor: 2007 wurden Verfahren gegen 366 Tatverdächtige registriert (2005: 459; 2003: 543), wobei es in keinem Fall zu einer Anklage kam (2005: 4; 2003: 7), während gegen 334 Beschuldigte (2005: 445; 2003: 491) das Verfahren nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung eingestellt wurde.⁷

Allerdings wäre es zu kurz geschlossen, die Gründe für diese Entscheidungspraxis alleine in der institutionellen Nähe von Polizei und Staatsanwaltschaft zu suchen. Vielmehr weisen Strafverfahren wegen Körperverletzung im Amt diverse Besonderheiten auf, die die sehr hohe Einstellungsquote erklären könnten.

Schwierige Beweislage & schlechte Ermittlungen

Die Staatsanwaltschaft kann gemäß § 170 Abs. 1 Strafprozessordnung nur Anklage erheben, wenn die Ermittlungen hierfür genügend Anlass bieten. Erforderlich ist ein hinreichender Tatverdacht, d.h. eine überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass eine Anklage auch zu einer Verurteilung führen wird. Hierfür benötigt die Staatsanwaltschaft einerseits einen Tatverdächtigen, der also bekannt sein muss. Zum anderen sind ausreichende Beweise erforderlich, anhand derer sich das Gericht die notwendige Überzeugung von der Täterschaft des beschuldigten Amtsträgers verschaffen können soll.

5 Statistisches Bundesamt a.a.O. (Fn. 3), S. 42 f.

6 s. Singelstein a.a.O. (Fn. 2), S. 229 f.

7 Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christiane Schneider, Hamburger Bürgerschaft, Drucksache 19/1061 v. 16.9.2008

In etwa 30 Prozent der Fälle scheitert eine Anklage bereits an dem ersten Erfordernis. Die Aufklärungsquote, d.h. der Anteil der Verfahren, in denen ein Tatverdächtiger ermittelt werden konnte, liegt bei Verfahren wegen Körperverletzung im Amt stets um die 70 Prozent. Im Jahr 2008 betrug sie 70,6 Prozent.⁸ Probleme bei der Identifizierung der Beschuldigten entstehen insbesondere, wenn die Opfer bzw. Anzeigerstatter keine oder nur wenige Anhaltspunkte für die Identität der handelnden Polizisten haben. Standen die Betroffenen mehreren Beamten gegenüber, ergibt sich zudem das Problem, dass die Handlungen konkreten Personen zugeordnet werden müssen. Bei Demonstrationen aber auch bei sonstigen Einsätzen von Bereitschaftspolizei-Einheiten sind die Handelnden aufgrund der Schutzkleidung und mangels Kennzeichnung aber im Nachhinein auch bei Gegenüberstellungen kaum zu identifizieren.⁹

Insbesondere bei der Identifizierung von Beschuldigten erweist es sich zudem als Problem, dass die Ermittlungen in Strafverfahren in der Praxis von der Polizei selbstständig durchgeführt werden. Diese kann damit zumindest faktisch selbst über Umfang und Intensität bei der Suche nach Beweisen bestimmen.¹⁰ Dass hierbei in Verfahren gegen Kollegen oftmals nicht der größte Eifer an den Tag gelegt wird, ist angesichts des offensichtlichen Interessenkonflikts naheliegend. Angaben von Rechtsanwälten, die regelmäßig mit derartigen Verfahren befasst sind, bestätigen dies: So finden sich insbesondere bei Anzeigen gegen Bereitschaftspolizisten auf die Anfragen der Staatsanwaltschaft an die Verantwortlichen der in Rede stehenden Einheiten zumeist nur kurze Antworten, dass der oder die Täter nicht ermittelt werden konnten.

Selbst wenn eine Identifikation des oder der handelnden Beamten möglich ist, liegt bei Verfahren wegen Körperverletzung im Amt oftmals eine schwierige Beweislage vor. Da Sachbeweise praktisch nicht erhoben werden, steht mangels sonstiger Beweismittel in einschlägigen Verfahren häufig nur Aussage gegen Aussage. Dass sich Polizisten finden, die gegen ihre eigenen Kollegen aussagen, kommt so gut wie nie vor. Diese „Mauer des Schweigens“ wird vor allem auf Kameraderie, innerpolizeilichen Druck, gruppenpsychologische Aspekte und die durch das Legali-

8 Bundeskriminalamt: Polizeiliche Kriminalstatistik 2008, Tabelle 01

9 Singelstein, T.: Institutionalisierte Handlungsnormen bei den Staatsanwaltschaften im Umgang mit Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung im Amt gegen Polizeibeamte, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 2003, H. 1, S. 1-26 (11)

10 dazu Eisenberg, U.: Kriminologie, 6. Aufl. München 2005, § 27 Rn. 6

tätsprinzip begründete Gefahr der eigenen Strafverfolgung wegen Strafvereitelung im Amt zurückgeführt.¹¹

Häufiger lässt sich hingegen beobachten, dass Polizisten zugunsten ihrer Kollegen aussagen und deren Fehlverhalten decken.¹² Mitunter findet sich ein solcher Korpsgeist bis hinauf zu Polizeiführung, Amtsärzten und Innenverwaltungen.¹³ Während der beschuldigte Polizeibeamte also nicht selten mit Kollegen aufwarten kann, die zu seinen Gunsten aussagen und die zudem an die Zeugenrolle gewöhnt und dafür geschult sind, fällt es den Anzeigenden vor allem bei Fällen im Zusammenhang mit Demonstrationen schwer, im Nachhinein Zeugen zu ermitteln.

Das dadurch entstehende quantitative und qualitative Zeugenverhältnis zwischen beiden Seiten führt immer wieder dazu, dass die Beweise für eine Anklageerhebung als nicht ausreichend angesehen werden.¹⁴ In dieser Situation bedarf es für eine Anklage dann schon eines besonders engagierten Staatsanwalts, der einen erhöhten Ermittlungsaufwand bei der Suche nach Beweisen ebenso in Kauf nimmt, wie das Risiko, vor Gericht mit seiner Anklage zu scheitern.

Verständnis & Nähe

Eine weitere Besonderheit, die derartige Strafverfahren wegen Körperverletzung im Amt aufweisen, sind die Beschuldigten. Polizisten stehen zum einen recht selten auf den Aktendeckeln der Staatsanwälte und sind den Umgang mit der Justiz gewohnt. Zum anderen befinden sich Staatsanwaltschaften und Polizei in einem erheblichen Näheverhältnis. Beide Institutionen arbeiten tagtäglich zusammen an den gleichen Themen und sind dabei aufeinander angewiesen. Sie sehen sich gemeinsam dem gleichen Klientel gegenüberstehend und teilen bestimmte Probleme, woraus sich eine Interessenparallelität ergibt.¹⁵

11 vgl. Hamburger Polizeikommission: Jahresbericht 1999, Hamburg 1999, S. 7; Schwind, H.D.: Zur „Mauer des Schweigens“, in: Kriminalistik 1996, H. 3, S. 161-167

12 dazu Schäfer, H.: Cliquengeist und Kameraderie, in: Kriminalistik 1995, H. 3, S. 205-207 (205 f.)

13 s. etwa Gössner, R.: Fürsorgepflicht oder organisierte Verantwortungslosigkeit? Strukturelle Probleme bei der justiziellen Aufarbeitung von Polizeigewalt in Thüringen, in: Neue Kriminalpolitik 2003, H. 4, S. 133-138 (133 f., 137)

14 amnesty international: Erneut im Fokus. Vorwürfe über polizeiliche Misshandlungen und den Einsatz unverhältnismäßiger Gewalt in Deutschland, Bonn 2004, S. 34, www.amnesty-polizei.de/d/wp-content/uploads/bericht_2004.pdf

15 s. Singelstein, T.: Institutionalisierte Handlungsnormen a.a.O. (Fn. 9), S. 15 ff.

Auch wenn die Staatsanwaltschaft sich gerne als „objektivste Behörde der Welt“ sieht, wäre es menschlich ebenso wie aus psychologischer und soziologischer Sicht höchst ungewöhnlich, wenn diese Umstände ohne jeglichen Einfluss auf das Verfahren blieben. Dieser muss nicht unbedingt darin bestehen, dass Polizisten im Ermittlungsverfahren bewusst privilegiert, ihnen Grenzüberschreitungen also zugestanden und nicht verfolgt werden. Vielfach wird ihnen eher unbewusst sowie aufgrund informeller behördeninterner Normen ein Bonus eingeräumt, der dazu führt, dass für Polizisten im Gerichtssaal besondere Spielregeln gelten.¹⁶

So wird sich ein Staatsanwalt bereits eher in die Situation eines Polizisten bei seiner Dienstausübung als in andere Beschuldigte hineinversetzen und dementsprechend ein besonderes Verständnis aufbringen können. In diesem Sinne wird von Fällen berichtet, in denen die Wertschätzung der Arbeit der Polizisten dazu führt, dass Fehlverhalten als „über die Stränge schlagen“ interpretiert und gegebenenfalls auch als notwendig oder den Umständen immanent in Kauf genommen wird – auch um die „Risikobereitschaft“ der Beamten und damit die „Funktionsfähigkeit“ der Polizei nicht zu gefährden.¹⁷

Weiterhin gelten Aussagen von Polizisten in der Justiz weithin als besonders glaubwürdig; sie rangieren in der Glaubwürdigkeits-Hierarchie der Justiz ganz oben.¹⁸ Dies wird allgemein zum einen damit begründet, dass sie als Berufszeugen eine besondere Schulung und Erfahrung aufweisen. Zum anderen wird ihnen die Rolle des Unbeteiligten zugeschrieben, der bei seiner Aussage keine eigenen Interessen verfolge. Zwar ist ersteres durch wissenschaftliche Forschung in Frage gestellt, derzufolge Polizisten keine bessere Wahrnehmung haben als andere Zeugen; und letzteres ist bei Verfahren gegen Polizisten ersichtlich nicht der Fall. Gleichwohl scheint es, dass sich die Justiz auch hier nicht ganz von der Vorstellung freimachen kann, dass Aussagen von Polizisten – seien sie nun Beschuldigte oder Zeugen – mehr Glauben geschenkt werden kann, als denen sonstiger Zeugen. Angesichts dessen werden an Beweismittel, die solchen Aussagen widersprechen, regelmäßig hohe Anforderungen gestellt.¹⁹

16 so Deppe, G.: Wieder einmal: Justiz und Polizei, in: Deutsche Richter-Zeitung 1995, H. 1, S. 34

17 Gössner a.a.O. (Fn. 13), S. 137

18 dazu detailliert Hamburger Polizeikommission a.a.O. (Fn. 11), S. 23 ff.

19 amnesty international a.a.O. (Fn. 13), S. 88; Gössner a.a.O. (Fn. 13), S. 136

Druck & Effizienz

Will ein Staatsanwalt trotz all dieser Umstände eine Anklage wegen Körperverletzung im Amt gegen einen Polizisten erheben, so steht er oftmals unter einem besonderen Druck. Er muss nicht nur damit rechnen, von anderen Polizisten, auf deren Zusammenarbeit er täglich angewiesen ist, schief angesehen zu werden, oder sich einer Parteinahme der Polizeigewerkschaften gegenüberzusehen. Auch gegenüber Kollegen und Vorgesetzten besteht angesichts der ausgeführten Besonderheiten solcher Verfahren ein besonderer Legitimationsdruck, wenn Polizisten zu Angeklagten werden sollen, die zudem regelmäßig eine höhere Beschwerdemacht aufweisen, als andere Beschuldigte.²⁰

Gleichzeitig sind die Erfolgsaussichten einer Anklage wegen Körperverletzung im Amt, wie die eingangs genannten Verurteilungszahlen belegen, eher gering und liegen weit unter dem Durchschnitt. Bei den Gerichten gilt ebenso wie bei den Staatsanwaltschaften offenbar der Grundsatz, dass Polizisten in der Regel rechtmäßig handeln, so dass an die Beweise für Körperverletzungen im Amt hohe Anforderungen gestellt werden – während die Beweissituation, wie dargestellt, oftmals schwierig ist.²¹ Für den anklagenden Staatsanwalt ist eine Niederlage vor Gericht, die sich zudem karrierehindernd auswirken kann, daher wahrscheinlicher als eine erfolgreiche Anklage, die zu einer Verurteilung führt.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass Verfahren gegen Polizisten wegen Körperverletzung im Amt für den Staatsanwalt oft einen überdurchschnittlichen Zeitaufwand mit sich bringen. Insbesondere muss er einen vergleichsweise hohen Ermittlungsaufwand betreiben, um gegen einen unter Umständen bestehenden Widerstand bei der Polizei ein ausreichendes Maß an Beweisen zu beschaffen, das den gerichtlichen Anforderungen ebenso wie dem Legitimationsdruck gegenüber den Vorgesetzten gerecht wird. Dieser besondere Aufwand steht im Widerspruch zur Arbeitsbelastung und zu den Effizienzkriterien bei der Staatsanwaltschaft.²²

20 Singelstein, T.: Institutionalisierte Handlungsnormen a.a.O. (Fn. 9), S. 19 f.

21 s. zur Praxis der Gerichte Behrens, F.; Steinke, R.: Im Schutze der Macht, in: Forum Recht 2007, H. 1, S. 2-12 (10 f.)

22 vgl. Eisenberg a.a.O. (Fn. 10), § 27 Rn. 3

Während ein Staatsanwalt in Folge solcher Verfahren wohl allenfalls mit schiefen Blicken oder einer langsameren Karriere rechnen muss, können sie für die privaten Anzeigerstatter ernsthafte Konsequenzen haben. Diese müssen bereits als unmittelbare Folge ihrer Anzeige mit einer so genannten Gegenanzeige rechnen, die von der Polizei erstattet wird und in der Regel auf Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 Strafgesetzbuch) lautet.²³ Diese Gegenverfahren enden häufig mit einer Verurteilung.²⁴ Sofern das Verfahren gegen den Polizisten nicht mit einer Verurteilung endet, sehen sich die Anzeigerstatter zudem der Gefahr ausgesetzt, mit einem Verfahren wegen Falscher Verdächtigung (§ 164 Strafgesetzbuch) überzogen zu werden.²⁵

Fazit

Strafverfahren wegen Körperverletzung im Amt enden außergewöhnlich oft mit einer Einstellung durch die Staatsanwaltschaft mangels hinreichenden Tatverdachts nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung. Die möglichen Gründe hierfür sind vielfältig. Insbesondere weisen derartige Verfahren verschiedene Besonderheiten auf, die die extrem hohe Einstellungsquote erklären können. Letztere alleine auf unberechtigte Anzeigen zurückzuführen, wie Polizeigewerkschaften und Teile der Politik dies mitunter tun, ist angesichts dessen verfehlt.

Um den dargestellten strukturellen Problemen derartiger Verfahren entgegenzutreten, sind teilweise besondere Dienststellen bei der Polizei und spezialisierte Abteilungen bei den Staatsanwaltschaften eingerichtet worden, bei denen die Zuständigkeiten für Strafverfahren gegen Polizisten konzentriert sind. Ob hierdurch Verbesserungen eingetreten sind, wird unterschiedlich beurteilt. Größeren Erfolg versprechen jedenfalls vollständig unabhängige Kommissionen, die sich dem behördeninternen Druck besser entziehen können. Nicht wenige andere Staaten haben solche Kommissionen eingerichtet; amnesty international fordert dies auch für Deutschland.²⁶

23 Strafverteidiger gehen davon aus, dass in 90 % der Fälle diese Kombination vorliegt.

24 s. zu Hamburg etwa Hamburger Polizeikommission, a.a.O. (Fn. 11), S. 25

25 s. etwa Oberlandesgericht Karlsruhe: Beschluss v. 9.5.1996, in: Neue Zeitschrift für Strafrecht - Rechtsprechungsreport 1997, H. 1, S. 37 ff.

26 Behrens; Steinke a.a.O. (Fn. 21), S. 11 f.

Gleichwohl ist nicht zu übersehen, dass Strafverfahren gegen Polizisten wegen Körperverletzung im Amt – ebenso wie rechtswidrige Polizeigewalt selbst – mit strukturellen Problemen zusammenhängen, die sich nicht auflösen lassen. Die Institution Polizei als Protagonistin des Gewaltmonopols soll Gewalt anwenden, gerade um sie zu monopolisieren. Dass dabei Grenzen überschritten werden und sich Eigengesetzlichkeiten ihren Weg bahnen, ist unvermeidlich, so dass bereits aus dieser Perspektive eine wirkliche Begrenzung der in der Polizei verkörperten Staatsgewalt schwierig scheint.²⁷ Gleichzeitig ist eine effektive Kontrolle der Polizei von staatlicher Seite nur in Grenzen möglich und wohl auch nicht umfassend erwünscht. Denn im Vordergrund steht hier das Bedürfnis, dass die eigene Hüterin des Gewaltmonopols dieses effektiv umsetzt. Hierzu stünde es im Widerspruch, wenn die Beamten bei jedem Regelübertritt mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen müssten.

²⁷ s. Pütter, N.: Polizeiübergrieffe, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 67 (3/2000), S. 6-19 (13 ff.); weitere Nachweise bei Behr, R.: Polizeiforschung als Kontrolle der Kontrolleure, in: Herrnkind, M.; Scheerer, S. (Hg.): Die Polizei als Organisation mit Gewaltlizenz. Möglichkeiten und Grenzen der Kontrolle, Münster 2003, S. 221-259 (225 ff.)

Die „fdGO“ als Fetisch

Verfassungsschutz und Verfassungsgericht

von Wolf-Dieter Narr

Die „freiheitliche demokratische Grundordnung“ (fdGO) wird wie eine Tabuformel benutzt, so als komme der Schutz dieser „unantastbaren Werte“ gegen ihre „Feinde“ noch vor den erst zu verwirklichenden Grundrechten und der Demokratie. Von diesem fetischisierten präventiven Staatsschutz kann sich auch das Bundesverfassungsgericht nicht lösen.

Der „freiheitlich-demokratische Staat“ gehe nicht von sich aus gegen Parteien mit einer ihm feindlichen Zielrichtung vor, er wehre „lediglich Angriffe auf seine Grundordnung ab“, schrieb das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) 1956 im KPD-Verbotsurteil. Schon die gesetzliche Konstruktion und präventive Ausrichtung schlosse einen Missbrauch des Parteienverbots „im Dienste eifernder Verfolgung unbequemer Oppositionsparteien aus.“¹

Der administrative Verfassungsschutz darf zwar keine „verfassungswidrigen“ Parteien verbieten – diese Aufgabe ist dem BVerfG vorbehalten. Er „dient“ – wie es im Bundesverfassungsschutzgesetz pauschal heißt – „dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder“. Er sammelt Informationen über „verfassungsfeindliche und sicherheitsgefährdende Bestrebungen“ und darf hierzu „Methoden, Gegenstände und Instrumente der heimlichen Informationsbeschaffung, wie den Einsatz von Vertrauensleuten und Gewährspersonen, Observationen, Bild- und Tonaufzeichnungen, Tarnpapiere und Tarnkennzeichen verwenden.“

Von der Verklärung im KPD-Urteil, von der Vorstellung, dass beim Schutz der fdGO jeglicher Missbrauch ausgeschlossen sei, leben das

¹ Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Bd. 5, S. 85 ff. (141)

Bundesamt und die Landesämter für Verfassungsschutz – bis heute. Darum kann Bernadette Droste in ihrem „Handbuch des Verfassungsschutzrechts“ auch statuieren, dass die Annahme, nach dem Ende des kalten Krieges sei den „Nachrichtendiensten der Boden entzogen“, „im Grunde nicht gegen die institutionelle Ordnung des Verfassungsschutzes gerichtet“ sei, „sondern gegen das Konzept der streitbaren Demokratie“. Ja mehr noch: bei der Kritik am administrativen Verfassungsschutz handele es sich „genau gesehen um Verfassungskritik ... Seine Unverzichtbarkeit ebenso wie seine ungebrochene Innovationskraft stellt der administrative Verfassungsschutz endgültig unter Beweis bei der Beobachtung und Bekämpfung des Islamismus, namentlich des islamistischen Terrorismus – einer weltweiten Heimsuchung teils apokalyptischen Ausmaßes.“²

Trennungsgebot?

Prävention. Dass der administrative Verfassungsschutz mit seinen diversen Mitteln des Informationsgewinns im exekutivpolizeilichen Vorfeld tätig ist, ergibt sich aus seiner ihm wie den anderen Geheimdiensten zugeschriebenen Funktion. Die im „Polizeibrief“ der Alliierten 1949 geforderte strikte Trennung informationell geheimdienstlicher „intelligence services“ (Verfassungsschutz, Militärischer Abschirmdienst, Bundesnachrichtendienst) einerseits und exekutiv polizeilicher Behörden andererseits ist aber nicht nur infolge der technologisch informationellen Mittel weitgehend hinfällig geworden. Vielmehr wird das Trennungspostulat dafür benutzt, die präventiven Eingriffe der Informationsdienste lockerer von der Leine zu lassen. Das tut auch das Bundesverfassungsgericht – selbst dort, wo es neue rechtliche Sicherungen verlangt.

In seinem Urteil zur Online-Durchsuchung vom Februar 2008 knüpft das Gericht diesen neuen Eingriff an hohe Voraussetzungen, nämlich an „tatsächliche Anhaltspunkte einer konkreten Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut. Überragend wichtig sind Leib, Leben und Freiheit der Person oder solche Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen oder den Bestand des Staates oder die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt.“ An diesem Punkt wäre es nur logisch gewesen, den Geheimdiensten das neue Instrument gene-

² Droste, B.: Handbuch des Verfassungsschutzrechts, Stuttgart u.a. 2007, S. 1

rell zu verweigern, weil sie sich definitionsgemäß im Vorfeld von konkreten Gefahren und konkreten Verdächtigen bewegen.

Diesen Schluss zieht das Gericht zwar nicht, hält aber immerhin fest, dass die erhöhten Eingriffsvoraussetzungen für die Online-Durchsuchung auch für den Verfassungsschutz gelten müssten: „Dass Polizei- und Verfassungsschutzbehörden unterschiedliche Aufgaben und Befugnisse haben und in der Folge Maßnahmen mit unterschiedlicher Eingriffstiefe vornehmen können, ist für die Gewichtung des heimlichen Zugriffs auf das informationstechnische System *grundsätzlich* ohne Belang (Hervorhebung durch d. Verf.) ... Auch wenn es nicht gelingen sollte, speziell auf im Vorfeld tätige Behörden zugeschnittene gesetzliche Maßnahmen für den Eingriffsanlass zu entwickeln, die dem Gewicht und der Intensität der Grundrechtsgefährdung in vergleichbarem Maße Rechnung tragen wie es der überkommene Gefahrenbegriff etwa im Polizeirecht leistet, wäre dies kein verfassungsrechtlich hinnehmbarer Anlass die tatsächlichen Voraussetzungen für einen Eingriff der hier vorliegenden Art abzumildern.“³ Aber ach, das fluchtoffene Adjektiv „grundsätzlich“! Im nächsten Absatz entwischt der Grundsatz, der angesichts der faktischen Aufhebung des Trennungsgebots umso wichtiger wäre, nämlich dass die Anforderungen an denselben Eingriff für die Geheimdienste nicht geringer sein dürfen als für die Polizei.

Beispiel BND: „Zwar können Differenzierungen zwischen den Ermächtigungen der verschiedenen Behörden mit präventiven Aufgaben vor der Verfassung Bestand haben. So rechtfertigen die besonderen Zwecke im Bereich der strategischen Telekommunikationsüberwachung durch den Bundesnachrichtendienst, dass die Eingriffsvoraussetzungen anders bestimmt werden als im Polizei- und Strafprozessrecht.“

Beispiel Verfassungsschutz: „Auch können die Einschreitvoraussetzungen für Ermittlungsmaßnahmen unterschiedlich gestaltet werden, je nachdem welche Behörde mit welcher Zielsetzung handelt. Auf diese Weise kann etwa der besonderen Aufgabenstellung der Verfassungsschutzbehörden zur Aufklärung verfassungsfeindlicher Bestrebungen im Vorfeld konkreter Gefahren Rechnung getragen werden ... So ist grundsätzlich verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass die Verfassungsschutzbehörden nachrichtendienstliche Mittel auch einsetzen dürfen, um Erkenntnisse über Gruppierungen zu erlangen, die die Schutz-

³ BVerfG: Urteil v. 22.2.2008, Az.: 1 BvR 370/07, Rn. 254, 257

güter des Verfassungsschutzgesetzes – zumindest noch – auf dem Boden der Legalität bekämpfen. Auch ist für den Einsatz solcher Mittel nicht generell zu fordern, dass über die stets erforderlichen tatsächlichen Anhaltspunkte für derartige Bestrebungen hinaus konkrete Verdachtsmomente bestehen.“⁴

Verfassungsschutzberichte

Die Ämter für Verfassungsschutz haben seit jeher eine dominant öffentliche Funktion, mit der sie zu einem Teil ihre geheime Beobachtungs- und Informationspraxis rechtfertigen. Ihre öffentlichen Aufgaben nehmen sie jenseits ihres dauernden Zugangs zum gewählten Machthaber u.a. durch ihre Verfassungsschutzberichte wahr. Sie klassifizieren die politische Welt in abgestufte und verschieden gefärbte Viertels-, Halb- und Ganzfeinde. Amtlich werden Parteien, Gruppen, ganze politische Richtungen autoritativ etikettiert, ohne dass Herkunft und Zuverlässigkeit der bei diesem Geschäft verwurstenen Informationen auch nur minimal dargelegt und so nachprüfbar gemacht würden. Die politisch und persönlich diskriminierenden Etiketten (von „Begriffen“ kann nicht die Rede sein) und „Erkenntnisse“ konnten so auch nicht vom Boden des Grundgesetzes und der Verfassungswirklichkeit aus bestritten werden.

Schon die geheime Überwachung selbst widerspricht dem Grundrechte- und Demokratiegebot. Die Rede mit öffentlich-geheim gespalte- ner Zunge tut dies umso mehr, war aber bis in jüngster Zeit offiziell unbestritten. Der Widerspruch wurde durch die vorausgesetzten Gefahren- und Schutzaufgaben zur quasinatürlichen Notwendigkeit erhoben. Die „natürliche“ Entproblematierung der Geheimhaltung kommt nicht zuletzt darin zum Ausdruck, dass die angeblichen Gefahren, die „Bürger und Staat“ wie einer Einheit zu drohen scheinen, nicht regelmäßig erneut zur breit erörterten Disposition gestellt werden. Zu genügen scheint der Hinweis auf den staatsicherheitlichen fdGO-Fetisch.

Das Bundesverfassungsgericht hat 2005 in seinem „Junge-Freiheit“- Urteil zum ersten Mal einige Minima für die Verfassungsschutzberichte angemahnt.⁵ Es stellt u.a. fest, dass es sich bei diesem „staatlichen Informationshandeln“ um „Beeinträchtigungen“ handelt, „die einem Grundrechtseingriff“ gleichkämen, der gerechtfertigt werden müsse –

4 ebd., Rn. 255, 256

5 BVerfG: Urteil v. 24.5.2005, Az.: 1 BvR 1072/01

und zwar durch „tatsächliche Anhaltspunkte“ für gegen die fdGO gerichtete Bestrebungen. „Stehen die Bestrebungen noch nicht fest, begründen tatsächliche Anhaltspunkte aber einen entsprechenden Verdacht, muss dessen Intensität hinreichend sein, um die Veröffentlichung in Verfassungsschutzberichten auch angesichts der nachteiligen Auswirkungen auf die Betroffenen zu rechtfertigen.“ Die „bloße Kritik an Verfassungswerten und Verfassungsgrundsätzen“ sei nicht als „Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzuschätzen“, für diese Annahme brauche es „darüber hinausgehende Aktivitäten zu deren Beseitigung.“

Und schließlich: „Der Beschränkung der Maßnahme auf das zum Rechtsgüterschutz Erforderliche entspricht es, bei einer Berichterstattung aus Anlass eines Verdachts nicht den Eindruck zu erwecken, es stehe fest, dass die betroffene Gruppierung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Bestrebungen verfolgt. Daher ist – etwa in den gewählten Überschriften und der Gliederung des Berichts – deutlich zwischen jenen Organisationen zu unterscheiden, für die nur ein Verdacht besteht, und solchen, für die derartige Bestrebungen erwiesen sind.“⁶

Dietrich Murswicks hat kürzlich die seit dem Urteil erschienenen Verfassungsschutzberichte darauf getestet, ob sie die vom BVerfG geforderte Unterscheidung vornehmen. Sein Ergebnis: „kein einziger Verfassungsschutzbericht nimmt die nötige Differenzierung in den Kapitelüberschriften vor.“ Und weiter: „Alle untersuchten Verfassungsschutzberichte (sind) unter dem hier geprüften Aspekt verfassungswidrig ... Dass diejenigen, deren Aufgabe der Schutz der Verfassung ist, bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe die Verfassung und das Verfassungsgericht so eklatant missachten, ist befremdend.“⁷

Freilich gilt bei genauerem Ansehen verfassungsschützerischer Konstruktionen und ihrer sumpfigen Grundlage fdGO, dass die Ämter mit dieser Erwartung überfordert werden. Ihre Aufgabe ist die Suche nach Feinden (der fdGO). Sie bedürfen immer erneut des kaltheißen Kriegsatems, der sie aufbläst. Eine behutsam nüchterne Analyse solcher bürokratisch errichteter, aber von lebendiger Verfassung ahnungsloser Jäger-

⁶ ebd., Rn. 58, 70, 72, 78

⁷ Murswiek, D.: Verfassungsschutz durch Information der Öffentlichkeit. Zur Entwicklung der Verfassungsschutzberichte seit dem JF-Beschluss, in: Informationsfreiheit und Informationsrecht. Jahrbuch 2009, Berlin 2009, S. 57-105 (73 ff., 103 f.)

stände des Feindespähens ergibt, dass die Verfassungsschutzämter allenfalls im Sinne aktueller Herrschaft zu wirken vermögen. Auch das Bundesverfassungsgericht täuschte sich, nähme es anderes an. Der JF-Beschluss zeigt, dass das Gericht dieser Täuschung nicht erliegt.

Grundrechtsschutz und staatliche Gefahrensicht

Die Entscheidung zur Online-Durchsuchung vom Februar 2008 (und in ähnlicher Weise die zur „Vorratsdatenspeicherung“ vom März 2010⁸) belegt, dass sich das Bundesverfassungsgericht auf der Höhe der durch eine rasante Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologien bestimmten Zeit befindet. Schon im Volkszählungsurteil hatte das Gericht kompetent und kreativ zugleich die Handlungsqualität von Informationen herausgearbeitet. Der neue Normaspekt, den es der Integrität des Menschen und ihrem Schutz (Art. 2, bes. Abs. 1 GG) zuordnete, „das informationelle Selbstbestimmungsrecht“, wurde zwar zu schmal, sozial zu immateriell gefasst, ein Fund jedoch war und bleibt es. Im Online-Durchsuchungs-Urteil setzt das BVerfG seine 1983er Findung fort, nötig aufgrund der technologischen Erfindungen und ihrer sozialen Effekte. Es deckt auf, dass eine Maschine zum ureigenen personalen Gebrauchsgegenstand geworden ist. Damit hängen Selbstbewusstsein, Selbstbestimmungsfähigkeit und also Integrität intim mit einem technologischen Kunstprodukt zusammen. Das heißt: die Integrität des Menschen ist nicht primär als Abwehrrecht, sondern als Nutzerrecht eines human nötigen Gegenstands zu fassen. Infolge dieser Diagnose vermag das Gericht, die neuen Erfordernisse, die die Grundrechte stellen, in wichtigen Aspekten ausfindig zu machen und konsequent Gefahren für sie zu orten.

So kompetent und kreativ das BVerfG jedoch unter seinem zu sehr individuell abwehrrechtlichen Gesichtswinkel die Erfordernisse eines erweiterten Grundrechtsschutzes erörtert, so konventionell beharrt es auf herrschaftsgrauen Formeln, was mögliche Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Staates angeht. Seine zutreffende Forderung im Vorratsdatenurteil, man müsse sich zum Beispiel „auf der Grundlage von in regelmäßigen Abständen zu erneuernden Sicherheitskonzepten“ orientieren,⁹ ignoriert es:

8 BVerfG: Urteil v. 2.3.2010, Az.: 1 BvR 256/08

9 ebd., Rn. 224

Das Gericht tut so, als könnte eine demokratisch fundierte Gefahrendiagnose im Jahre 2010 genauso betrieben werden wie in den frühen 50er Jahren des letzten Jahrhunderts. Darum steht die Waage bei der Güterabwägung zwischen Grundrechtesschutz einerseits und Verfassungsschutz, staatseng und fdGO-fixiert gefasst, auf schiefem Grund. Sie schlägt nicht oder falsch aus. Der Gefahrenpudding wird mit in skrupulöser Erwägung eingestreuten verfahrensabstrakten Begriffsnägeln legitimiert.

Der Güterabwägung mangeln die substantiell prozeduralen Maßverhältnisse. Infolge seiner Fixierung auf alte Ladenhüter hapert es an konkreter Phantasie für die Gefahren, die eine Weiterentwicklung grundrechtsfundierter Demokratie zu Zeiten der Globalisierung verlangten. Mit einer dogmatisch verdinglichten fdGO, einem bürokratisch schnüffelnden Verfassungsschutz und seinen analog schlecht begründeten geheimdienstlichen Institutionsgenossen können die Minima demokratischer Verfassung nur zusätzlich zerstört werden. Die „abwehrbereite Demokratie“ bleibt als Abwehrruine. Die Täuschungen galoppieren.

Teil 1 des Artikels ist in Bürgerrechte & Polizei/CILIP 94 (3/2009), Seite 66-72 erschienen.

Der Zoll

Mehr als nur eine Verwaltungsbehörde

von Otto Diederichs

Im großen Orchester der Sicherheitsbehörden wird der Zoll gern übersehen. Vermutlich liegt dies darin begründet, dass er nicht dem Innen-, sondern dem Bundesfinanzministerium untersteht – und dieses macht gemeinhin andere Schlagzeilen. Doch die Unaufmerksamkeit besteht zu Unrecht.

Im Januar dieses Jahres berichtete der „Spiegel“ von Überlegungen, die Vollzugsbereiche der Zollverwaltung mit der Polizei zu verschmelzen. Umgehend dementierte das Finanzministerium dies als „Unsinn“.¹ Eine solche Fusion ist indes auch gar nicht notwendig, denn der Zoll verfügt nicht nur über eine Verwaltungs-, sondern auch über eine polizeiähnliche Aufgabe mit weitreichenden Befugnissen.

Dieser Doppelcharakter schlägt sich auch in der Organisationsstruktur nieder. Die fünf Bundesfinanzdirektionen sowie die vierzig Hauptzollämter (und die ihnen nachgeordneten Zollämter) sind in erster Linie Verwaltungsbehörden. Ihnen obliegt vor allem die Verwaltung von Zöllen und Verbrauchssteuern sowie die Anwendung der EU-Zoll- und Agrarregelungen. Zuständig sind die Zollbehörden aber auch für die Verhütung und Verfolgung sämtlicher Ein- und Ausfuhrdelikte – und die umfassen neben den Verstößen gegen die genannten EU-Regeln auch jene gegen internationale Verträge wie das Washingtoner Artenschutzabkommen und nach wie vor nationale Gesetze: vom Betäubungsmittel über das Außenwirtschafts- bis hin zum Kriegswaffenkontrollgesetz. Das Zollkriminalamt und der Zollfahndungsdienst bilden dabei gewissermaßen die kriminalpolizeiliche Seite des Zolls.²

1 Der Spiegel Nr. 4/2010 v. 25.1.2010, S. 16; ddp v. 24.1.2010

2 www.zoll.de

Das Zollkriminalamt

Das *Zollkriminalamt* (ZKA) in Köln nimmt seit Anfang der 90er Jahre die Rolle einer Zentralstelle wahr.³ Sein Vorläufer, das *Zollkriminalinstitut* (ZKI), ging 1952 aus einer Verschmelzung des *Zollkriminalwissenschaftlichen Laboratorium* und der *Zentralen Zollnachrichtenstelle* hervor. In den ersten Jahrzehnten war seine Rolle zunächst auf den Informationsaustausch und kriminaltechnische Untersuchungen, etwa bei Verdacht auf Urkundenfälschungen, beschränkt. Schon in den 70er Jahren war das ZKI hierzu auch als „Verbundteilnehmer“ an die damaligen PIOS-Datenbanken (Personen, Institutionen, Objekte, Sachen) des Bundeskriminalamtes (BKA) angeschlossen.⁴ Eine eigene gesetzliche Grundlage erhielt das „BKA des Zolls“ allerdings erst 1985 und durfte nun auch eigenständig bundesweite Ermittlungen führen.

Die Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes bescherte dem „Institut“ 1992 nicht nur den neuen Namen *Zollkriminalamt*, sondern auch den Rang einer Bundesoberbehörde. Anders als das BKA, das auf die Länderpolicen keinen unmittelbaren Einfluss hat, kann das ZKA seinen inzwischen von 21 auf acht konzentrierten *Zollfahndungsämtern* (mit 24 Außenstellen) Weisungen und Aufträge erteilen und die Richtung ihrer Ermittlungen bestimmen.

Mit der Gesetzesänderung von 1992 erhielt das ZKA zudem eine quasi-geheimdienstliche Befugnis zu präventiven Telekommunikations- und Postüberwachungen „zur Verhütung von Straftaten nach dem Außenwirtschaftsgesetz oder dem Kriegswaffenkontrollgesetz“ (§§ 39 ff. Außenwirtschaftsgesetz). Den Anstoß zu dieser Regelung bildete die so genannte „Rabta-Affäre“ von 1989, bei der es um die illegale Lieferung von Giftgasproduktionsanlagen nach Libyen ging.⁵ Die neue Befugnis sollte vor allem die USA beruhigen. Von Oktober 1992 bis März 2004 führte das ZKA auf dieser Grundlage insgesamt 41 Telefonüberwachungen und insgesamt 28.031 Postkontrollen durch.⁶ Dass das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) im März 2004 diese Praxis für verfassungswid-

³ vgl. ZKA: Zollkriminalamt. Entstehung und Auftrag, Köln April 2007, www.zoll.de/e0_downloads/d0_veroeffentlichungen/zka_zollkriminalamt.pdf

⁴ Der Spiegel Nr. 30/1979 v. 23.7.1979, S. 28

⁵ Der Spiegel Nr. 7/1989 v. 13.2.1989, S. 76 ff.; Nr. 34/1990 v. 20.8.1990, S. 73; Nr. 44/1990 v. 29.10.1990, S. 89 ff.; Nr. 49/1991 v. 2.12.1991, S. 111 ff.

⁶ Mitteilung des Bundesfinanzministeriums v. 24.1.2005 (Archiv des Verfassers)

rig erklärte, machte auf die Bundesregierung und die Große Koalition der Inneren Sicherheit im Parlament wenig Eindruck. Die präventive Überwachungsbefugnis des ZKA wurde nicht etwa abgeschafft, sondern im Dezember 2004 – leicht modifiziert und zunächst auf ein Jahr befristet – ins Zollfahndungsdienstgesetz (§§ 23a-g ZFDG) verschoben. Im November 2005 hob der Bundestag erwartungsgemäß die Befristung auf.⁷

Das ZKA verfügt unterdessen auch über eine qualifizierte Kriminaltechnik. In der KT-Abteilung werden Ausweise und (Ausfuhr-)Urkunden, Tabak- und Steuerzeichen sowie Zollstempelabdrucke und ähnliches auf ihre Echtheit untersucht. In den chemischen Laboren wird geprüft, ob beispielsweise zur Ausfuhr bestimmte Chemikalien auch zur Herstellung von Chemiewaffen geeignet sein könnten oder welchen Reinheitsgrad beschlagnahmte Drogen haben. IT-Spezialisten durchforsten sichergestellte Software auf versteckte Dateien und sonstige, für etwaige spätere Strafverfahren relevante Informationen.⁸

Nach wie vor aber besteht die wichtigste Aufgabe des ZKA in der Zentralisierung und Auswertung von Informationen. Schon das ZKI führte seit 1980 die zentrale Datenbank INZOLL, in der alle Personen- und Falldaten des Zollfahndungsdienstes erfasst werden.⁹ Daten über Drogenaufgriffe werden auch ans BKA übermittelt; im Gegenzug kann das ZKA auf den polizeilichen Datenverbund INPOL zugreifen. Für die Ermittlung von Verstößen gegen das AWG und das Kriegswaffenkontrollgesetz führt das ZKA seit Herbst 1990 das Informationssystem KOBRA (*Kontrolle bei der Ausfuhr*).¹⁰ Im Bereich Proliferation erhielt das ZKA Ende 1990 zudem eine zentrale Rolle für den Informationsaustausch zwischen Genehmigungs- und Strafverfolgungsbehörden einerseits und den Geheimdiensten andererseits.¹¹ Seit Mitte 1990 koordiniert das Amt auch die Drogenbekämpfung der Zollbehörden im EU-Rahmen. Es übernimmt dabei eine Zentralstellenfunktion für die Daten-systeme „MAR-Info“ und „Yacht-Info“, die als informationelles Hilfsmittel

7 BVerfG: Urteil v. 3.3.2004, Az.: 1 BvF 3/92; Kant, M.: Präventive TK- und Postüberwachung durch das ZKA, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 79 (3/2004), S. 83 f.; Berliner Zeitung v. 26.11.2005

8 www.zoll.de/d0_zoll_im_einsatz/h0_zollfahndung/a0_zka/a0_aufgaben/b0_kriminaltechnik/index.html

9 Riegel, R.: Zollinformationssystem, in: Polizei-heute 1998, H. 6, S. 220

10 Der Spiegel Nr. 44/1990 v. 29.10.1990, S. 89 ff.; die tageszeitung (taz) v. 17.1.1992

11 ZKA: Zollkriminalamt a.a.O. (Fn. 3), S. 10

tel bei mehrmals jährlich durchgeführten groß angelegten maritimen Kontrollaktionen dienen. Verbindungsbeamte hat das ZKA in den Niederlanden, Polen, der Türkei und Afghanistan, aber auch bei Europol in Den Haag stationiert. Vertreten ist es zudem beim „Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum“ (GTAZ) in Berlin.¹²

Die Zollfahndungsämter

Den organisatorischen Unterbau der Kriminalitätsverfolgung bilden die acht *Zollfahndungsämter* (ZFA) in Berlin, Dresden, Essen, Frankfurt/Main, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart mit jeweils zwei bis fünf Außenstellen. Zwar ist ihr Zuständigkeitsbereich regional definiert, dennoch können die Zollfahnder generell auch bundesweit agieren. Sie brauchen dazu nur eine in der Regel formlos erteilte Zustimmung des betroffenen ZFA.¹³ § 26 ZFdG weist ihnen die „gleichen Rechte und Pflichten“ nach der Strafprozessordnung (StPO) zu, die auch ihren KollegInnen von der Polizei zukommen. Herrin des Verfahrens ist die Staatsanwaltschaft bzw. bei Steuerstraftaten das jeweilige Hauptzollamt.

Das ZFdG verweist aber nicht nur auf die StPO, sondern enthält Sonderregelungen für eine ganze Reihe verdeckter Ermittlungsmethoden – von der längerfristigen Observation über verdeckte Bildaufnahmen sowie das Abhören außerhalb von Wohnungen und den Lauschangriff zur „Eigensicherung“ innerhalb derselben bis hin zum Einsatz von V-Leuten. Anordnen kann diese Maßnahmen grundsätzlich der Behördenleiter bzw. sein Beauftragter. Nur für Observationen und Abhöroperationen außerhalb von Wohnungen, die nach zwei Wochen verlängert werden sollen, braucht die Zollfahndung eine richterliche Entscheidung.

Verdeckte Ermittlungsmethoden haben beim Zoll eine lange Tradition. Schon bei seinem Gründungserlass im Dezember 1919 gab der Reichsfinanzminister dem Zollfahndungsdienst die Berechtigung zur Führung von „Geheimagenten“. Seit den 80er Jahren hat er hiervon insbesondere im Bereich der Drogenbekämpfung regen Gebrauch gemacht. Der Einsatz von Verdeckten Ermittlern (VE) der Zollfahndung richtet sich nach der StPO, bedarf also mindestens einer staatsanwaltlichen bzw. beim gezielten Einsatz gegen eine Person einer rich-

12 ebd., S. 10, 16; Der Tagesspiegel v. 9.8.2005; Berliner Morgenpost v. 9.7.2005

13 ZKA-Pressestelle: Zollfahndungsdienst. Organisation, Funktion, Befugnisse, Köln November 2005, S. 18; www.zoll.de/e0_downloads/d0_veroeffentlichungen/zka_zfd.pdf

terlichen Anordnung. Schon 1994 ließ sich das ZKA jedoch ein Gutachten schreiben, das den „qualifizierten Scheinaufkäufer“ von den Verfahrensvorschriften für den VE ausnehmen sollte.¹⁴ Das 1997 unterzeichnete Neapel II-Abkommen über die Zollamtshilfe in der EU brachte zudem eine Rechtsgrundlage für grenzüberschreitende Observationen, kontrollierte Lieferungen und VE-Einsätze. Das ZKA ist hier zwar Zentralstelle, praktisch wird die Zusammenarbeit jedoch vielfach direkt zwischen den beteiligten Zollbehörden abgewickelt.

Während für die Telekommunikationsüberwachung präventive Befugnisse nur dem ZKA zukommen, kann sich der Zollfahndungsdienst insgesamt zur Verfolgung von Straftaten auf die Regelungen der StPO (§§ 100a ff.) stützen. Bei Eingriffen in das Postgeheimnis profitiert er dagegen von zollrechtlichen Vorschriften, die ihm das Öffnen von Sendungen ermöglichen, „ohne dass Anhaltspunkte für eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit vorliegen müssen“.¹⁵ Auch für das Durchsuchen von Schiffen, Containern, LKWs oder Flugzeugfrachten in Häfen, im Grenzgebiet oder auf Flughäfen benötigt die Zollfahndung keinen richterlichen Beschluss und keine Begründung.

Zoll und Polizei gemeinsam

Am Berliner Flughafen Schönefeld gelang dem Zoll im Mai 2009 ein „Zufallsfund“. Bei einer Sendung Hosengürtel verbargen sich hinter den großformatigen Gürtelschnallen Schlagringe, deren Besitz in Deutschland nach dem Waffengesetz verboten ist. Zehn Berliner Zollfahnder und vier Polizisten durchsuchten ein halbes Jahr später die Verkaufsbox der verdächtigten Händlerin in einem asiatischen Einkaufscenter. Der Autor hatte die Gelegenheit, den Einsatz zu begleiten. Verbotene Waffen fand man nicht, dafür jedoch größere Mengen gefälschter Markenartikel sowie bei der parallel durchgeführten Hausdurchsuchung einige Ohrstecker mit Hakenkreuzen. Trotz der vordergründigen Pleite zeigte sich der Pressesprecher des Zolls zufrieden. Mit den Worten, „wir sollen ja in erster Linie Geld in die Kasse des Finanzministers bringen“, umschreibt er das Hauptinteresse des Zolls an Steuerstraftaten.¹⁶ Weitergehende straf-

¹⁴ Krey, V.: Rechtsprobleme des Einsatzes qualifizierter Scheinaufkäufer im Strafverfahrensrecht, Köln 1994, www.zoll.de/e0_downloads/d0_veroeffentlichungen/zka_rechtsprobleme.pdf

¹⁵ ZKA-Pressestelle a.a.O. (Fn. 13), S. 30

¹⁶ Gespräch v. 11.11.2009

rechtliche Ermittlungen überlässt man in der Regel der Polizei. In diesem Fall befasste sich der Staatsschutz mit den Hakenkreuz-Ohringen weiter.

Die Kombination zollrechtlicher und polizeilicher Befugnisse ist auch in anderen Bereichen beliebt. Die entsprechende Lösung besteht in *Gemeinsamen Ermittlungsgruppen*. Deren erste war die 1970 in Hamburg gegründete *Gemeinsame Ermittlungsgruppe Rauschgift* (GER).¹⁷ Das Beispiel machte Schule. Die erste Berliner GER vereinte bei ihrer Gründung 1978 rund ein Dutzend Drogenfahnder der Kripo und des ZFA; zehn Jahre später war man bei einem Personalbestand von 56 Beamten (22 Zöllner, ebenso viele Kriminal- sowie zwölf Schutzpolizisten); 2003 dann bei knapp siebzig angelangt.¹⁸ Schon 1993 gab es bundesweit 27 GER und 16 *Gemeinsame Finanzermittlungsgruppen* (GFG) zur Bekämpfung der Geldwäsche.¹⁹ Angaben über die Zahl der seit den 90er Jahren aufgebauten *Gemeinsamen Ermittlungsgruppen Schwarzarbeit* (GES) und *Gemeinsamer Ermittlungsgruppen Zigaretten* (GEZig) liegen nicht vor.

Um die Ergebnisse solcher Ermittlungsverfahren zu verdeutlichen, zwei Beispiele aus jüngerer Zeit: So durchsuchten etwa Beamte der Berliner GER Anfang März diesen Jahres eine Wohnung, deren Mieterin im Verdacht stand, im Januar mindestens ein Pfund Kokain aus den Niederlanden eingeschmuggelt zu haben. Koks fanden sie zwar nicht, dafür aber rund 400 Gramm Marihuana.²⁰ Noch mehr Pech hatte ein 60-Jähriger in Lindau am Bodensee. Bei dem Geschäftsmann, gegen den bereits in drei anderen Staaten wegen Geldwäsche ermittelt wurde, fanden Zollfahnder einen nicht deklarierten Scheck über eine Million US-Dollar sowie etliche weitere belastende Schriftstücke. Nun wird auch in der Bundesrepublik wegen des Verdachts der Geldwäsche und mutmaßlichen Steuerbetruges gegen ihn ermittelt.²¹

Spezialeinheiten

Ebenso wie die Polizeien verfügt auch der Zoll über besonders geschulte und ausgerüstete Spezialeinheiten. Die *Observationseinheiten Zoll* (OEZ)

17 Busch, H.: Zollfahndung und Zollkriminalamt, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 62 (1/1999), S. 27-30

18 Spandauer Volksblatt v. 20.5.1978; Der Tagesspiegel v. 4.5.1988; taz v. 10.5.2003

19 Berliner Morgenpost v. 16.1.1993; ZKA-Pressestelle a.a.O. (Fn. 13), S. 7

20 Gemeine Presseerklärung Polizei/Zoll v. 10.3.2010

21 ddp v. 9.3.2010

gibt es seit über zehn Jahren. Sie sind den Mobilien Einsatzkommandos (MEK) der Polizei nachgebildet und werden in Fällen „mittlerer, schwerer und organisierter Kriminalität“ sowie im Personenschutz von als gefährdet angesehenen Zeugen eingesetzt.²² Wie die polizeilichen MEKs nutzen sie nicht nur falsche Bärte und sonstige Tarnmittel, sondern auch Spezialtechnik zur optischen und akustischen Überwachung. Aus besonderem Anlass können ihre BeamtInnen zudem komplett mit Legenden ausgestattet werden. Die erste OEZ entstand 1989 beim seinerzeitigen ZFA Düsseldorf. Unterdessen verfügen alle acht ZFA über mindestens eine solche Einheit, insgesamt sind es zehn.

Seit rund zwölf Jahren verfügt das ZKA zudem über eine schwer bewaffnete Spezialeinheit. Bei ihrem organisatorischen Aufbau, bei Rekrutierung und Ausbildung orientierte man sich an den Spezialeinsatzkommandos (SEK) der Landespolizeien und der GSG 9 des Bundes. Die *Zentrale Unterstützungsgruppe Zoll* (ZUZ) soll die FahndungsbeamtInnen unterstützen und schützen, „wo der normale Einsatz nicht oder nur in Verbindung mit großen Risiken möglich ist“. Als Beispiele hierfür werden die Überwältigung und Festnahme als besonders gewaltbereit geltender Täter und die Absicherung von verdeckten Ermittlern und Scheinaufkäufern genannt. Bis zur Gründung der ZUZ musste die Zollfahndung für derartige Einsätze stets die Polizeien um Amtshilfe durch ein SEK bitten. Weil die auch mit eigenen Einsätzen beschäftigt waren, gelang dies jedoch nicht immer zeitgerecht. 1993 begann daher die Planung einer zolleigenen Sondereinheit, die fünf Jahre später dann ihre teilweise Einsatzbereitschaft melden konnte.²³

Im Rahmen ihrer Ausbildung absolvieren die ZUZ-Beamten²⁴ auch Schulungen an der „Fortbildungsstelle der Spezialeinheiten der Polizei in NRW“ sowie Praktika bei SEK- oder GSG 9-Einheiten. Angesiedelt sind die vier ZUZ-Einheiten beim ZKA in Köln und können dort von den einzelnen Zollfahndungsämtern für ihre Einsätze angefordert werden.²⁵ Wie oft dies geschieht ist nicht bekannt.

22 www.zoll.de/d0_zoll_im_einsatz/h0_zollfahndung/b0_zollfahndungsamt/a0_oez/index.html

23 Antwort des BMF v. 7.1.1998 auf die schriftliche Anfrage Nr. 263 des Abgeordneten Manfred Such (B'90/GRÜNE) v. Dezember 1997

24 Zumindest bis 2003 hatten noch keine Frauen das Auswahlverfahren erfolgreich durchlaufen. Beamtinnen gibt es beim Zoll erst seit 1980; Volksblatt Berlin v. 1.12.1982

25 www.zoll.de/d0_zoll_im_einsatz/h0_zollfahndung/a0_zka/a0_aufgaben/a0_zuz/index.html; taz v. 2.8.1997

Mobile Kontrollgruppen (MKG)

Verändert hat sich aber nicht nur die „Kripo des Zolls“, sondern auch seine uniformierte Tätigkeit, die sich früher nahezu ausschließlich an den Grenzen oder in den „Zollgrenzbezirken“ abspielte. Mit dem Binnenmarkt sind innerhalb der EU die klassischen Zollgrenzen verschwunden. Schon in den 90er Jahren reagierte der Zoll darauf mit dem Aufbau *Mobiler Kontrollgruppen* (MKG). Diese je zehn BeamtInnen starken Gruppen, so hieß es noch 2004 in einer Darstellung in der „Kriminalistik“, besitzen an Grenzen zu „Drittländern“ auf einer Tiefe von dreißig Kilometern ins Landesinnere ein uneingeschränktes Anhalte- und Durchsuchungsrecht.²⁶ Von Flughäfen und anderen Ausnahmen abgesehen, hat die BRD aber nach dem EU-Beitritt Polens und Tschechiens nur noch eine kurze zollrelevante Außengrenze: die zur Schweiz.

Die Konsequenz daraus war eine weitere Verlagerung der Kontrollaktivitäten ins Inland. Hier gelten die Anhalte- und Durchsuchungsbefugnisse zwar nur, „wenn Grund zu der Annahme besteht, dass Waren mitgeführt werden, die der zollamtlichen Überwachung unterliegen“. Konsequenterweise ist auf der Zoll-Homepage nur mehr von „Kontrollgruppen Verkehrswege“ die Rede.²⁷ Dennoch kann kein Zweifel bestehen, dass der Zoll eine ähnliche Verlagerung ins Innere durchmacht, wie die Bundespolizei, der frühere Bundesgrenzschutz, mit der Schleierfahndung. Dazu passt auch die wachsende Konzentration auf die Schwarzarbeit, die aus dem uniformierten Zolldienst eine spezielle Immigrationskontrollpolizei zu machen droht.

Den Zoll nicht vergessen

Die Zeiten, wo Zöllner Schmuggelgrößen wie „Kaffee-Charlie“ oder „Hühner-Lisa“ nachstellten oder Reisende mit der Frage nach der Menge der mitgeführten Zigaretten nervten, sind also längst vorbei. Ganz nebenbei und nahezu unbemerkt hat der Zoll eine bedeutende polizeiliche Funktion erlangt. Es kann daher nicht falsch sein, bei der Diskussion über neue Sicherheitsgesetze, immer auch ein Auge auf den Zoll zu haben.

26 Thiele, F.: Neue polizeiliche Aufgaben für den Zollfahndungsdienst, in: Kriminalistik 2004, H. 3, S. 178-186 (178 f.)

27 ebd.; www.zoll.de/d0_zoll_im_einsatz/d0_mkg/index.html

Darf's sonst noch was sein?

Schweiz: Neues Polizeirecht für den Bund

von Viktor Györfly und Heiner Busch

Ende November 2009 hat das schweizerische Justizministerium, das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), den Vorentwurf für ein Polizeiaufgabengesetz des Bundes (PolAG) vorgelegt. Geregelt werden darin auch die verdeckten Methoden der Bundeskriminalpolizei.

Das PolAG solle „die Zersplitterung des heutigen Polizeirechts des Bundes“ überwinden, so heißt es in zwei amtlichen Pressemitteilungen sowie in dem rund 100 Seiten langen erläuternden Bericht zu dem Gesetzentwurf.¹ Die Polizeiaufgaben des Bundes seien derzeit in „zahlreichen Bundesgesetzen“ und in einer „Vielzahl von verstreuten Einzelnomen“ geregelt. Das sei nicht nur unübersichtlich, sondern stehe in einem „gewissen Kontrast“ zu der organisatorischen Konzentration der polizeilichen Dienste auf eidgenössischer Ebene im Bundesamt für Polizei, das sich seit einigen Jahren neomodisch als „fedpol“ abkürzt. Das PolAG bringe keine grundsätzlichen Änderungen, es fasse bloß die vorhandenen Bestimmungen zusammen und konkretisiere sie da, wo es nötig sei.

Das EJPD wollte offensichtlich den Ball flach halten und möglichst wenig öffentliche Aufmerksamkeit erregen. Die Strategie scheint vorerst aufgegangen zu sein. Bis zum 16. März 2010 konnten sich interessierte Gruppen zu dem Vorhaben äußern. Die eingegangenen Stellungnahmen und die wenigen Medienberichte zeugen von einem eher mageren öffentlichen Interesse.

Zu Unrecht, denn eine ausführliche Debatte um die Rechtsgrundlagen und die organisatorische Struktur der Polizeidienste des Bundes

¹ sämtliche Dokumente und Stellungnahmen unter www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/dokumentation/information/2010/2010-03-16.html

wäre dringend angebracht. Das EJPD beklagt zwar die „Rechtszersplitterung“, aber nur um die Einzelteile nun in einem umfassenden Gesetzentwurf zusammenzuführen und noch einiges draufzusetzen. Im erläuternden Bericht ist eine kritische Reflexion des seit Anfang der 90er Jahre andauernden chaotischen Gesetzgebungsprozesses nicht zu finden. Der betraf die bestehenden und die neu aufgebauten Informationssysteme, die seit der Verabschiedung des Datenschutzgesetzes 1992 eine gesetzliche Grundlage benötigten, die sehr selektiv verrechtlichten verdeckten Polizeimethoden sowie die polizeiliche Organisation.

Fedpol mit seinen heute über tausend MitarbeiterInnen spielte vor zwei Jahrzehnten noch eine untergeordnete Rolle. Die wichtigsten Polizeidienste des Bundes waren damals noch der Bundesanwaltschaft angegliedert. 1992 wurde zunächst das Zentralpolizeibüro ins Bundesamt für Polizei verlagert und erlebte seit dem Umzug einen rapiden Ausbau und ständige Reorganisationen. Mit dem 1994 verabschiedeten Gesetz über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes (ZentG) erhielten diese die Kompetenz zur Führung eigener Informationssysteme. Zusätzlich zu den bestehenden Zentralstellen (Drogen, Falschgeld, Pornographie und Menschenhandel) wurde eine weitere zur „Bekämpfung der organisierten Kriminalität“ geschaffen. Die im ZentG vorgesehene deliktspezifische Gliederung entsprach allerdings nie der Realität.

Im Mai 1999 wurden die Zentralstellendienste erneut reorganisiert und bildeten nun als Bundeskriminalpolizei (BKP) eine Hauptabteilung des fedpol. Bei gerichtspolizeilichen und Vorermittlungen unterstehen sie seitdem der Leitung des Bundesanwalts. Im Dezember 1999 verabschiedete das Parlament die „Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz und Rechtsstaatlichkeit in der Strafverfolgung“: Die Bildung „krimineller Organisationen“ (Art. 260ter StGB), die Geldwäsche sowie Korruptionsdelikte wurden nun zu Angelegenheiten der Bundesgerichtsbarkeit. Die Ermittlungskompetenzen in diesen Fällen liegen seitdem nicht mehr bei den kantonalen Strafverfolgungsbehörden, sondern immer bei Bundesanwaltschaft und BKP, die zudem Fälle von Wirtschaftskriminalität an sich ziehen können. Die „Effizienzvorlage“ sorgte für einen erneuten Ausbauschub bei der BKP. Regionale Büros in Zürich, Genf und im Tessin wurden eröffnet, eigene Observationsteams, eine Dienststelle für verdeckte Ermittlungen und weitere Spezialeinheiten aufgebaut.

Nachdem im Juli 1998 das Bundesgesetz über Maßnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) in Kraft getreten war, wurden 1999 auch der für die Sicherheit von Personen und Objekten der Bun-

desverwaltung sowie von Botschaften zuständige Bundessicherheitsdienst sowie die Bundespolizei (BUPO), die Zentrale des Staatsschutzes, von der Bundesanwaltschaft ins fedpol verlagert. Die BUPO musste nun ihre Kompetenzen für gerichtspolizeiliche Ermittlungen ganz an die BKP abgeben und wurde umbenannt in Dienst für Analyse und Prävention (DAP).² War dessen Arbeit während der Debatte um das BWIS noch als „präventivpolizeilich“ beschrieben worden, so redet nun auch das EJPD von eine „nachrichtendienstlichen“ Tätigkeit, bei der – so der erläutern- de Bericht – „Informationen im Zusammenhang mit politisch-ideologisch motivierten Gefährdungen der staatstragenden Institutionen der Schweiz“ bearbeitet werden.

Im Oktober 2008 verabschiedete das Parlament das „Bundesgesetz über die Zuständigkeiten im Bereich des zivilen Nachrichtendienstes“. Der DAP wurde nun ins Verteidigungsministerium verlagert und mit dem ebenfalls dort untergebrachten „zivilen“ (!) Auslandsgeheimdienst (Strategischer Nachrichtendienst) zum „Nachrichtendienst des Bundes“ (NDB) vereinigt. Das fedpol sei nun ein „reines Polizeiorgan“, das mit dem PolAG eine einheitliche polizeirechtliche Grundlage erhalten solle.

Kriminalpolizei: Polizeirecht oder Strafprozessrecht?

Wer aber nun erwartet, dass der Entwurf eines Polizeiaufgabengesetzes auf die grundlegende polizeiliche Aufgabennorm, die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, abstellen würde, sieht sich getäuscht. Der Grund für dieses Fehlen ist offensichtlich. Der Bund hat im Bereich des eigentlichen Polizeirechts nur eingeschränkte Kompetenzen, nämlich da, wo es um den Personen- und Objektschutz für Bundesverwaltung und Botschaften geht.

In allen anderen Bereichen stehen seine Aufgaben im Zusammenhang der Strafverfolgung: Da kommen ihm erstens originäre Aufgaben zu, soweit die entsprechenden Straftaten der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen. Zweitens nimmt die Bundesanwaltschaft und dementsprechend die BKP in ihrer Rolle als Zentralstelle Ermittlungsaufgaben in Fällen des internationalen oder interkantonalen Handels mit Betäubungsmitteln vor. Drittens hat der Bund Zuständigkeiten bei der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen, also in Bezug auf die Strafverfol-

2 zu den Wandlungen des Staatsschutzes s. Györfly, V.: Von der Fiche zum Informationssystem, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 94 (3/2009), S. 73-80

gung durch einen anderen Staat. Und viertens nimmt er Koordinationsaufgaben wahr – etwa bei der Fahndung oder durch die Führung von Informationssystemen.

Weil gerade hier die eigentlichen polizeirechtlichen Kompetenzen fehlen, wartet der PolAG-Entwurf (Art. 2 Bst. b, Art. 8 und 9) mit einer völlig unbestimmten Definition „kriminalpolizeilicher Aufgaben“ auf, die im „Erkennen, Bekämpfen und Verfolgen“ von Straftaten bestehen sollen. Diese Aufgaben, die in ähnlicher Form bereits im ZentG von 1994 enthalten waren, fallen aber – wenn überhaupt – in den strafprozessualen Bereich und haben mit Polizeirecht nichts zu tun: Das Verfolgen von Straftaten, für die der Bund Ermittlungskompetenzen hat, muss sich künftig nach der im Oktober 2007 verabschiedeten bundeseinheitlichen Strafprozessordnung (StPO) richten, die demnächst in Kraft treten soll.³ Eine Festlegung zusätzlicher neuer Befugnisse im PolAG ist hier ausgeschlossen. Da wo die BKP nur die Strafverfolgung der Kantone koordiniert, kann sie selbst keine eigenen Eingriffsbefugnisse beanspruchen. Diese liegen in diesem Fall bei den Kantonen und richten sich demnächst ebenfalls nach der neuen StPO. Die BKP kann hier allenfalls die Polizei- und Untersuchungsbehörden der Kantone durch das Vorhalten und Auswerten sowie den Austausch von Informationen unterstützen. Insofern sind hier statt der bisherigen Blankovollmachten klare datenschutzrechtliche Regeln gefragt, die das informationelle Handeln begrenzen. Eine anders geartete „Erkennung“ von Straftaten kann es nicht geben. Worin schließlich die über die Strafverfolgung hinausgehende „Bekämpfung“ bestehen sollte, ist weder aus dem Entwurf selbst noch aus dem erläuternden Bericht ersichtlich.

Zu den wesentlichen Neuerungen des PolAG-Entwurfs gehört, dass auf diese „Aufgabendefinition“ nun auch detaillierte Befugnisse zu verdeckten Ermittlungsmethoden abgestützt werden. Diese entsprechen im Wesentlichen jenen, die im Entwurf zur Verschärfung des BWIS aus dem Jahre 2007 für den DAP vorgesehen waren („BWIS II“).⁴ Das Parlament hat diese Vorlage im vergangenen Jahr zurück gewiesen; das nun für den Geheimdienst zuständige Verteidigungsministerium will in der kommenden Legislaturperiode eine neue bringen. Die Schweiz hätte

³ sämtliche Dokumente zum Gesetzgebungsprozess unter www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/themen/sicherheit/ref_gesetzgebung/ref_strafprozess.html

⁴ s. Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der Inneren Sicherheit v. 5.6.2007, www.admin.ch/ch/d/ff/2007/5037.pdf

damit drei Rechtsquellen für geheimpolizeiliche Methoden: eine definitiv geheimdienstliche (BWIS), eine scheinbar polizeirechtliche für die BKP nach dem PolAG und eine dritte für den Bereich der Strafverfolgung, die sich heute aus dem 2005 in Kraft getretenen Bundesgesetz über verdeckte Ermittlungen (BvE) ergibt und in der StPO eingegrenzt wurde. Im BvE hatte man nur den Einsatz von Verdeckten Ermittlern (VE), also von Polizeibeamten oder temporär von der Polizei angestellten Personen geregelt, die unter einer Legende am Rechtsverkehr teilnehmen. In der StPO kam eine Regelung über Observationen hinzu.

Der PolAG-Entwurf kommt nun mit dem vollen Programm: von der Observation über InformatInnen und V-Personen bis hin zum VE. Schon die Regelungen im BvE und in der StPO beziehen sich praktisch auf einen Bereich der Strafverfolgung, bei der die Kriminalisierung des Vorfeldes wie etwa beim Art. 260ter StGB (Bildung krimineller Organisationen) schon in den strafrechtlichen Normen selbst angelegt ist. Die nun im PolAG enthaltenen Befugnisnormen für längerfristige und gezielte Observationen und den begleitenden Einsatz technischer Mittel sowie für private polizeiliche Spitzel sollen an die Aufgabe der „Erkennung und Bekämpfung des organisierten und international tätigen Verbrechens“ geknüpft werden. Das bedeutet, dass sie noch im Vorfeld des strafrechtlichen Vorfeldes angesiedelt wären. Wo dieses beginnt und wo es in ein Strafverfahren mündet, entscheidet letztlich die Polizei selbst.

Während die Observation nach Art. 282 StPO immerhin an ein Ermittlungsverfahren und an das Vorliegen „konkreter Anhaltspunkte“ für ein vorausgegangenes Vergehen oder Verbrechen gebunden ist, kann der PolAG-Entwurf, gerade weil sich die Polizei hier im Vorfeld bewegt, keine Eingriffsvoraussetzungen benennen. Die Zielperson kann ohne einen konkreten Verdacht mindestens einen Monat lang unter einer intensiven Beobachtung stehen, bei der all ihre Lebensäußerungen, sofern sie sich nicht in privaten Räumen abspielen, festgehalten werden dürfen – inklusive des gesprochenen Wortes. Diese Überwachung spielt sich zwar im öffentlich zugänglichen Raum ab, wozu aber beispielsweise auch Kneipen und Restaurants gehören. Vertrauliche Gespräche an solchen Orten könnten somit abgehört werden. Wenn diese also keineswegs harmlose „Beobachtung“ einen Monat lang keine Ergebnisse gebracht hat, soll sie nicht etwa abgebrochen werden müssen, sondern kann wiederum durch eine polizeiliche Instanz, nämlich den fedpol-Direktor verlängert werden – jeweils um einen Monat, was bedeutet, dass sie letztlich auf unbestimmte Zeit fortgesetzt werden kann. Auch

das „Ergebnis“, das nur in einem verdichteten Tatverdacht bestehen könnte, bedeutet nicht das Ende der Observation, sondern ermächtigt die Polizei – bzw. nach einem weiteren Monat die Staatsanwaltschaft – zur Fortsetzung der Operation, nun auf der Grundlage der StPO.

Nebenamtliche Spitzel

Der Verzicht auf eine Verrechtlichung des Einsatzes von V-Personen und Informanten im BvE und danach in der StPO sollte dem Spitzelwesen den Anstrich der Seriosität verleihen. Bundesanwaltschaft und BKP nahmen dennoch die Hilfe solcher dubioser „Privatpersonen“ gerne in Anspruch. Dies zeigt der Fall des in den USA zu einer lebenslänglichen Haftstrafe verurteilten kolumbianischen Drogenhändlers José Manuel Ramos, der schließlich zum Sturz von Bundesanwalt Valentin Roschacher im Juni 2006 führte. Ramos, der von einer „Task Force“ der Bundesanwaltschaft und der BKP geführt wurde, soll insbesondere Informationen zum Drogenhandel geliefert, aber auch zu den Geldwäsche-Ermittlungen gegen den Financier Oskar Holenweger beigetragen haben.⁵ Aber auch jenseits solcher großen Fälle sind V-Leute praktisch bei jedem Einsatz eines VE mitgedacht, weil sie in der Regel notwendig sind, um den legendierten Polizeibeamten in die jeweilige Szene einzuführen oder an die Zielperson heranzuspielen. Bezeichnenderweise wird im erläuternden Bericht zum PolAG-Entwurf die Tätigkeit der Spezialdienststelle für verdeckte Ermittlungen der BKP nicht einmal erwähnt.

Der PolAG-Entwurf unterscheidet zwischen InformantInnen, die „aus eigenem Antrieb regelmäßig oder sporadisch“ Informationen liefern, und V-Personen, die „zur gezielten Beschaffung von Informationen auf Anweisung“ tätig werden. Diese „Privatpersonen“ müssen letztlich selbst in eine kriminelle Szene verstrickt sein, um Informationen beschaffen zu können. Das Verbot, Straftaten zu begehen oder sie zu provozieren, nutzt hier wenig. Dass solche „Privatpersonen“ auch über den angebotenen Judaslohn hinaus eigene Interessen verfolgen könnten, scheint den Verfassern des Entwurfs gar nicht in den Sinn zu kommen.

5 zum Fall Ramos siehe m.w.N.: Nationalrat: Überprüfung der Funktion der Strafverfolgungsbehörden des Bundes. Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrats v. 5.9.2007, S. 2019-2039, www.parlament.ch/d/dokumentation/berichte/berichte-auf-sichtskommissionen/geschaeftspruefungskommission-GPK/berichte-2007/Documents/1979.pdf

Der Versuch, Informanten und V-Personen im Vorfeld strafrechtlicher Ermittlungen zu normieren, muss notwendigerweise in einer schiefen und ungenauen Regelung resultieren: Wie im Falle der Observation können auch hier Eingriffsvoraussetzungen letztlich nicht benannt werden. Der Entwurf fordert nur, dass andere Maßnahmen der Informationsbeschaffung aussichtslos oder unverhältnismäßig erschwert sein müssen – eine Leerformel, weil das Ziel der Informationsbeschaffung mangels Tatverdachts nicht benannt werden kann.

Die Übergänge zu strafrechtlichen Ermittlungen sind auch hier fließend. Der erläuternde Bericht redet von einem „gewissen Spannungsfeld“ zu den Rechten der Verteidigung im Strafprozess, will aber dennoch nicht darauf verzichten, den Spitzeln Vertraulichkeit zuzusichern. Im Ergebnis läuft das darauf hinaus, dass entweder die durch die V-Person beschafften Informationen für das spätere Verfahren so aufbereitet werden, dass ihr Einsatz nicht mehr erkennbar ist, oder dass anstelle des Spitzels seine Führungsperson im Strafverfahren als Zeuge auftritt. Beide Lösungen sind für ein faires Strafverfahren inakzeptabel.

Hauptamtliche Spitzel

Den Einsatz von Verdeckten Ermittlern soll zwar auf die gerichtspolizeiliche Tätigkeit der BKP begrenzt sein und richtet sich damit künftig nach der StPO. Allerdings strebt das EJPD über die Hintertüre des PolAG die Wiedereinführung des noch im BvE enthaltenen zweistufigen Verfahrens an, das in der StPO ausdrücklich abgeschafft wurde. In der Botschaft zur StPO (der bundesrätlichen Begründung für den endgültigen, dem Parlament vorgelegten Entwurf)⁶ heißt es dazu: „Im Unterschied zum BvE unterscheidet die Strafprozessordnung nicht zwischen zwei Phasen der verdeckten Ermittlung: jener im Strafverfahren (Art. 14 ff. BVE) und jener in der Phase, in welcher die Verfahrensleitung noch nicht bei den Strafverfolgungsbehörden liegt.“ Die Regelung des BvE sei „widersprüchlich“, weil sie in dieser ersten Phase „davon ausgeht, dass eine Katalogtat abzuklären ist. Dies setzt jedoch den Verdacht auf eine Katalogtat voraus, was gleichzeitig die Voraussetzung für die Eröffnung eines Strafverfahrens ist. Anders ausgedrückt: Sind die Voraussetzungen für die verdeckte Ermittlung vor einem Strafverfahren erfüllt, so sind

⁶ Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts v. 21.12.2005, S. 1255 f., www.admin.ch/ch/d/ff/2006/1085.pdf

auch die Voraussetzungen erfüllt, dass ein Strafverfahren zu eröffnen ist. Für die Phase der verdeckten Ermittlung vor einem Strafverfahren ... bleibt somit genau besehen kein Platz.“

Um dennoch diese Vorfeldphase wieder einführen zu können, bedient sich das PolAG einiger Kunstgriffe: Aus dem Einsatz vor dem Strafverfahren wird eine „vorbereitende Legendierung“. Der Deliktkatalog wird nicht mehr ausdrücklich zitiert; er ist nur noch in dem zitierten Artikel der StPO enthalten, aber im PolAG selbst nicht mehr direkt erkennbar. Und die richterliche Genehmigung nach Art. 7 BvE wird ersetzt durch eine Ernennung durch den fedpol-Direktor.

Zur Begründung verweist der erläuternde Bericht einerseits einmal mehr auf die „Strukturermittlungen“ und zum andern auf die Zeit, die für eine glaubwürdige Ausstattung der Legende erforderlich sei. Von der Legende dürfe aber vor der richterlichen Genehmigung kein Gebrauch gemacht werden. Praktisch bedeutet das aber nichts anderes, als dass der Verdeckte Ermittler gegenüber dem Kreis der Zielpersonen aufgebaut werden soll. Er muss sich dafür bereits in der Szene tummeln, sich entsprechend präsentieren und Kontakte herstellen. Gebrauch von der Legende macht er in dieser Phase nur insofern noch nicht, als er noch keine Scheingeschäfte eingeht.

Rechtliche Allround-Absicherung

Mit dem PolAG beabsichtigt das EJPD eine umfassende Verrechtlichung der Tätigkeiten des fedpol und insbesondere der BKP. Deren Ergebnisse im Bereich der Strafverfolgung erwiesen sich in den vergangenen Jahren als mager. Die bei der Verabschiedung der „Effizienzvorlage“ im Jahre 1999 gemachte Ankündigung, man werde dem Bundesstrafgericht jährlich etwa dreißig größere Fallkomplexe aus dem Bereich des „organisierten Verbrechen“ zur Aburteilung vorlegen, erwies sich als Schaumschlägerei. Faktisch bleibt die BKP bei ihren Ermittlungen weitgehend im Vorfeld der Strafverfolgung stecken.

Der PolAG-Entwurf zieht daraus unausgesprochen die Konsequenz: Er wertet das nicht fassbare „Erkennen und Bekämpfen“ von Straftaten zur „kriminalpolizeilichen Aufgabe“ auf und räumt der BKP die entsprechenden geheimpolizeilichen Vorfeldbefugnisse ein. Dass die Verrechtlichung solcher Methoden nur zu unklaren Normen führen kann, versteht sich fast von selbst.

Inland aktuell

März-Nachrichten vom Bundesnachrichtendienst (BND)

Unter dem Titel „eine geheime Stadt in der Stadt“ berichtete die FAZ am 26. März 2010 vom Richtfest für das neue Quartier des BND in Berlin. Es ist mit 260.000 Quadratmeter Geschossfläche in einem zehn Hektar großen Gelände das bisher größte sichtbare Bauvorhaben des Bundes. Ob es samt Umzug von 4.000 MitarbeiterInnen aus Pullach bei Kosten von rund 1,5 Milliarden Euro bleibt, wird nicht bekannt werden, solange der BND zur Lüge des Verschweigens zwingt. Geheim gehalten wird auch die Organisationsform der neuen Zentrale an der Chausseestraße.

Der Aufwand ist angesichts der Nöte der Bevölkerung skandalös. Er wird es vollends, wenn dem BND-Präsidenten Ernst Uhrlau nur „spürbare Effizienz- und Erkenntnisgewinne“ als Begründung dafür einfallen, dass BND, Bundeskanzleramt und Bundestag nun fast auf Rufweite, aber „streng geheim“ Nachbarn werden. Um ihrer selbstbestimmten Verantwortlichkeit willen müssten demokratische Regierungen und Parlamente das Wuseln geheimdienstlichen Unwesens auf ihren Fluren aufs Äußerste fürchten. Gäbe es verantwortliche Politik.

Wie geheim der BND seine Geschäfte betreibt, vermeldete die FAZ vom 18. März: „Die Arbeit für Org 85“ schildert die an sich bekannte Tatsache, dass der BND-Mitarbeiter Hans-Henning Cromme 1963 von BND-Chef Reinhard Gehlen, den Auftrag erhielt, „gegen NS-Verbrecher in den eigenen Reihen zu ermitteln.“ Grund für den Auftrag war die Enttarnung von Werner Felfe als Doppelagent für den KGB. Crommes Bericht, dem zufolge nur 146 BNDler als frühere SS-Angehörige ausgesiebt wurden – eine weitere Entbräunung wurde nicht angestrebt –, verschwand 1965 im Panzerschrank. Darin ruht er heute noch. Die Folgen der braunen Herkunft der zunächst von den USA benutzten und 1956 der BRD zurückgeschenkten „Organisation Gehlen“ interessieren nicht. Präsident Uhrlau präsentierte sich im FAZ-Interview als emphatischer Rechtsstaatler: „Wir unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen, und auch Personen mit zweifelhafter Vergangenheit haben ein Recht auf

Schutz ihrer Daten. Und wir können uns nicht über das Recht stellen.“ Es lebe das Recht, das staatliche Geheimdienstrecht, mag die Republik auch untergehn!

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 24. März 2010 die Klage des Journalisten Andreas Förster, der vom BND „unter Verstoß gegen das Presserecht ausgespäht worden war“ „überwiegend abgewiesen“. „Weil die Ausforschung der Arbeitsweise des Bundesnachrichtendienstes zu befürchten war und der Auskunftsanspruch sich nicht auf die Herkunft der Daten und die Empfänger der Übermittlungen erstreckt.“¹

(Wolf-Dieter Narr)

Kameras umfliegen Datenschutz

Nach dem Militär wollen auch Polizeien und Rettungsdienste den Einsatz fliegender Kameras in die Alltagsarbeit integrieren.² Die Polizeien mehrerer Länder (u.a. Sachsen, Niedersachsen, Hessen, Nordrhein-Westfalen) testen die rund zwei Kilogramm schweren Mikrodrohnen. Die Bundespolizei betreibt ein Forschungsprogramm mit Systemen, die auch von der Bundeswehr eingesetzt werden. Quadrocopter haben gegenüber militärischen Drohnen eine geringere Nutzlast und können bis zu 30 Minuten in der Luft bleiben. Die technische Entwicklung verläuft rasant, geforscht wird zur Optimierung autonomer Navigation per GPS, zu Operationen in Schwärmen oder zum automatisierten Umfliegen von Hindernissen.

Im Januar hat die Bundesregierung die Luftverkehrsordnung (LuftVO) geändert und kam damit einer zentralen Forderung der „Projektgruppe Drohnen“ der Innenministerkonferenz nach. Das Bundesverkehrsministerium will eine „Sicherheitslücke schließen, solange es noch keine anderweitigen Flugbeschränkungen für unbemanntes Luftfahrtgerät gibt“. In einem „zweiten Schritt“ soll eine „umfassende Gesetzes- und Verwaltungsänderung folgen.

Nach der geänderten LuftVO gilt der gesteuerte, nicht gewerbliche Einsatz von Quadrocoptern noch als Modellflug und ist mithin nicht genehmigungspflichtig. Für Quadrocopter, die autonom und außer Sichtweite der steuernden Personen fliegen, gilt dagegen weiter eine „Erlaub-

1 BVerwG: Pressemitteilung 15/2010 v. 24.3.2010; Urteil v. 24.3.2010, Az.: 6 A 2.09

2 <http://euro-police.noblogs.org/category/drohnen>

nispflicht“, die das Ministerium mit einem „grundsätzlich höheren Gefährdungspotential“, etwa bei Fotos von Unfallorten oder Demonstrationen, begründet. Folglich müssen auch Polizeien die Nutzung solcher autonom fliegenden Kameras (auch zu Testzwecken) genehmigen lassen.

In Großbritannien hatte sich die Polizei von Merseyside (Liverpool) im Februar blamiert. Großspurig hatte ihr Sprecher die erste Festnahme gestützt auf die Bilder einer fliegenden Wärmebildkamera bekannt gegeben. Kurz darauf setzte die zuständige Luftfahrtbehörde dem 2007 begonnenen Treiben ein vorläufiges Ende. Kleinlaut gaben die polizeilichen Luftfahrzeugfernführer zu, die auch in Großbritannien zum 1. Januar geänderten Luftfahrtvorschriften „übersehen“ zu haben.

Plausch im Grenzhäuschen

Neun Monate nach den Protesten gegen den NATO-Gipfel in Straßburg und Baden-Baden hat das Bundesinnenministerium (BMI) im Februar einen abschließenden Bericht vorgelegt.³ Demnach oblag etwa dem Bundesamt für Verfassungsschutz zusammen mit seinem französischen Pendant die Leitung einer von der NATO eingerichteten „International Intelligence Cell“. Die konspirative Zelle aus 17 ausländischen Diensten fertigte Lagebilder und Risikoanalysen an. Auf deutscher Seite hatte das Bundeskriminalamt (BKA) ferner eine internationale „Zentralstelle Großveranstaltung“ zum Austausch „polizeilich relevanter Informationen“ eingerichtet. Eine zugehörige „Informationssammelstelle“ dokumentierte 424 europaweite Mobilisierungsveranstaltungen von GipfelgegnerInnen. Darüber hinaus gewährte das BKA französischen Stellen Zugang zur Datei „International agierende gewaltbereite Störer“ (IgaSt). Beim grenzüberschreitenden Datenaustausch habe man sich auf den „Vertrag von Prüm“ gestützt.

Die Bundespolizei (BPol) hatte gegen 121 Personen Ausreisesperren verhängt. In seinem Abschlussbericht behauptet das BMI zwar, die „Anreise von friedlichen Demonstrationsteilnehmern“ sei „nicht eingeschränkt“ worden. Die Gerichte sahen das anders: Sie hoben über 50 Ausreiseverbote auf. Dennoch konnten die Aktivisten nicht zum Gipfelprotest weiterreisen, da die französische Grenzpolizei nun ihrerseits ein Einreiseverbot aussprach. Die Bundesregierung präzisiert, dass dem ein

³ m.w.N.: http://euro-police.noblogs.org/gallery/3874/KA_17_763_vorab.pdf

deutsch-französischer „mündlicher personenbezogener Informationsaustausch“ zugrunde lag. Weil die BPol den gemütlichen Plausch im Grenzhäuschen aber nicht dokumentiert hat, haben die Abgewiesenen keinerlei Möglichkeit eines nachträglichen Rechtsschutzes.

(beide: Matthias Monroy)

Fall El-Sherbini: Üble Nachrede gegen Meinungsfreiheit

Nachdem die Medienwissenschaftlerin Sabine Schiffer vom Erlanger Amtsgericht am 24. März 2010 vom Vorwurf der üblen Nachrede gegen einen Polizisten freigesprochen wurde,⁴ hat nun die Staatsanwaltschaft Rechtsmittel eingelegt. Schiffer hatte nach dem Mord in einem Dresdner Gerichtssaal an der Ägypterin Marwa El-Sherbini in einem Radiointerview Vermutungen darüber geäußert, warum der Bundespolizist G. bei der Messerattacke nicht auf den Angreifer, sondern auf El-Sherbinis Ehemann geschossen hatte. Der Ägypter hatte seine Frau schützen wollen und war durch Messerstiche schwer verletzt worden, als er dem Mörder das Messer entreißen wollte. Der Polizist schoss gezielt auf den Ägypter und traf ihn am Bein. Schiffer hatte daraufhin gegenüber einem iranischen Radiosender gesagt, der Polizist habe „sicherlich aus rassistischen Gründen“ auf den Ehemann geschossen.

Dies hatte ihr einen Strafbefehl über 6.000 Euro oder alternativ zwei Monate Haft wegen übler Nachrede eingebracht. Über ihren Widerspruch, in dem Schiffer sich auf die grundgesetzlich garantierte Presse- und Meinungsfreiheit berief, verhandelte nun das Amtsgericht Erlangen. Der Richter entschied, dass die Äußerung durch das Grundrecht auf Meinungsfreiheit gedeckt sei. Das Wort „sicherlich“ sei hier abschwächend – als Meinung oder Annahme nicht als Tatsachenbehauptung – zu werten. Zudem habe sie den Polizeibeamten gar nicht gekannt und ihn im Interview auch nicht namentlich genannt.

Schiffer erhofft sich durch das Revisionsverfahren, dass die Gründe des polizeilichen Fehlschusses nun doch noch erörtert werden, sofern die Staatsanwältin weiter darauf beharrt, dass es sich um eine falsche Tatsachenbehauptung gehandelt habe. Eine Vernehmung des Polizeibeamten hatte das Amtsgericht abgelehnt.

(Martina Kant)

4 Az.: 1 Ds 404 Js 45405/09, siehe www.medienverantwortung.de/das-institut/der-prozess

Meldungen aus Europa

Strategie für grenzüberschreitenden Datenaustausch

Angekündigt hatte sie sich mit dem Aktionsplan zur Umsetzung des Haager Programms von Juni 2005, ausdrücklich empfohlen wurde sie durch den Bericht der „Future Group“, förmlich abgenickt als Schlussfolgerung des Rates der EU-Innen- und JustizministerInnen wurde sie schließlich am 30. November 2009: die Strategie für das Informationsmanagement im Bereich der Inneren Sicherheit der EU (IMS).¹ Nachdem die schwedische Ratspräsidentschaft am 16. Juni 2009 einen ersten Entwurf vorgelegt hatte,² war es im Wesentlichen die für technische und administrative Fragen der Umsetzung des „Prinzip der Verfügbarkeit“ zuständige Ad-hoc-Gruppe Informationsaustausch, die die weiteren Details des Dokuments im Auftrag des Rates verhandelte. Zwar war man sich einig, dass die Geheimdienstarbeit außen vor bleiben sollte,³ umstritten war trotz allem die Tragweite der IMS. Während insbesondere die deutsche Delegation aus Effektivitätsgründen für eine Beschränkung auf den Bereich der Polizei- und Justizzusammenarbeit votierte, stimmte die Mehrheit der Mitgliedstaaten für einen „holistischen Ansatz“, der auch Zoll, Grenz- und Migrationskontrolle umfasst. Einen Kompromiss in dieser Frage erzielte erst der Ausschuss der Ständigen Vertreter, der es den Mitgliedstaaten freistellte, die Strategie als „schrittweises Konzept“ anzuwenden und ihre Anwendung sukzessive auszuweiten.

Angesichts des aktuellen Patchworks von zentralen Datenbanken und Initiativen zur Vernetzung nationaler Informationssysteme soll die IMS künftig für „Kohärenz“ sorgen und garantieren, dass „erst die bestehenden Instrumente und Vereinbarungen umgesetzt werden ... bevor neue Initiative ergriffen werden“. Sie selbst soll „keine Vernetzung der unterschiedlichen Datenbanken“ bewirken, aber sicherstellen, „dass – bei Vorliegen der operativen Anforderungen und einer Rechtsgrundlage

1 Ratsdok. 16637/09 v. 25.11.2009

2 Ratsdok. 11312/09 v. 26.6.2009

3 Ratsdok. 13972/09 v. 19.10.2009

– die einfachste, am leichtesten nachvollziehbare und kostenwirksamste Lösung gefunden wird.“ Entsprechend sollen Bestandsaufnahmen und Bedarfsanalysen durchgeführt, Arbeitsabläufe dokumentiert und Schnittstellen koordiniert sowie Zuständigkeiten für die weitere Entwicklung ermittelt und organisiert werden. Gleichzeitig betont man, dass die alltägliche Praxis des Informationsaustausches „nicht durch Fragen der Zuständigkeit behindert werden“ darf.

Was nun auf das mit Allgemeinplätzen gesättigte Dokument folgen soll, wird gegenwärtig von der Ad-hoc-Gruppe mit der Aktionsliste zu Umsetzung der IMS erarbeitet. Zwischenzeitlich war die Wunschliste auf 17 Projekte angewachsen,⁴ wurde aber bis März 2010 auf elf „priority actions“ eingedampft.⁵ Ganz oben steht in dem Entwurf die Erarbeitung einer „Informations-Landkarte“, gefolgt von der Entwicklung von Methoden für ein „Data Protection Impact Assessment“, dem neue Initiativen unterworfen werden sollen; es sollen strategische Prioritäten für jene Initiativen gesetzt werden, die aktuell auf der Tagesordnung stehen, die funktionale Bedeutung von „Interoperabilität“ definiert und die Arbeit am „Universal Message Format“ für einen Standard zum Datenaustausch vorangetrieben werden. Nicht zuletzt möchte man eine Vision für die IT-Management-Architektur 2015 entwickeln, die das Zusammenspiel der wichtigsten Akteure und IT-Systeme klärt.

Ein weiteres Projekt auf der Aktionsliste, das Mitte Januar von der spanischen Ratspräsidentschaft vorgestellt wurde, ist die „Police Information Exchange Platform“ (PIEP). Sie zielt im Kern darauf ab, den Zugang zu diversen verschiedenen Datenbanken auf einer Website zu zentralisieren.⁶ Auch wenn, wie üblich im IMS-Sprech, betont wird, dass nur berechtigte NutzerInnen Zugriff haben sollen, wird deutlich, dass das Verständnis von Datenschutz bei den PlanerInnen äußerst begrenzt ist. Denn, wie die Informationsflüsse im wachsenden europäischen Datenbanken-Labyrinth für die Betroffenen angesichts einer Infrastruktur wie PIEP nachvollziehbar sein sollen, bleibt im Dunkeln. Dass zudem hier Europol, wie auch bei anderen „priority actions“, eine führende Rolle übernehmen soll, lässt ahnen, wohin die Reise geht.

(Eric Töpfer)

4 Ratsdok. 16951/1/09 v. 18.1.2010

5 Ratsdok. 6660/10 v. 2.3.2010

6 Ratsdok. 5281/10 v. 14.1.2010

Unverbindliche Leitlinien für FRONTEX-Einsätze

Die im März 2010 beschlossenen Leitlinien sollten das polizeiliche Handeln bei Einsätzen der Europäischen Grenzschutzagentur FRONTEX sowohl für Schutzsuchende als auch für die beteiligten GrenzpolizistInnen auf eine transparente rechtliche Grundlage stellen.⁷ Im Kern geht es dabei um die Frage, wie Bootsflüchtlinge, deren Schiffe abgefangen oder in Richtung Drittstaaten umgelenkt werden, ihren Schutzanspruch vor Zurückweisung in Verfolgerstaaten geltend machen können. Nach langem Ringen wurde klargestellt, dass GrenzpolizistInnen bei sämtlichen Einsatzmaßnahmen – auch auf Hoher See – an das Non-Refoulement-Gebot der Europäischen Menschenrechtskonvention gebunden sind.

Die Einsatzkräfte sind in jedem Fall zur Hilfe für Schiffe in Seenot verpflichtet. Eine Lagebewertung für die zuständigen Rettungsleitstelle soll u.a. Informationen über die Seetüchtigkeit des Schiffs, die vorhandenen Vorräte und Kommunikationsausrüstungen, über Schwangere, Kinder, Verletzte oder Tote an Bord sowie über Witterungsverhältnisse enthalten. „Es sind Maßnahmen zu vermeiden, die die Lage verschlimmern oder die Verletzungs- oder Lebensgefahr vergrößern könnten“.

Intensive parlamentarische Nachfragen⁸ haben offenkundig dazu geführt, dass die Leitlinien im Laufe der Brüsseler Verhandlungen signifikant verbessert wurden. Im Gegenzug wurde nun aber deutlicher hervorgehoben, dass es sich lediglich um unverbindliche Vorgaben handelt. Das Europäische Parlament (EP) hat die Leitlinien mit 336:253 Stimmen aus formalen Gründen abgelehnt, weil es einen förmlichen Rechtssetzungsakt für erforderlich hielt.⁹ Da das notwendige Quorum der Hälfte aller EP-Abgeordneten (369 Stimmen) aber nicht erreicht wurde, können die Leitlinien dennoch in Kraft treten.

Letztlich entscheidend ist, ob sich am rigiden Vorgehen bei den Frontex-Einsätzen etwas ändert und Schutzsuchende ihre Rechte tatsächlich in Anspruch nehmen können. In spätestens zwei Jahren soll die Agentur über ihre Erfahrungen mit den Leitlinien Bericht erstatten.

(Mark Holzberger)

⁷ Ratsdok. 5323/1/10 v. 21.1.2010

⁸ Kleine Anfragen von Bündnis 90/Die Grünen: BT-Drs. 16/14118 v. 15.10.2009 und 17/368 v. 28.12.2009 sowie der LINKEN: BT-Drs. 17/847 v. 26.2.2010

⁹ EP: B7-0227/2010 v. 17.3.2010

Immer noch Prozesse wegen G8-Gipfel 2001

Neun Jahre nach dem G8-Gipfel in Genua ist die strafrechtliche Abwicklung immer noch nicht beendet.¹⁰ In der zweiten Instanz waren im Oktober 2009 zehn Aktivisten wegen Zugehörigkeit zum „Schwarzen Block“ zu Haftstrafen verurteilt worden, die mit sechseinhalb bis fünfzehn Jahren um einiges höher lagen als im ursprünglichen Urteil. „Ein Racheakt“, kommentierte die Mutter des damals erschossenen Demonstranten Carlo Giuliani. Weitere 15 Beschuldigte wurden freigesprochen, da ihnen unter anderem Notwehr zuerkannt wurde. Sie hatten sich gegen den rechtswidrigen Polizeiangriff auf ihre Demonstration zur Wehr gesetzt.

Ein weiterer größerer Prozess gegen Aktivisten steht kurz vor der Berufungsverhandlung: 2008 waren im so genannten Cosenza-Verfahren 13 italienische Aktivisten unter anderem vom Vorwurf der Mitgliedschaft in einer subversiven Vereinigung (einem internationalen „Black Bloc“) freigesprochen worden. Die Staatsanwaltschaft hat das Urteil angefochten; neben hohen Haftstrafen fordert sie Schadensersatz.

Am 18. Mai soll das zweitinstanzliche Urteil im Diaz-Verfahren gefällt werden. Wegen des Überfalls auf teils schlafende Demonstranten fordern die Staatsanwälte insgesamt 110 Jahre Haft für 27 angeklagte Polizisten. Im ersten Prozess waren nur 13 Angeklagte verurteilt worden. Freigesprochen wurden alle Polizeifunktionäre, obwohl die Beweislage etwa bezüglich der Fälschung von Beweismitteln deutlich war. Möglich ist, dass das Gericht nun auch gegen Polizeiführer härtere Strafen verhängt.

Das jedenfalls lässt der Urteilsspruch von Anfang März in einem anderen Prozess erahnen. Verhandelt wurde das brutale Vorgehen von Polizei und Carabinieri gegen rund 300 Demonstranten, die in der Polizeikaserne Bolzaneto eingesperrt waren. 44 Polizisten, Vollzugsbeamte und Mediziner wurden wegen Autoritätsmissbrauch, Nötigung und Misshandlung verurteilt, sieben von ihnen zu Haftstrafen bis zu dreieinhalb Jahren. Wegen abgelaufener Verjährungsfristen wird jedoch vermutlich keiner der Polizisten seine Strafe antreten müssen. Im Bolzaneto-Verfahren traten 154 Betroffene und ihre Angehörigen als Nebenkläger auf. Ihnen wurden hohe, fünfstellige Schadensersatzansprüche als vorläufige Sofortzahlung zuerkannt.
(Matthias Monroy)

¹⁰ www.gipfelsoli.org/Home/Genova_2001

Chronologie

zusammengestellt von Jan Wörlein

Januar 2010

07.01.: **Oury-Jalloh-Prozess wird neu aufgerollt:** Der Bundesgerichtshof (BGH) hebt das Urteil des Landgerichts (LG) Dessau auf, das im Dezember 2008 zwei Polizisten vom Vorwurf der fahrlässigen Tötung freigesprochen hatte. Das LG Magdeburg muss den Fall des im Polizeigewahrsam verbrannten Oury Jalloh neu verhandeln. (Az.: 4 StR 413/09)

Todesschuss-Fall Eisenberg: Nachdem die Regensburger Staatsanwaltschaft im Dezember das Ermittlungsverfahren gegen die zwei Polizisten, die im April 2009 den Studenten Tennessee Eisenberg erschossen, eingestellt hat, erhebt dessen Familie Beschwerde beim Generalstaatsanwalt in Nürnberg. Am 26. März wird sie abgewiesen.

08.01.: **Schüsse auf Polizeidienststelle:** Nach Angaben der Hamburger Polizei haben Unbekannte sechs Schüsse auf die Polizeidienststelle Hamburg-Harburg abgegeben. Ein Projektil schlug in die Decke eines Besprechungsraums ein, fünf weitere prallten an der Fassade ab. Die Attacke soll zwischen dem 30. Dezember und der 4. Januar stattgefunden haben und blieb zunächst unbemerkt.

14.01.: **Anklage wegen Todesschuss:** Die Staatsanwaltschaft Neuruppin erhebt Anklage gegen einen Berliner Polizisten wegen Totschlags. Der Zivilbeamte hatte am 31. Dezember 2008 bei einem Festnahmeversuch im brandenburgischen Schönfließ einen 28-Jährigen durch die Scheibe seines Wagens erschossen. Am 2. März lässt das LG Neuruppin die Anklage zu. Wegen falscher Angaben zum Hergang werden zwei weitere Polizisten der Strafvereitelung im Amt beschuldigt.

15.01.: **Polizeischüsse in Rüsselsheim:** In der Rüsselsheimer Innenstadt kommt es nach einem Banküberfall zu einer Schießerei. Der Räuber trifft bei seiner Flucht mit mehreren tausend Euro und mit einer Schusswaffe vor der Bank auf Polizeibeamte. Nach einer Drohgeste eröffnen diese das Feuer und treffen den 39-Jährigen ins Bein. Der Mann

flüchtet dennoch weiter und richtet wiederum die Waffe auf die Verfolger, die erneut schießen und ihn in Bein und Schulter treffen.

19.01.: **Terrorlisten:** Die Bundesregierung teilt auf Anfrage der Linkspartei mit, dass bisher insgesamt 203,93 Euro von auf der EU-Terrorliste verzeichneten Gruppierungen eingefroren wurden.

20.01.: **Fehlalarm am Flughafen München:** Nach einer Terrorwarnung wird das Gebäude des Münchner Flughafens geräumt. Wie sich später herausstellt, hat ein Detektor fälschlich Sprengstoffspuren auf dem Laptop eines Passagiers angezeigt. Der ist auch nicht geflohen, sondern verließ den Kontrollbereich ohne Eile und ging in einen Duty-Free-Shop.

25.01.: **Geldstrafe für einen Polizisten:** Das Amtsgericht (AG) Arnstadt (Thüringen) verurteilt den Schichtleiter der Gefangenenanstalt Ilmenau wegen fahrlässiger Tötung zu einer Geldstrafe von 9.000 Euro. Im Dezember 2008 hatte die Polizei war einen betrunkenen 28-jährigen, der sich heftig gegen Rettungssanitäter gewehrt hatte, in Gewahrsam genommen. Er verstarb in der Polizeizelle an einem Alkohol-Heroingemisch. Der Verurteilte hatte versäumt, einen Notarzt zu rufen.

26.01.: **Polizeilicher Todesschuss:** Anwohner rufen am frühen Morgen die Polizei, weil sich ein mit einem Messer bewaffneter Mann vor einem Krankenhaus in Frankfurt/Main mit einer Frau streitet. Beim Eintreffen der Polizisten befindet sich der 28-Jährige auf dem Hof des Hospitals und greift diese mit einem kleinen Küchenmesser an. Die Beamten schießen viermal auf den Mann, der eine Stunde später verstirbt.

Polizeilicher Schusswaffengebrauch: In Darmstadt wird ein 48-Jähriger, der Streifenpolizisten mit einem Küchenmesser angreift, von einem gezielten Schuss ins Bein getroffen.

27.01.: **Suizide in Berliner Knästen:** Berlins Justizsenatorin Gisela von der Aue teilt auf Anfrage der CDU mit, dass sich zwischen Januar 2008 und November 2009 elf Gefangene in Berliner Justizvollzugsanstalten das Leben nahmen. 38 versuchten sich umzubringen.

28.01.: **Freispruch für Yunus K. und Rigo B.:** Das LG Berlin spricht die 17- bzw. 19-jährigen Schüler vom Vorwurf der versuchten vorsätzlichen Tötung und schweren Körperverletzung frei. Sie waren beschuldigt worden, am 1. Mai 2009 einen Molotow-Cocktail auf die Polizei geworfen und dabei eine Frau schwer verletzt zu haben. Die Anklage hatte sich nur auf die Aussagen zweier Polizisten aus einer Observationseinheit gestützt.

29.01.: **Pensioniert:** Der Vizepräsident des Bundeskriminalamtes Bernhard Falck wird nach 17 Jahren im Amt pensioniert.

30.01.: **Bildungsstreik-Demo:** 4.000 TeilnehmerInnen einer Demonstration für bessere Studienbedingungen in Frankfurt/Main werden von einem Spalier der Polizei begleitet, die mehrfach Pfefferspray einsetzt.

31.01.: **Polizeilicher Schusswaffengebrauch:** Eine Polizistin schießt vor einer Kneipe in Berlin-Kreuzberg vier Mal auf einen 44-Jährigen, der eine Waffe auf sie gerichtet habe. Ein Schuss trifft ins Bein. Die Polizei war gerufen worden, weil der Mann zuvor in der Kneipe randalierte.

Februar 2010

02.02.: **Brandanschläge in Berlin:** Bei einem nächtlichen Anschlag auf das Gebäude der Stiftung Wissenschaft und Politik im Stadtteil Wilmersdorf wird niemand verletzt. Bei einer Attacke am 4. Februar auf das Haus der Wirtschaft in Charlottenburg entsteht geringer Sachschaden.

03.02.: **Razzien gegen Islamisten:** In Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hessen und Nordrhein-Westfalen durchsuchen Ermittler 43 Objekte und nehmen drei Personen fest. Hintergrund ist ein Verfahren gegen Islamisten wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung.

05.02.: **Steuersünder-CD wird eingekauft:** Die nordrhein-westfälische Landesregierung weist ihre Steuerbehörde an, für 2.5 Mio. Euro eine CD-Rom mit Schweizer Bankdaten über 1.500 Steuerhinterzieher zu kaufen. Andere Länder folgen dem Beispiel. Bis zum 25. März registrieren die Finanzministerien 11.000 Selbstanzeigen.

09.02.: **G10-Maßnahmen:** Laut Bericht des Parlamentarischen Kontrollgremiums schwankte die Zahl der gezielten Post- und Telekommunikationsüberwachungen durch die Geheimdienste des Bundes zwischen 54 „Einzelmaßnahmen“ im ersten und 56 im zweiten Halbjahr 2008. Die Zahl der direkt Betroffenen bewegte sich zwischen 283 und 339 Personen. Bei der „strategischen“ Überwachung durch den Bundesnachrichtendienst wurden im Gefahrenbereich Terrorismus 349.855 Nachrichten abgefangen, neun seien „nachrichtendienstlich relevant“ gewesen.

11.02.: **Nazi-Überfall bleibt straffrei:** Wegen widersprüchlicher Zeugenaussagen stellt die Staatsanwaltschaft Gera die Ermittlungen gegen 37 Rechtsextreme wegen des Überfalls auf einen Bus hessischer Ge-

werkschafterInnen ein, bei dem am 14. Februar 2009 an der Thüringer Autobahnraststätte Teufelstal ein Gewerkschafter schwer verletzt wurde. **Abschiebezahlen:** Laut Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der Linksfraktion wurden 2009 über 7.800 Personen abgeschoben. 7289 Abschiebungen erfolgten auf dem Luft-, 536 auf dem Land- und fünf auf dem Seeweg. 164 Abschiebungen scheiterten am Widerstand der Betroffenen, 41 aus medizinischen Gründen, 58 aufgrund der Weigerung der Fluggesellschaft oder des Piloten und 17 durch die Weigerung der Zielstaaten, die Abgeschobenen aufzunehmen. Außerdem kam es zu 9.782 Zurückschiebungen und 3.305 Zurückweisungen.

13.02.: **Nazi-Marsch verhindert:** Am Jahrestages der Bombardierung Dresdens verhindern 2.000 BlockiererInnen eine Kundgebung von 1.200 Rechtsextremen. Gleichzeitig bilden Zehntausende einen Ring um die Altstadt, um gegen den geplanten Nazi-Marsch zu protestieren.

16.02.: **Unliebsame Studie:** Die Bundesregierung bestätigt auf Anfrage der Linksfraktion ihren Rückzug aus einer durch die Innenministerkonferenz in Auftrag gegebenen Studie des Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen. Die Untersuchung über Gewalt gegen PolizistInnen könne „in der öffentlichen Diskussion falsch interpretiert“ werden.

18.02.: **Amok-Lauf an Schule:** In einer Berufsschule in Ludwigshafen ersticht ein 23-Jähriger ehemaliger Schüler einen 58-jährigen Lehrer, schießt mit einer Schreckschusspistole um sich und legt Feuer. Von eintreffenden Polizisten lässt sich der Mann widerstandslos festnehmen. **Auskunftsanfragen der Geheimdienste:** Laut dem Parlamentarischen Kontrollgremium haben die Geheimdienste des Bundes im Jahre 2008 64 Auskunftsanfragen nach dem Terrorismusbekämpfungsgesetz gestellt, davon 52 mit 150 Betroffenen an Telekommunikationsunternehmen. 14 Mal haben die Dienste einen IMSI-Catcher eingesetzt.

23.02.: **Raubende Polizisten:** Zwei Bundespolizisten, denen die Berliner Staatsanwaltschaft räuberische Erpressung, Freiheitsberaubung und Körperverletzung im Amt vorwirft, werden in U-Haft genommen. Die 42 und 27 Jahre alten Beamten haben gestanden, im Dezember 2009 und am 16. Februar Vietnamesen gezielt misshandelt und beraubt zu haben. **Geldstrafe für Polizisten:** Ein Berliner AG verurteilt einen 41-jährigen Polizisten wegen Körperverletzung im Amt zu 8.400 Euro Geldstrafe. Der Beamte hatte einen Studenten bei einer Personalienfeststellung mit drei Faustschlägen und drei Schlagstockhieben attackiert.

März 2010

02.03.: Vorratsdatenspeicherung verfassungswidrig: Das Bundesverfassungsgericht erklärt die Regelungen zur Vorratsdatenspeicherung für verfassungswidrig. Alle bisher gespeicherten Daten müssen gelöscht werden. Das verdachtsunabhängige Speichern von Verbindungsdaten sei aber nicht „schlechthin verboten“. Bei Gefahr für Leib und Leben könne auf die Daten zugegriffen werden. (Az.: 1 BvR 256/08 u.a.)

04.03.: Urteil gegen „Sauerland-Gruppe“: Wegen versuchten Mordes und Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung verurteilt das Oberlandesgericht Düsseldorf vier Mitglieder der Sauerland-Gruppe zu Haftstrafen zwischen fünf (für einen Helfer) und zwölf Jahren. Sie waren im September 2007 nach monatelanger Observation im Sauerland festgenommen worden und hatten im Prozess Anschlagsvorbereitungen auf US-Streitkräfte in der BRD gestanden. (Az.: III-6 StS 11/08)

07.03.: Flüchtling begeht Suizid: Im Abschiebegefängnis Hamburg-Fuhlsbüttel erhängt sich ein georgischer Flüchtling, der nach Polen abgeschoben werden sollte und zuvor in einen Hungerstreik getreten war. Nach eigenen Angaben war er 17, laut Botschaft 25 Jahre alt.

09.03.: Erstmals Sicherungsverwahrung für Jugendliche: Der BGH bestätigt eine vom LG Regensburg verhängte nachträgliche Sicherungsverwahrung gegen einen Mann, der 1999 als 19-Jähriger eine Joggerin erwürgt hatte und zu zehn Jahren Jugendstrafe verurteilt worden war. (Az.: 1 StR 554/09)

15.03.: Verfassungsschutzakten über Verena Becker: Bundesinnenminister Thomas de Maizière „entsperrt“ die Akten des Bundesamts über das ehemalige RAF-Mitglied. Die Bundesanwaltschaft darf den Inhalt der rund 300 Seiten im bevorstehenden Verfahren gegen Becker wegen des Mordes an Generalbundesanwalt Buback 1977 verwenden.

Polizeilicher Todesschuss: Im Berliner Stadtteil Wedding bedroht ein 37-jähriger Russe seine Mutter, die aus der Wohnung fliehen kann. Als zwei Streifenpolizisten die Wohnungstür öffnen, fuchtelt der Mann laut Polizeiangaben wild mit einem Messer um sich. Ein Beamter schießt zweimal und trifft den Mann tödlich in die Brust.

Mitgefangenen erschlagen: In der hessischen Justizvollzugsanstalt Weiterstadt verprügelt ein 29-Jähriger einen 24-jährigen Mitgefangenen, der zwei Tage später an seinen Verletzungen stirbt.

Ausreiseverbot unrechtmäßig: Ein Münchner Gericht hebt das Ausreiseverbot gegen einen Bayern-Fan auf, weil die amtliche Verfügung „nicht einmal die Minimalanforderungen“ erfüllte.

17.03.: **SEK-Beamter erschossen:** Bei einer Razzia im Rockermilieu in Anhausen (Rheinland-Pfalz) feuert ein mutmaßliches Hells-Angels-Mitglied ohne Vorwarnung durch eine geschlossene Wohnungstür und erschießt einen Polizisten.

23.03.: **V-Mann im Bundestag:** Laut Bericht der Berliner Zeitung hat der Berliner Verfassungsschutz zwischen 2003 und 2005 den Mitarbeiter des damaligen SPD-Abgeordneten Andreas Weigel als V-Mann geführt.

Politisch motivierte Straftaten: Bei der Vorstellung der Statistik warnt der Bundesinnenminister vor einem Anstieg linker Straftaten. 2009 wurden 33.900 politisch motivierte Taten registriert: 19.468 rechte, 9.375 linke, 966 von AusländerInnen. Von den 3.044 Gewalttaten wurden 1.820 dem linken und 859 dem rechten Spektrum zugeordnet.

24.03.: **Keine üble Nachrede:** Das AG Erlangen spricht die Medienwissenschaftlerin Sabine Schiffer vom Vorwurf der üblen Nachrede gegen einen Polizisten frei, der bei der tödlichen Attacke auf die Ägypterin Marwa El-Sherbini in einem Dresdner Gerichtssaal nicht auf den Angreifer, sondern auf deren Ehemann geschossen hatte. Schiffer hatte in einem Interview „rassistische Gründe“ für diesen Fehlschuss vermutet (s. S. 89 in diesem Heft).

25.03.: **Weniger Drogentote:** 2009 starben laut der Bundesdrogenbeauftragten 1.331 Menschen an den Folgen des Drogenkonsums.

29.03.: **Freispruch für Nazi-Überfall:** Mangels Beweisen für die individuelle Täterschaft spricht das AG Burg (Sachsen-Anhalt) einen Mann aus der rechten Szene frei. Im Mai 2008 waren zwei Flüchtlinge aus einer Gruppe von 15 Personen heraus angegriffen und schwer verletzt worden. Die Polizei war erst nach zehn Minuten vom nahe gelegenen Revier eingetroffen und hatte die Personalien der Angreifer nicht festgestellt.

30.03.: **Haft für Khaled El Masri:** Das LG Memmingen verurteilt den von seiner Entführung durch die CIA Traumatisierten zu zwei Jahren Haft ohne Bewährung, weil er am 11. September 2009 den Neu-Ulmer Oberbürgermeister in dessen Amtszimmer niedergeschlagen hat. Da der Angriff in der Bewährungszeit erfolgte, muss El Masri zusätzlich zwei weitere Jahre aus einer vorangegangenen Verurteilung absitzen.

Literatur

Zum Schwerpunkt

Gewalt gegen jene, deren beruflicher Auftrag darin besteht, die staatliche Gewalt gegenüber den BürgerInnen zu demonstrieren und ggf. einzusetzen, ist ein sicherheitspolitisches Dauerthema. Immer wieder von den Polizeigewerkschaften in die öffentliche Diskussion gebracht, tun sich die politisch Verantwortlichen schwer mit einer Reaktion. Einerseits will man sich nicht vorwerfen lassen, als Dienstherr habe man nicht alles getan, um die Sicherheit des „Arbeitsplatzes Polizei“ zu gewährleisten. Andererseits kommt eine Kampagne, die die Polizei als Opfer von Angriffen sieht, all denen gelegen, die nach Unterstützung für den starken Staat und seine handelnden Organe suchen.

In diesem Geflecht fehlt die Wissenschaft weitgehend. Das hat verschiedene Gründe. Politische Rücksichtnahmen mögen eine Rolle spielen. Aber wer die überwände, sähe sich erheblichen Zugangsproblemen gegenüber. Denn so gerne die Innenminister mit den Zahlen verletzter PolizistInnen an die Öffentlichkeit treten, so schweigsam sind sie, wenn nach handfesten und überprüfbaren Daten gefragt wird. Zwar werden einschlägige Statistiken von den Innenverwaltungen geführt; sie werden jedoch nicht veröffentlicht – und auch auf Nachfrage nicht preisgegeben. Mit gezielt veröffentlichten Teilinformationen lassen sich die eigenen Interessen besser verfolgen als mit einer offenen Informationspolitik. Insgesamt ist das seriöse Wissen über die Gefährlichkeit des Polizeib Berufs in Deutschland bescheiden.

Ohlemacher, Thomas; Rüger, Arne; Schacht, Gabi; Feldkötter, Ulrike: *Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und -beamte 1985-2000, Baden-Baden 2003*

Diese im Auftrag der Innenministerkonferenz (und mitfinanziert von der Gewerkschaft der Polizei, GdP) erstellte Studie des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KFN) ist weiterhin die wichtigste Veröffentlichung zum Thema. Damals initiiert durch die hohe Zahl von acht getöteten Polizisten im Jahr 2000, erfüllten die Befunde die Erwar-

tungen und Vorurteile von Auftraggebern und Finanziers nicht: Weder ließ sich im untersuchten Zeitraum ein Anstieg der getöteten PolizistInnen, noch der durch Angriffe verletzten BeamtInnen, noch der „Angriffe mit Tötungsabsicht“ feststellen. Zwar ergab sich, dass das Risiko von PolizistInnen, im Dienst mit Tötungsabsicht angegriffen zu werden, höher als das eines Normalbürgers war, aber auch, dass die Nichtpolizisten häufiger infolge der Angriffe starben.

Untersucht wurden auch die näheren Umstände der Angriffe auf PolizistInnen. Sie fanden überwiegend in eher bürgerlichen Wohngebieten statt, galten Funkstreifenbesatzungen und wurden von deutschen Männern, in vielen Fällen in alkoholisiertem Zustand verübt. Je schwerwiegender der Angriff, so die Studie, desto geringer war die Bedeutung von Alkohol; sie ereigneten sich häufiger im Zusammenhang mit Fahrzeugkontrollen oder beim Ansprechen, bei Identitätsüberprüfungen oder bei der Verfolgung oder Verhaftung von Personen. Verbesserte Eigensicherung von PolizistInnen war eine Konsequenz aus diesen Befunden.

Die Stärke der Studie besteht weiterhin darin, dass erstmals konkrete Zahlen der Innenverwaltungen ver- und bewertet werden konnten. Allerdings war der Untersuchungshorizont auf die unmittelbaren polizeilichen Situationen beschränkt, so dass der gesamte gesellschaftliche und politische Kontext, in dem die Angriffe sich entwickelten, vollständig ausgeblendet wurden. Fraglich ist, ob die gegenwärtig laufende Nachfolgestudie des KFN diese Schlagseite vermeiden wird.

Dicke, Wolfgang: *Gewalt gegen Polizisten darf nicht „Normalfall“ werden*, in: *Deutsche Polizei* 2002, H. 12, S. 14-16

Holecek, Uwe: *Wenn das Schutzschild zur Zielscheibe wird*, in: *Deutsche Polizei* 2008, H. 5, S. 10-15

Freiberg, Konrad: *„Bundesweite Untersuchung zur Gewalt gegen Polizeibeamte dringend notwendig“ (Interview):* in: *Deutsche Polizei* 2010, H. 2, S. 6-8

Drei Stimmen aus Reihen der GdP aus drei Jahren. Kennzeichnend für alle Beiträge ist ihr Tenor: Der Polizeiberuf ist gefährlich und wird immer gefährlicher, der Respekt vor den Vertretern der Staatsgewalt schwindet, die Angriffe nehmen zu. Dickes Bericht über ein Seminar der Internationalen Union der Polizeigewerkschaften im dänischen Roskilde verknüpft organisierte Kriminalität, Terrorismus und Fälle „gewöhnlicher“ Gewaltkriminalität mit den Gefahren für Polizeibeamte: Die getöteten Polizisten in Südafrika („so krass“ seien die Verhältnisse hierzulande bei weitem nicht) stehen neben denen in Nordirland oder Einzel-

schicksalen lebenslänglich durch Angriffe geschädigter PolizistInnen aus Skandinavien. Ähnlich verfährt Holecek in seiner Lagebeschreibung von Duisburg-Marxloh. Die Missachtung der und die Angriffe auf die Polizei werden eingeflochten in die Schilderung eines sozial problematischen Stadtteils. Die Polizei ist Opfer – und zwar hilfloses Opfer. Deshalb wird zustimmend der Vorsitzende des GdP-Landesbezirks zitiert: „Wir fordern Null-Toleranz bei Übergriffen gegen Polizisten.“ Dass mangels nachprüfbarer Daten aus Duisburg der Autor flugs auf Berliner Zahlen ausweicht („weit über 3.000-mal“ seien Polizisten 2006 in der Hauptstadt „attackiert“ worden, ohne Quellenangabe, ohne zu sagen, was „attackiert“ bedeutet), macht die Darstellung nicht plausibler. Der GdP-Bundesvorsitzende Freiberg nimmt in der Februar-Ausgabe Stellung zum Konflikt um die neue KFN-Studie. Diese sei nötig, weil das wirkliche Ausmaß der Gewalt gegen PolizistInnen nicht sichtbar sei. In Wirklichkeit, so seine Vermutung, sei es erheblich größer als bekannt. Viele Angriffe würden nicht angezeigt, weil die Beamten wüssten, dass die Täter nicht bestraft würden. Einige Bundesländer seien genau deshalb aus der Untersuchung ausgestiegen; sie wollten nicht wahrhaben, wie schlecht es mit der Sicherheit von Polizeibeamten bestellt ist. Obwohl die Gewerkschaft sich so viel von der Studie verspricht, veröffentlicht sie auf den folgenden Seiten bereits ihren Vorschlag für den neuen Paragrafen im Strafgesetzbuch, der den „tätlichen Angriff auf einen Vollstreckungsbeamten“ mit mindestens drei Monaten Freiheitsentzug unter Strafe stellen soll. Wäre es nicht redlicher, die Ergebnisse der neuen Untersuchung abzuwarten?

Sohnemann, Jürgen: *Wie gefährlich ist das „Polizieren“ wirklich? Zentrale Erfassung und Auswertung der Angriffe auf Polizeibeschäftigte, in: Polizei-heute 2009, H. 2, S. 46 f.*

Hessen hat bereits 2009 mit einer eigenen Untersuchung zum polizeilichen Berufsrisiko begonnen. Die Hessische Landespolizeischule wurde durch das Landespolizeipräsidium beauftragt, eine entsprechende Studie anzufertigen. Deren Ziel soll darin bestehen, eine „belastbare statistische Basis“ über Angriffe auf Polizeiangehörige zu liefern, die u.a. erlauben soll, ein entsprechendes „Lagebild“ für das Bundesland zu erstellen sowie Hinweise für Ausbildung, Führung, Ausrüstung und Taktik zu gewinnen. Für März 2009 kündigt der Autor die Einführung eines landesweiten elektronischen Erfassungssystems für „einschlägige Vorgänge“ an. Damit sollen nicht nur – wie bisher – jene Angriffe erfasst werden, die Straftatbestände erfüllen bzw. die zu einer Verletzung führen,

sondern auch all jene Situationen, in denen ein Polizeiangehöriger „durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt genötigt, geschädigt oder in konkrete Gefahr gebracht wurde, einen physischen oder psychischen Schaden bzw. Sachschaden von einiger Bedeutung zu erleiden“. Die Studie soll die Frage beantworten helfen: „Wie können wir besser werden?“ Ergebnisse sind bislang nicht bekannt geworden.

Liebl, Karlhans: *Gewalterfahrung im Polizeialltag – Geschlechtsspezifische Unterschiede und Fragen der provozierenden Gewalt*, in: *Die Polizei 2010*, H. 5, S. 121-129

Liebl ist Professor für Kriminologie an der sächsischen Fachhochschule für Polizei und liefert einen aktuellen Beitrag zur Debatte. Obwohl er ausdrücklich keine Stellung dazu nehmen will, ob die Gewalt gegen Polizeiangehörige gestiegen ist, können seiner Darstellung einige Hinweise entnommen werden. So präsentiert er zu Beginn entsprechende Daten aus dem „Polizeilichen Auskunftssystem Sachsen“ (PASS). Zwar wird die Lesbarkeit der Tabelle durch das missratene Layout erschwert: Die Spaltenüberschriften stehen in einer Spalte untereinander, eine vierstellige Zahl wird mit Trennungsstrichen versehen in vier Zeilen untereinander geschrieben. Wer diese Hürde aber überwunden hat, erfährt, dass die Gesamtzahl der Angriffe von 789 im Jahr 2004 auf 1.375 vier Jahre später angestiegen ist, wobei der höchste Wert 2007 mit 1.480 Fällen erreicht wurde. Aufgelistet werden auch die strafrechtlichen Bewertungen der Angriffe: Mit rund 40 Prozent liegt der „Widerstand“ mit Abstand an der Spitze, leichte und schwere Körperverletzungen machen 10-11 bzw. 8-13 Prozent der Angriffe aus. In der Fußnote weist Liebl auf den Lagebericht 2008 „Straftaten gegen Polizeibeamte – Freistaat Sachsen“ hin, der erheblich mehr Beleidigungen und einen wesentlich geringeren Anteil an Körperverletzungen ausweist. Auf den insgesamt eher geringen Schweregrad der Angriffe deuten auch die registrierten Tatmittel: 80,8 Prozent entfallen auf die Kategorie „kein Tatmittel/nicht erfasst“, nur 0,5 Prozent auf Pistole oder „Nachbildungen“, 2,3 Prozent auf „Messer/Stichwaffe“.

Der Fokus von Liebls eigener Untersuchung, die nur auf alltägliche Polizeieinsätze bezogen ist (Großereignisse wie z.B. Fußballspiele bleiben ausklammert) liegt auf den unterschiedlichen Gefährdungen von weiblichen und männlichen Polizeiangehörigen. Im Unterschied zu ausländischen Untersuchungen kommt er zu dem Ergebnis, dass Polizistinnen eher vermittelnd und damit Gewalt und Aggressivität reduzierend wirken.

Aus dem Netz

www.polizeigewalt.de

So vermeintlich einschlägig die Adresse dieser Homepage, so enttäuschend der Ertrag. Das Vorhaben, mehr Öffentlichkeit durch fundierte Recherchen und die Dokumentation von Einzelfällen zu schaffen, ist gewiss löblich, aber ganz offenkundig seit dem Start der Seite im Jahr 2001 nicht mehr aktualisiert worden. Schade.

<http://polizeigewalt.org>

Diese Seite möchte eine Plattform bieten, auf der Fälle von Polizeigewalt gesammelt und diskutiert werden können. Zur Klarstellung betont „polizeigewalt.org“, dass sie weder über Recht oder Unrecht entscheiden, noch einen „Pranger“ einrichten wolle. Die Verantwortlichen erklären ferner, sie betrieben „keine Anti-Polizei-Seite, sondern wir schätzen die Dienste der Polizisten und Polizistinnen und wissen auch, dass diese einen stressigen und teilweise unterbezahlten Beruf ausführen.“

Die Falldokumentation reicht (mit einer früheren Ausnahme) von 2005 bis heute. Sie besteht in Links zu Artikeln aus der Presse (Süddeutsche Zeitung, Spiegel, Stern); als grafischer Anreiz der ansonsten mit benutzerunfreundlichem schwarzen Hintergrund gestalteten Seite wird eine Europakarte gezeigt, auf der der Ort der polizeilichen Gewaltanwendung markiert ist – mehr eine Spielerei als Erkenntnisgewinn. Obgleich die Seite etwas mehr an Fällen liefert, bleibt das Informationsangebot spärlich. Selbst Verweise auf die einschlägigen Dokumentationen von amnesty international oder SOS Rassismus fehlen.

<http://gegenpolizeigewalt.blogspot.de>

Leider auch nicht mehr aktuell ist diese Seite, die 2008 im Zusammenhang mit der Ausstellung „Vom Polizeigriff zum Übergriff. Rassistisch motivierte Polizeigewalt“ in Wuppertal gestaltet wurde. Immerhin werden einige Fälle aus dem Raum Wuppertal/Remscheid dargestellt. Die angebotenen Links erlauben, sich mit weiteren Informationen zu versorgen.

(alle: Norbert Pütter)

Sonstige Neuerscheinungen

Heim, Christopher: *Wann schießen Polizisten? Auswirkungen verschiedener Reizsituationen in Einsatzlagen, Frankfurt/M. (Verlag für Polizeiwissenschaft), 2009, 228 S., EUR 24,90*

Lorei, Clemens (Hg.): *Eigensicherung & Schusswaffeneinsatz bei der Polizei. Beiträge aus Wissenschaft und Praxis 2009, Frankfurt/M. (Verlag für Polizeiwissenschaft), 2009, 271 S., EUR 24,90*

Sie wird immer gern dann ins Feld geführt, wenn ein Polizist ungerechtfertigt schießt – möglicherweise mit fatalen Folgen: Die unbeabsichtigte Schussabgabe. Christoph Heim, wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Goethe-Universität in Frankfurt/M., ist dem Problem erstmals in verschiedenen Versuchsreihen intensiver nachgegangen. Und siehe da, es gibt sie tatsächlich. 80 kurz vor dem Ausbildungsende stehende hessische PolizeischülerInnen und 13 StreifendienstbeamtenInnen haben daran teilgenommen. Als Ergebnis hat Heim dabei festgestellt, dass „schnelle Bewegungen der Verdächtigen häufig Nachjustierungen am Abzug der Waffe zur Folge haben“ und dies könne „unter ungünstigen Umständen dazu führen, dass ein Polizist nicht beabsichtigt einen Schuss seiner Dienstwaffe abfeuert – und dies selbst dann, wenn eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben erkennbar nicht vorhanden ist“. Aber die Studie zeigt auch, dass (selbst einsatzerfahrene) Polizisten viel zu häufig den Finger bereits (gesetzeswidrig) am Abzug haben, ohne dass hierfür ein Grund besteht. Hier ist in der Polizeiausbildung eindeutig nachzubessern.

Der Buchtitel des von Clemens Lorei herausgegebenen Sammelbandes einer Tagung aus dem Jahre 2009 ist etwas irreführend. Denn eigentlich kommt polizeilicher Schusswaffengebrauch lediglich in einem englischsprachigen Beitrag niederländischer Forscher und – in theoretisch konstruierter Form – am Rande eines Textes über die „Anwendung moderner Eye Tracking Verfahren“ vor. Deutsche Forscher haben dazu anscheinend wenig zu sagen. Auch was der (allerdings durchaus lesenswerte) Beitrag von Martin Herrnkind über Polizeiübergreife und deren notwendige Folgen für die polizeiliche Aus- und Fortbildung hier zu suchen hat, erschließt sich nicht. Ansonsten ein buntes Gemisch über Vortatphasen von potentiellen Attentätern, Reflexionen über Beinahe-Unfälle bis hin zu möglichen Gesundheitsschäden beim Gebrauch von LED-Taschenlampen. Bei diesem Buch lässt sich Geld sparen.

(Otto Diederichs)

Aas, Katja Franko; Oppen Gundhus, Helene; Mork Lomell; Heidi (eds.): *Technologies of Insecurity. The surveillance of everyday life*, New York (Routledge) 2009, 279 S., EUR 100,-

Der Band, mit zwölf Kapiteln und einem Nachwort (von Lucia Zedner), ist das Ergebnis eines vierjährigen norwegischen Forschungsprojekts zu „Crime control and technological culture“. Es verfolgt aus interdisziplinärer Perspektive sowohl das Phänomen, dass vermeintliche Sicherheitstechnologien offensichtlich geeignet sind, Unsicherheit zu erzeugen wie es zeigt, dass die Wirksamkeit diverser Überwachungstechnologien häufig nicht nur von deren Verkäufern und Anwendern, sondern auch von deren Kritikern als selbstverständlich vorausgesetzt wird. Gegen solche Selbstverständlichkeiten möchte das Buch als „antidote“ fungieren: „by accentuating the need for contextualization, nuance and ambiguity“ (S. 3). In fünf Abschnitte gegliedert, gehen die AutorInnen dem Verhältnis von (Un-)Sicherheit und Terror nach (was es etwa bedeutet, wenn aus dem Mineralwasser in der Plastikflasche kein Getränk mehr ‚herausgelesen‘ wird, sondern eine Bedrohung, S. 21-41). Dem Aufbau (un-)sicherer Räume, etwa den Fußballstadien und den Fanmeilen während der FIFA Weltmeisterschaft 2006 (S. 61-80), wird ebenso nachgespürt, wie den Handlungslogiken auf Flughäfen, deren Checkpoints zentral sind für die Identifikation, Authentifikation und Autorisation (S. 81-101): „Security checkpoints riddle the society“ (S. 99). Der dritte Abschnitt – (un-)sichere Sichtbarkeit – betrachtet u.a. die Satellitenüberwachung von Straftätern (S. 105-124) und die Erfahrungswelt von Beschäftigten an den Bildschirmen von Videokameras: Sicherheitsmechanismen „are built by ‚earthlings‘ and have ... at their centre not simply unilateral power ... but interpretative human agents, capable of rule setting, rule following and rule resistance“ (S. 144 f.). Abschnitt vier – (un-)sichere Virtualitäten – widmet sich der Internetnutzung in Gefängnissen, die als „insecure technologies in secure spaces“ interpretiert werden (S. 171-188), und dem Entstehen einer neuen privatwirtschaftlich organisierten Industrie zum Kriminalitätsschutz und zur Missbrauchskontrolle im Internet. Im fünften Abschnitt – (un-)sichere Rechte – erkennt Benjamin Goold eine „asymmetry of trust – the untrusting state asks the public to trust it as it expands the apparatus of suspicion and surveillance“ (S. 211), die der maßlose Einsatz von Überwachungstechnologien hervorbringen kann. Johanne Yttri Dahl behauptet einigermassen ungeschützt, „in a jigsaw puzzle certain pieces are more important than others“ (S. 234), um mit dieser Metapher zu zeigen, dass

der Einsatz von (vermeintlichen) DNA-Beweisen in Gerichtsverfahren mit zahlreichen Problemen behaftet ist (S. 219-237). Die von ihr geführten Interviews mit Rechtsanwälten zeigen das deutlich, nur ein Gerichtsverfahren ist kein Spiel und beginnt, anders als Puzzle (außer vielleicht bei politischen Verfahren, was Richter und Ankläger betrifft), nicht seine „existence as clear, single picture“ (S. 221). So unterhaltsam wie erhellend schließlich ist der Beitrag von Vidar Halvorsen, der sich mit der Folter, dem Terror und dem angewandten Unrecht (nicht nur) der US-Regierung auseinandersetzt und der, wohl um den Begriff ‚technologies‘ nicht allzu weit zu dehnen, an das Ende des Buches platziert wurde.

Stefanu, Constantin; Xanthaki, Helen (eds.): *Towards a European Criminal Record.* Cambridge (Cambridge University Press) 2008, 402 S., EUR 75,-

In drei Abschnitten und 19 Kapiteln widmen sich rund 20 Autoren dem geplanten Aufbau eines zentralen Strafregisters für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU). Die Strafregister aller EU-Mitglieder werden, das war im Juni 2007 in Luxemburg beschlossen worden, künftig europaweit vernetzt. Die EU-Justizminister hatten sich dort über einen Rahmenbeschlusses verständigt, in dem der Informationsaustausch von Verurteilungen aus dem Strafregister geregelt wird, die letztlich zu einem echten und zentral organisierten Strafregister führen sollen.

Eine der zentralen Problemstellungen, denen das Buch nachgeht, bezieht sich auf die gegenwärtige Situation der Strafverfolgung in der EU, die als unbefriedigend betrachtet wird. Jeder Mitgliedstaat habe seine eigenen Datenbanken, die aber nicht zwingend kompatibel seien. Es gebe zwar bereits verschiedene (bilaterale) legale Instrumentarien zur Zusammenarbeit, doch seien diese nicht von allen Mitgliedstaaten akzeptiert. Zudem hätten die bisherigen Erfahrungen mit verschiedenen Formen der gegenseitigen Unterstützung letztlich dazu geführt, dass sich auf politischer Ebene die Überzeugung durchgesetzt habe, es brauche eine zentrale Datenbank, vor allem um transnationales und „organisiertes“ Verbrechen bekämpfen zu können. Mit übergroßer Mehrheit schließen sich die Autoren des Bandes dieser Überzeugung an, die im ersten Abschnitt in drei Kapiteln diskutiert werden. Klar wird aber auch, dass derzeit sehr vieles noch ungeklärt ist. Wie eine solche Datenbank juristisch zu institutionalisieren sei, bei wem die Daten abgelegt, von wem sie kontrolliert, eingepflegt und von wem gegebenenfalls gelöscht werden, bleibt ebenso offen wie die Frage, was sie letztlich enthalten soll. Welche Verbrechen sollen in sie aufgenommen, welche nicht; soll

die Datenbank auch Untersuchungen bzw. Ermittlungsverfahren und Anklagen enthalten oder nur Verurteilungen? Auch der gesamte Bereich des Datenschutzes – Lösungsfristen, Auskunftsrecht – ist auf der politischen Bühne noch weitgehend ungeklärt. Warum das so ist, interessiert die Akteure nicht weiter. Insgesamt stellen sie aber richtig fest, dass der Teufel im Detail liegen könnte (S. 307).

Im zweiten Abschnitt werden in zehn Kapiteln die Rechtssysteme der Länder Österreich, Tschechiens, Deutschlands, Griechenlands, Ungarns, Irlands, der Niederlande, Sloweniens, der Slowakei, Spaniens sowie von Englands und Wales aus jeweils nationaler Sicht dargestellt. Im Zentrum geht es dabei um die Nutzung von Strafregistern, deren rechtliche Regulierung und Kontrolle, die Zusammenarbeit mit anderen Staaten bei der Kriminalitätskontrolle sowie, in die Zukunft gerichtet, um Möglichkeiten, denkbare Ausrichtung(en) und Grenzen eines Europäischen Strafregisters.

Im dritten Abschnitt wird in vier Kapiteln ein etwas weiterer Bogen gespannt. In den Blick genommen werden die auf europäischer Ebene bereits existierende Datenbanken und damit verbundene Überlegungen zu deren Vernetzung, die schon mehrfach Gegenstand der Analyse in dieser Zeitschrift waren (u.a. die Datenbanken bei Europol, das Schengen Informationssystem, das derzeit ins Stocken geratene SIS II und das geplante Biometrie-gestützte Visa-Informationen-System VIS). Dass allein die Anzahl der Datenbanken problematisch sein könnte, wird nicht thematisiert. Fragen von Bürger-, Menschen- und Datenschutzrechten werden, wie hoheitliche Problemstellungen, immerhin angerissen. Im Zentrum aber steht das im Titel formulierte Ziel, zu einem European Criminal Record zu kommen. Das umfangreiche Buch buchstabiert nationale, wie zukünftig europäische, Strafregister detailliert aus. Auch wenn die Geschichte voranschreitet, der Band wird eine wichtige Grundlage für Wissenschaft und Politik bleiben.

(beide: Volker Eick)

Summaries

Focus: Police and violence – victims and perpetrators

by Norbert Pütter

Police trade unions and politicians of the conservative-liberal coalition are proposing more stringent criminal laws to counter an alleged increase in violence against police officers, which they are trying to prove by falsely interpreting police crime statistics. The increasing cases of “resisting a police officer in the execution of his duty” only show non-violent forms of resistance whilst the assaults against officers are usually classified as inflicting bodily harm, and within this category they are not further specified by numbers. Furthermore, charges lodged by police on grounds of “resistance” are commonly used to deter complaints against police violence. Unless violence against the police is linked to the demand for a less violent police force and society as a whole, neither the police nor citizens are served.

Strong words on violence against the police

by Martin Beck

A chorus of security politicians, police trade unions and law and order fans is currently complaining about the dwindling respect for uniformed officers and an increase in “left-wing violence”. Hereby, they often cite false reports, for example, about injured police officers during the protests against the G8 summit in Heiligendamm, or at the annual Mayday demonstrations in Berlin and Hamburg.

Little clarity about occupational hazards for police

by Norbert Pütter and Randalf Neubert

The past few decades, the number of police who have died through occupational accidents is higher than those who have been killed by assaults. In comparison with death cases in other areas of work, the police job proves to continue being very safe. Construction workers live far more dangerously. The fact that, despite their constant complaints about allegedly increasing assaults on officers, the regional and federal interior ministries do not pub-

lish data on injuries sustained at work, and that they have retreated from a scientific study on violence against the police indicates that the occupational safety of police officers is not really the issue of interest for them.

Daily repression against football fans

by Angela Furmaniak

The “Ultras” that nowadays characterise football fan circles are often portrayed as “violent offenders” and “hooligans”. These depictions serve to justify a whole series of harassment measures, such as arbitrary stadium bans, far-reaching bans on entering areas surrounding the stadium, obligations to report at police stations at the time of a match and constant controls.

Attacks and regular violence against immigrants

by Dirk Vogelskamp

“Migration control” goes hand in hand with a high level of legal violence against immigrants: during deportations, transfers and police controls, in detention centres and deportation prisons. At a daily level, foreigners’ authorities and their police assistants discriminate against migrants and apply special laws that exclude them. As always, they are treading the thin line between legal police work and scandalous assaults.

The internal security service and “leftist violence in Berlin”

by Fabian Kunow and Oliver Schneider

The hypothesis that the democratic state is threatened in same measure by left- and right-wing extremists forms the contractual base of the German internal security service. This doctrine is also reiterated in a recent intelligence service study of “left-wing violence in Berlin”. The attempt to equate the two leads to police data being systematically misinterpreted and to the acquittal of left activists to be ignored. Instead of talking about racist, anti-Semitic and anti-democratic societal thinking and actions, such studies support the blabla on “extremist” violence.

Police officers in court

by Tobias Singelstein

Criminal proceedings against police officers on grounds of inflicting bodily harm in the execution of duty (Article 340 of the German Crimi-

nal Code) have a dubious reputation. As a rule, they do not last very long and in 95 % of cases, proceedings are halted on grounds of lack of evidence.

Non-thematic contributions

The Office for Protecting the Constitution and the Constitutional Court

by Wolf-Dieter Narr

The German ‘liberal constitutional order’ (‘freiheitliche demokratische Grundordnung’, fdGO) is used as a taboo; as if the protection of these “inalienable values” against their “enemies” comes before the implementation of fundamental rights and of democracy itself. Even the Federal Constitutional Court is unable to free itself of this fetishised preventive homeland security. This is also reflected in the recent court decisions that submit online-raids and data retention to more stringent pre-conditions.

Customs – more than a mere administrative authority

by Otto Diederichs

Contrary to the police, customs are often ignored by civil society organisations. Without good reason: its quasi crime police branch, the customs investigation service, has far-reaching powers, for example, to carry out undercover investigations and it has a powerful central authority. Similar to the Federal Border Police, the customs uniformed branch has transferred its controls inland.

New Swiss Federal Police Law

by Viktor Györfly and Heiner Busch

At the end of November 2009, the Swiss ministry of justice published a draft police remits law. It foresees the creation of a legal basis for police methods that fall outside of criminal proceedings and are applied without suspicion of a criminal act having been committed. These range from month-long observations to the deployment of paid spies and the use of undercover agents.

MitarbeiterInnen dieser Ausgabe

Martin Beck, Berlin, Redakteur von ak – analyse & kritik und Mitglied der CILIP-Redaktion

Heiner Busch, Bern, Redakteur von CILIP, Vorstandsmitglied des Komitees für Grundrechte und Demokratie

Otto Diederichs, Berlin, freier Journalist

Volker Eick, Berlin, Politikwissenschaftler an der Freien Universität Berlin, John F. Kennedy Institut, Abteilung Politik

Angela Furmaniak, Freiburg/Lörrach, Rechtsanwältin und Mitglied des Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins (RAV)

Viktor Györffy, Zürich, Rechtsanwalt, Mitglied der Demokratischen JuristInnen Schweiz und Präsident von grundrechte.ch

Mark Holzberger, Referent für Migrations- und Integrationspolitik der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, Mitglied der CILIP-Redaktion

Martina Kant, Berlin, Redakteurin von CILIP und Bundesgeschäftsführerin der Humanistischen Union

Fabian Kunow, Berlin, freier Journalist und Master-Student der Sozialwissenschaften an der Humboldt-Universität Berlin

Katrin McGauran, Amsterdam, Mitarbeiterin von Statewatch

Wolf-Dieter Narr, Berlin, Professor für Politikwissenschaft an der FU Berlin und Mitherausgeber von CILIP

Randalf Neubert, Berlin, Mitarbeiter des Instituts für Bürgerrechte & öffentliche Sicherheit

Norbert Pütter, Berlin, Redakteur von CILIP

Martin Schauerhammer, Berlin, Dipl.-Politologe, Mitglied der CILIP-Redaktion

Oliver Schneider, Berlin, freier Journalist und Wissenschaftler mit Schwerpunkt Polizei und Geheimdienste

Tobias Singelstein, Berlin, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin

Eric Töpfer, Berlin, Politikwissenschaftler am Zentrum Technik und Gesellschaft der TU Berlin, Redakteur von CILIP

Dirk Vogelskamp, Köln, Sekretär des Komitees für Grundrechte und Demokratie

Jan Wörlein, Berlin, studentischer Mitarbeiter an der FU Berlin, Redakteur von CILIP